

Lernbrief

Bürgerliches Recht

**Weiter-
führende
Themen**

Rahmenlehrplanstand Rechtslehre: September 1996

Herausgeber:

AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

Autorin: Heike Rüll, AOK Sachsen-Anhalt

Redaktion: Referat Berufliche Bildung

Ansprechpartner: Thomas Streißelberger, Tel.: 030 34646-3603

Druck und Vertrieb durch

Bonndruck GmbH, Frankfurter Straße 51, 57074 Siegen

Vervielfältigung der Materialien oder einzelner Beiträge daraus
(auf fotomechanischem oder sonstigem Wege) ist nur mit vorheriger
Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Gliederung

1 Einleitung	7
2 Lernziele	9
3 Rechtsordnung, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte	10
3.1 Aufgaben des Rechts	10
3.2 Recht im steten Wandel	12
3.3 Wesentliche Einteilungsmöglichkeiten des Rechts	12
3.3.1 Ungeschriebenes und geschriebenes Recht	12
3.3.2 Öffentliches Recht und Privatrecht	13
3.3.3 Materielles und formelles Recht	14
3.4 Rechtssubjekte	14
3.4.1 Natürliche Personen	14
3.4.1.1 Rechtsfähigkeit	14
3.4.1.2 Handlungs- und Geschäftsfähigkeit	15
3.4.2 Juristische Personen	15
3.5 Objekte des Rechtsverkehrs	16
3.6 Übungen zum Lernabschnitt 3	17
4 Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte	17
4.1 Anspruch	17
4.2 Vertrag	18
4.2.1 Vertragsfreiheit	18
4.2.2 Einigung	19
4.2.3 Angebot und Annahme	19
4.2.4 Form	20
4.3 Willenserklärung	20
4.3.1 Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswille	20
4.3.1.1 Handlungswille	20
4.3.1.2 Erklärungswille	20
4.3.1.3 Geschäftswille	21
4.3.2 Erklärung	21
4.3.2.1 Arten von Willenserklärungen	22
4.4 Rechtsgeschäft	22
4.4.1 Begriff	22

4.4.2 Arten von Rechtsgeschäften	23
4.5 Willensmängel	23
4.5.1 Fehler bei der Abgabe der Willenserklärung	23
4.5.1.1 Fehler des Erklärenden	23
4.5.1.2 Fehler des Empfängers	24
4.6 Auslegung von Willenserklärungen	24
4.7 Bewusstes Abweichen von Wille und Erklärung	25
4.7.1 Geheimer Vorbehalt	25
4.7.2 Scheingeschäft	26
4.7.3 Scherzerklärung	26
4.8 Geschäftsfähigkeit	26
4.8.1 Geschäftsunfähigkeit	27
4.8.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit	28
4.8.3 Volle Geschäftsfähigkeit	29
4.9 Abgabe und Zugang von Willenserklärungen	30
4.9.1 Abgabe von Willenserklärungen	30
4.9.2 Zugang von Willenserklärungen	31
4.9.2.1 Zugang unter Anwesenden	31
4.9.2.2 Zugang unter Abwesenden	31
4.9.3 Erlöschen des Angebots	33
4.9.3.1 Ablehnung des Angebots	33
4.9.3.2 Ablauf der Annahmefrist	33
4.9.3.3 Tod des Erklärenden vor Zugang	34
4.9.3.4 Wirkung des Erlöschens des Angebots	35
4.9.4 Mittelspersonen	35
4.9.4.1 Erklärungsboten	35
4.9.4.2 Empfangsboten	37
4.10 Stellvertretung	37
4.10.1 Abgabe einer eigenen Willenserklärung	38
4.10.1.1 Abgrenzung Bote – Stellvertreter	38
4.10.1.2 Beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige als Stellvertreter	38
4.10.2 Offenkundigkeit	38
4.10.2.1 Sonderfall: Geschäft für den, den es angeht	39

4.10.3 Vertretungsmacht	39
4.10.3.1 Innen- und Außenvollmacht	40
4.10.3.2 Erlöschen der Vollmacht	40
4.10.3.3 Duldungs- und Anscheinsvollmacht	41
4.10.3.4 Vertretung ohne Vertretungsmacht	41
4.11 Anfechtung	42
4.11.1 Anfechtung wegen Irrtum	43
4.11.1.1 Motivirrtum	43
4.11.1.2 Eigenschaftsirrtum	43
4.11.1.3 Inhaltsirrtum	43
4.11.1.4 Erklärungsirrtum	43
4.11.2 Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung	44
4.11.2.1 Arglistige Täuschung	44
4.11.2.2 Widerrechtliche Drohung	45
4.11.3 Anfechtungserklärung	46
4.11.4 Anfechtungsfristen	46
4.11.5 Wirkung der Anfechtung	46
4.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen	47
4.13 Formvorschriften	48
4.14 Übungen zum Lernabschnitt 4	49
5 Schuldverhältnisse	50
5.1 Zustandekommen vertraglicher Schuldverhältnisse am Beispiel eines Kaufvertrags	50
5.1.1 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft	51
5.1.2 Leistungsstörungen	51
5.1.2.1 Schuldnerverzug	52
5.1.2.2 Gläubigerverzug	57
5.1.2.3 Unmöglichkeit	59
5.1.3 Sachmängelhaftung im Kaufrecht	64
5.1.3.1 Anspruch auf Nacherfüllung	65
5.1.3.2 Rücktritt wegen Schlechtleistung	67
5.1.3.3 Minderung wegen Schlechtleistung	69
5.1.3.4 Schadenersatz wegen Schlechtleistung	69

5.1.4 Schlechtleistung bei Lücke im Gewährleistungsrecht	71
5.1.5 Schlechtleistung durch vorvertragliche Pflichtverletzung	72
5.2 Weitere vertragliche Schuldverhältnisse	73
5.2.1 Mietvertrag	73
5.2.2 Dienstvertrag	74
5.2.3 Werkvertrag	74
5.2.4 Arbeitsvertrag	75
5.2.5 Darlehensvertrag	75
5.2.6 Bürgschaft	75
5.3 Verbraucherschutz	76
5.4 Fristen und Termine	77
5.4.1 Fristen und Termine nach dem BGB	77
5.4.2 Fristen und Termine nach dem SGB	79
5.5 Verjährung von Ansprüchen	80
5.5.1 Verjährung nach dem BGB	80
5.5.2 Verjährung nach dem SGB	82
5.5.2.1 Neubeginn und Hemmung der Verjährung	83
5.5.2.2 Wirkung der Verjährung	84
5.5.3 Übergangsregelungen	85
5.6 Übungen zum Lernabschnitt 5	86
6 Eigentum und Besitz an Sachen	86
6.1 Bewegliche und unbewegliche Sachen	86
6.2 Abgrenzung Eigentum und Besitz	86
6.3 Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	87
6.3.1 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb	87
6.3.2 Gesetzlicher Eigentumserwerb	88
6.4 Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen	90
6.5 Übungen zum Lernabschnitt 6	91
7 Ehe und Familie	92
7.1 Verwandtschaft	92
7.2 Schwägerschaft	93
7.3 Rechtliche Bedeutung in der Sozialversicherung	93

7.4 Eheschließung	94
7.4.1 Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe	94
7.4.1.1 Ehefähigkeit	94
7.4.1.2 Eheverbote	95
7.4.2 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen	96
7.4.2.1 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft	96
7.4.2.2 Unterhaltspflicht	96
7.4.2.3 Ehenamen	97
7.4.2.4 Witwer- und Witwenrente	99
7.4.3 Eheliches Güterrecht	99
7.4.3.1 Ehevertrag	100
7.4.3.2 Zugewinnngemeinschaft	100
7.4.3.3 Gütertrennung	101
7.4.3.4 Gütergemeinschaft	102
7.4.4 Ehescheidung	103
7.5 Eheliche Lebensgemeinschaft	104
7.6 Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft	104
7.7 Unterhaltspflicht zwischen Eltern und nicht-ehelichen Kindern	105
7.8 Unterhaltspflicht von Eltern/ Verwandten gegenüber ehelichen Kindern	105
7.9 Übungen zum Lernabschnitt 7	106
8 Erbrecht	107
8.1 Gesetzliche Erbfolge	107
8.2 Parentelsystem	107
8.3 Erbrecht des Ehegatten	110
8.3.1 Voraus des Ehegatten nach § 1932 BGB	111
8.3.2 „Dreißigster“ nach § 1969 BGB	111
8.3.3 Die Mehrheit von Erben	111
8.3.4 Gesetzliches Erbrecht des Staats	112
8.4 Erbrecht der nicht-ehelichen Kinder	113
8.5 Gewillkürte Erbfolge	113
8.5.1 Testament	113
8.5.2 Erbvertrag	115

8.6 Inhalt der Verfügung von Todes wegen	115
8.6.1 Wirksamkeit	117
8.6.2 Auslegung	117
8.6.3 Anfechtung	117
8.7 Pflichtteilsrecht	118
8.8 Sonderrechtsnachfolge nach dem SGB I	119
8.8.1 Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers	120
8.8.2 Vererbung von Ansprüchen auf sozialrechtliche Geldleistungen	121
8.9 Ausschlagung der Erbschaft	121
8.10 Annahme der Erbschaft	122
8.11 Erbschein	122
8.12 Erbenhaftung	123
8.12.1 Haftung des Erben vor Annahme der Erbschaft	123
8.12.2 Haftung des Erben nach Annahme der Erbschaft	124
8.13 Übungen zum Lernabschnitt 8	124
9 Zusammenfassende Selbstkontrolle	125
10 Lösungen zu den Übungen im Text	127
11 Lösungen zur zusammenfassenden Selbstkontrolle	132

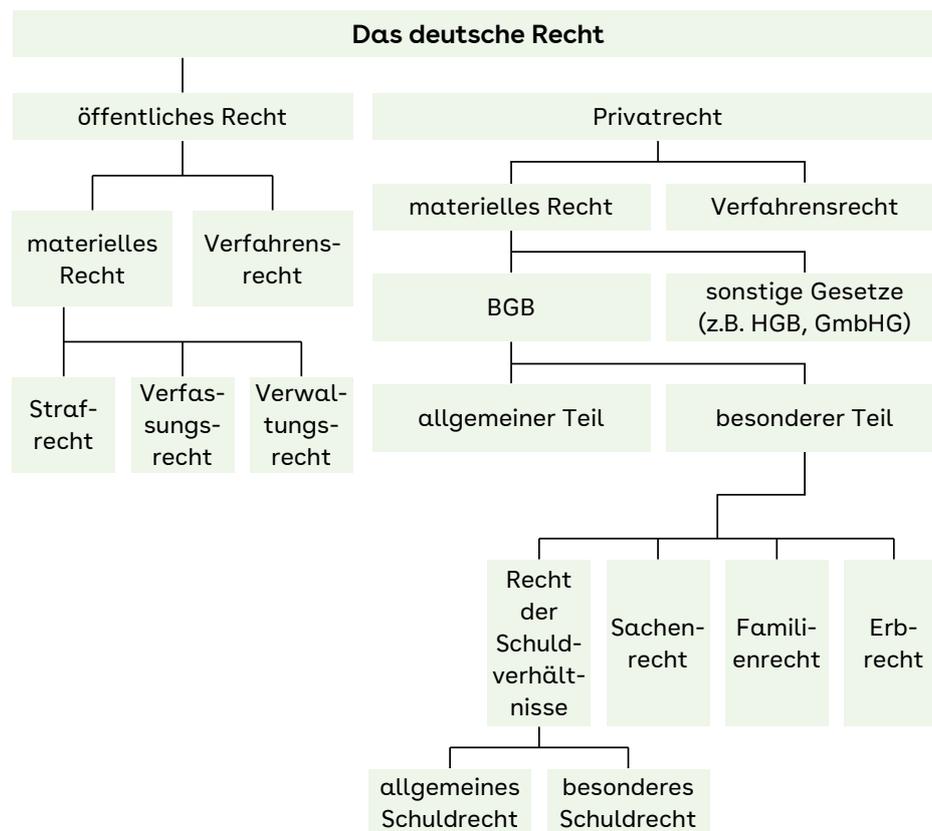
1 Einleitung

Vor Ihnen liegt der Lernbrief zum Thema „Bürgerliches Recht“. Dieser soll Ihnen die rechtlich geregelten Verhältnisse menschlichen Miteinanders näher bringen und Sie in die Lage versetzen, die während Ihrer Arbeit auftretenden zivilrechtlichen Probleme einzuordnen und einer Lösung zuzuführen.

Überall dort, wo Menschen miteinander/ nebeneinander leben, können Situationen auftreten, die eine rechtliche Klärung erfordern.

Im 19. Jahrhundert galten in Deutschland unterschiedliche Privatrechtsordnungen und Privatrechtssysteme; das französische, bayerische, sächsische, preußische, österreichische, dänische und das römische Recht. Durch den Zusammenschluss der deutschen Staaten zum Deutschen Reich war der Weg frei für ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch, welches am 01. 01. 1900 in Kraft trat.

Die folgende Übersicht soll Ihnen einen Überblick über den Aufbau des deutschen Rechts geben:



Wir möchten Ihnen für das Durcharbeiten dieses Lernbriefs und für Ihre Arbeit folgenden Rat mit auf den Weg geben: Wann immer Sie mit juristischen Fragestellungen in Berührung kommen und nach einer Lösung suchen, werfen Sie zunächst einen Blick ins Gesetzbuch! „Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“. Viele Fragen können dadurch schon schnell beantwortet werden.

Um ein Vorurteil aus dem Weg zu räumen, welches man der Juristerei gerne anhängt: Man muss die Paragraphen nicht auswendig lernen, um das Recht anzuwenden, sondern man muss vielmehr wissen, wo man zu bestimmten Problemen die entsprechenden Paragraphen finden kann. Man braucht also z.B. nicht alle Vorschriften über den Kaufvertrag auswendig lernen. Wichtig ist vielmehr, dass man weiß, wo der Kaufvertrag geregelt ist. Dann kann man in aller Ruhe die Vorschriften durchgehen, um das Problem zu lösen.

Im Folgenden werden die Rechtsbeziehungen aufgezeigt, die zwischen Bürgern untereinander (also zwischen Nachbarn, Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter etc.) auftreten können, wie diese rechtlich eingeordnet werden und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Der Umfang des Lernbriefs beschränkt sich auf Unabdingbares; alles andere würde dessen Rahmen sprengen. Nach dem Prinzip „weniger ist mehr“ sollen Sie ein solides Basiswissen bekommen. Wenn Sie den Lernbrief später als Nachschlagewerk benutzen, sollten Sie bedenken, dass der Lernbrief nicht alle denkbaren Fallkonstellationen abdecken kann.

Beim Durcharbeiten dieses Lernbriefs werden Sie feststellen, dass Sie nicht nur für Ihre tägliche Arbeit lernen können, sondern auch das eine oder andere Problem, welches das tägliche (private) Leben so mit sich bringt, rechtlich einordnen und verstehen können.

Hinweise

Außerdem haben wir auch in diesem Lernbrief die Textteile, deren Inhalte nicht prüfungsrelevant, aus unserer Sicht jedoch wichtig für das Gesamtverständnis und die AOK-Praxis sind, wieder in grüner Schrift gedruckt.

Dieser Lernbrief vertieft die Lerninhalte des Rahmenlehrplans der Berufsschule für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/-r. Er umfasst die Lernziele aller drei Ausbildungsjahre.

Haben Sie Tipps, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge zu den Inhalten des Lernbriefs? Dann zögern Sie nicht, uns anzusprechen.

2 Lernziele

Nach Durcharbeiten dieses Lernbriefs sollen Sie in der Lage sein:

- Aufgaben des Rechts zu beschreiben und das Recht von anderen gesellschaftlichen Normsystemen abzugrenzen
- die Notwendigkeit der Anpassung des Rechts an veränderte Bedingungen zu begründen
- wesentliche Einteilungsmöglichkeiten des Rechts zu unterscheiden
- Rechtssubjekte als Träger von Rechten und Pflichten zu beschreiben und die Voraussetzungen für die Teilnahme am Rechtsleben zu erläutern
- Objekte des Rechtsverkehrs zu beschreiben
- Willenserklärungen der Rechtssubjekte als Grundlage für die Herstellung von Rechtsbeziehungen zu erläutern
- Notwendigkeiten und Arten der Formvorschriften darzulegen
- Gründe für die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Willenserklärungen darzustellen und die Rechtsfolgen nichtiger und angefochtener Willenserklärungen zu beschreiben
- einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte zu unterscheiden
- die Notwendigkeit der Stellvertretung zu begründen und die Arten der Stellvertretung zu erläutern
- das Zustandekommen von vertraglichen Schuldverhältnissen am Beispiel eines Kaufvertrags aufzuzeigen
- Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft beim Kauf voneinander abzugrenzen
- Voraussetzungen für Leistungsstörungen beim Kauf zu prüfen und mögliche Rechtsfolgen abzuleiten
- den Zweck des Verbraucherschutz zu beschreiben
- weitere Schuldverhältnisse zu erläutern
- Termine und Fristen zu berechnen
- Sinn und Wirkung der Verjährung von Ansprüchen darzustellen
- gesetzliche Schuldverhältnisse von vertraglichen Schuldverhältnissen abzugrenzen
- Gegenstand und Arten von Forderungsübergängen aufzuzeigen
- bewegliche und unbewegliche Sachen zu unterscheiden
- Besitz von Eigentum abzugrenzen
- Eigentumserwerb an beweglichen und unbeweglichen Sachen darzustellen
- Verwandtschaft und Schwägerschaft zu unterscheiden und ihre rechtliche Bedeutung, insbesondere in der Sozialversicherung, zu erläutern
- Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe zu beschreiben
- Grundzüge des ehelichen Güterrechts darzustellen
- Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehescheidung zu beschreiben
- die rechtliche Situation der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kritisch zu würdigen
- Unterhaltspflichten im Familienrecht zu erläutern und Zusammenhänge zum Sozialrecht herzustellen
- die Grundzüge der gesetzlichen Erbfolge zu erläutern
- Erbteile bei einfachen Erbfällen zu berechnen
- Formen und Inhalte der gewillkürten Erbfolge zu unterscheiden
- die Sonderrechtsnachfolge nach dem SGB zu erläutern und an einfachen Beispielen zu verdeutlichen
- Vererbung von Ansprüchen auf sozialrechtliche Geldleistungen zu erläutern
- die rechtliche Stellung der Erben darzustellen

3 Rechtsordnung, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

3.1 Aufgaben des Rechts

Das Privatrecht regelt, welche Freiheiten, Rechte und Pflichten die Personen im gemeinsamen Umgang haben. Das Privatrecht gewährt die Freiheit des Einzelnen, seine Rechtsbeziehungen zu anderen Personen selbstbestimmt und in eigener Verantwortung zu regeln, sogenannte Privatautonomie. Das Gesetz stellt Handlungsformen zur Verfügung, mit denen Menschen ihre Rechtsbeziehungen untereinander regeln können. Anzuführen sei hier der Vertrag, aber auch Normen für den Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum und Vermögen. Der Staat stellt die Gerichtsbarkeiten zur Verfügung, damit die Bürger Rechtsschutz finden können. Der Staat mischt sich aber nicht von sich aus in die Streitigkeiten zwischen den Parteien ein, er legt durch die Gesetze nur die Grundlagen des menschlichen Miteinanders fest. Es liegt in der Hand der Bürger, ob sie ihre Ansprüche mithilfe des Gerichts geltend machen.

Das Gesetz gibt dem Einzelnen die Freiheit, selbst eine Regelung seiner Lebensverhältnisse zu treffen, der sogenannte Grundsatz der Privatautonomie. Die Gewährleistung dieser Attribute ist die primäre **gesellschaftspolitische Ordnungsaufgabe** des Privatrechts.

Zudem wird der rechtliche Rahmen für den Gütertausch in einer Marktwirtschaft geschaffen und geregelt, wie die Haftungsrisiken verteilt sind.

Das BGB berücksichtigt ferner auch den **sozialen Ausgleich**. So kann z.B. der Erblasser seine nahen Angehörigen von der Erbfolge testamentarisch ausschließen, er kann aber nicht verhindern, dass diesen Angehörigen als Ausgleich wenigstens ein Pflichtteilsrecht in Form eines Geldanspruchs zusteht.

In einer Reihe von Vorschriften findet sich die **Sicherheitsfunktion** des Gesetzes wieder; so wird dort von der Rücksichtnahme auf die Verkehrssicherheit gesprochen. Das römische Recht ging davon aus, dass keiner mehr Rechte auf einen anderen übertragen kann, als ihm selbst zustehen. Das BGB schützt hingegen den Erwerber, der auf den „Schein des Rechts“ vertraut. Wird der Erwerber in den Glauben versetzt, dass dem Veräußerer das Recht zusteht (obwohl dies nicht der Tatsache entspricht), so kann der Erwerber das Recht in gutem Glauben erlangen, obgleich der Veräußerer dieses Recht nicht innehatte. Das Vertrauen auf den gesetzten Rechtsschein wird im Interesse des Erwerbers und damit im Interesse der Verkehrssicherheit geschützt.

Es gibt auch zwischenmenschliche Beziehungen, die nicht vom Recht geregelt werden. So ist Recht von **Sitte, Moral und Religion** abzugrenzen.

Unter dem Begriff „**Sitte**“ versteht man Bräuche und Gewohnheiten, welche zwischen einzelnen Gruppen und Regionen (Familie, Dorf, Stadt) verschieden ausgeprägt oder ganz anders sein können.

Beispiel

Hans Meier lädt seine zukünftigen Schwiegereltern zum Abendessen ein. Die Sitte gebietet es, die Schwiegereltern zu empfangen und sie nicht vor der Haustür stehen zu lassen. Da es keine rechtlichen Vorschriften über ein Abendessen mit den Schwiegereltern gibt, haben die Schwiegereltern kein Recht darauf, dass die Einladung tatsächlich erfüllt wird. Trotzdem gibt es eine „Regel“, die sich gesellschaftlich entwickelt hat, die es Hans Meier gebietet, seine Einladung auch auszuführen.

Folge

Es handelt sich nicht um eine rechtliche, sondern eine gesellschaftliche Pflicht.

Recht und Sitte unterscheiden sich dadurch, dass mithilfe von staatlichem Zwang die Einhaltung des Rechts verfolgt werden kann. Die Beachtung von Bräuchen und Gewohnheiten wird staatlich nicht sanktioniert. Ihre Missachtung kann zu gesellschaftlicher Ausgrenzung führen, weil nicht so gehandelt worden ist, wie es die Gesellschaft erwartet.

Es gibt im Gesetz jedoch einige Verweise auf „Sitte“ und „Bräuche“. Im Handelsrecht sind sogenannte Handelsbräuche zu berücksichtigen.

Unter Kaufleuten ist in Anlehnung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Im Bürgerlichen Recht ist bei der Auslegung von Verträgen die Verkehrssitte zu beachten:

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 157 BGB

Unter Moral sind die Verhaltensmaßregeln zu verstehen, die sich innerhalb der Gesellschaft gebildet haben. Es gibt eine moralische Verpflichtung; hiernach wird im Sinne der Moral gehandelt, wenn man sich seinem Gewissen entsprechend verhält.

Im Rahmen der Weltanschauungen und **Religionen** gibt es ebenso Verhaltensregeln, wie z.B. ein Leben nach den zehn Geboten.

Außerdem findet man die Bedeutung von Moral auch im sozialen Bereich, sogenannte **Sozialmoral**. So entspricht es z.B. der sozialen Moral, wenn man einer Person, die in der U-Bahn belästigt wird, hilft.

Auch zwischen Recht und Moral gibt es Unterschiede in ihren Zielrichtungen. Das Recht zielt – wie oben dargestellt – auf ein „geordnetes“ Zusammenleben der Menschen miteinander ab, während bei der Moral die Verwirklichung des „Guten“ im Vordergrund steht. Es gibt Handlungen, die zwar rechtlich erlaubt, moralisch aber verwerflich sind.

So ist eine Lüge unmoralisch. Wird ein Vertrag geschlossen und ein Vertragspartner hat über Eigenschaften getäuscht, also gelogen, so ist diese Lüge rechtlich nur erheblich, wenn die Täuschung arglistig war.

Die Durchsetzbarkeit des Rechts haben wir oben bereits behandelt. Bei der Moral gibt es keine Sanktion. Wird gegen die moralischen Grundsätze verstoßen, so muss man mit seinem eigenen (schlechten) Gewissen leben.

Auch die Moral im Sinne der Sozialmoral hat im Gesetz ihren Niederschlag gefunden. So wird bei einem Verstoß „gegen die guten Sitten“, bei dem einem anderen ein vorsätzlicher Schaden zugefügt wird, ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 826 BGB zugesprochen.

3.2 Recht im steten Wandel

Das BGB ist am 01. 01. 1900 in Kraft getreten. Auch wenn die wesentlichen Materien sich gehalten haben, so hat sich im Laufe der Zeit das BGB stetig weiterentwickelt. Es wurde und wird versucht, die aufgedeckten Lücken zu schließen und das Recht entsprechend dem wirtschaftspolitischen und sozialen Wandel zu modernisieren. Beispielsweise sei hier der Wertewandel in der Familie angesprochen, etwa im Hinblick auf die Scheidung einer Ehe, weg vom Schuldprinzip hin zum Zerrüttungsprinzip oder die Gleichberechtigung der nichtehelichen Kinder, aber auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann. Dem gesellschaftlichen Fortschritt kann sich auch das Recht nicht versperren und entwickelt sich entsprechend weiter.

3.3 Wesentliche Einteilungsmöglichkeiten des Rechts

3.3.1 Ungeschriebenes und geschriebenes Recht

Rechtsnormen werden durch Organe einer Gemeinschaft gesetzt. Dieses **geschriebene Recht** kann in verschiedenen Formen, wie Gesetzen, Rechtsverordnungen, autonomen Satzungen aufgestellt werden.

Neben dem geschriebenen Recht gibt es auch **ungeschriebenes** Recht. Gibt das Gesetz keine ausreichenden Antworten auf die zu entscheidenden Rechtsfragen, ist es also lückenhaft, so ist der Richter oder Richterin befugt, in bestimmten Grenzen, vgl. Art. 1 Abs. 3 Grundgesetz (GG), rechtschöpferisch tätig zu werden. Dies geschieht z.B. durch Analogie; der Rechtsgedanke einer Norm oder mehrerer Normen wird auf einen Fall angewandt, der unmittelbar durch den Wortlaut dieser Vorschrift nicht getroffen ist. Hierbei ist er weiterhin an das Recht gebunden, darf also keine Regeln entwickeln, die gegen geschriebenes Recht verstoßen.

Exkurs: Analogie

Der Gesetzgeber hat bei der Konzipierung des BGB gute Arbeit geleistet. Aber an alle im Leben auftretenden Eventualitäten konnte er nicht denken. Es gibt also Lücken im Gesetz, die man durch eine Analogie schließen kann. Das bedeutet, dass man zur Lösung seines Problems auf bereits geregelte gesetzliche Fälle zurückgreift und diese Normen dann nicht direkt anwendet – weil sie ja nicht richtig auf diesen Fall zugeschnitten sind – sondern vielmehr entsprechend, also analog, anwendet.

Recht kann sich auch mit der Zeit aus Sitten und Gebräuchen herausbilden, sogenanntes **Gewohnheitsrecht**. Es entsteht nicht durch ein Gesetzgebungsverfahren und war insbesondere in Zeiten fehlenden Gesetzesrechts von großer Bedeutung. Heute ist es größtenteils durch Gesetzesrecht abgelöst.

3.3.2 Öffentliches Recht und Privatrecht

Man unterteilt das deutsche Recht in das **Privatrecht und das öffentliche Recht** (vgl. Schaubild auf Seite 7). Unter Privatrecht versteht man alle Normen (Paragrafen), welche die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander regeln. In ihnen wird festgelegt, welche Freiheiten, Rechte, Pflichten und Risiken die Menschen im Verhältnis zueinander haben.

Anders dagegen das öffentliche Recht. Dieses befasst sich mit Normen, welche die staatliche Organisation und das hoheitliche Handeln von Hoheitsträgern (z.B. der Staat oder die AOK als Körperschaft des öffentlichen Rechts) als solche regeln.

Beide Rechtsgebiete haben Berührungspunkte; sie ergänzen sich oder knüpfen aneinander an.

Wenn Sie als Mitarbeitende der AOK einen Verwaltungsakt erlassen, dann handeln Sie öffentlich-rechtlich. Bestellen Sie aber – ebenfalls in Ihrer Funktion als Angestellte der AOK – Druckerpatronen oder Kopierpapier für die AOK, dann handeln Sie nicht öffentlichrechtlich, sondern vielmehr privatrechtlich. Die Bestellung von Kopierpapier wird also nicht nach den Vorschriften des SGB, sondern nach denen des BGB geregelt.

Innerhalb des Privatrechts unterscheidet man zwischen dem allgemeinen Privatrecht und den Sonderprivatrechten. Im Bürgerlichen Recht sind als allgemeines Privatrecht die grundlegenden allgemeinen Rechtsbeziehungen zwischen Menschen als Privatpersonen geregelt. Die Normen hierzu finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seinen Nebengesetzen (z.B. Wohnungseigentumsgesetz, Produkthaftungsgesetz).

Zu den sogenannten Sonderprivatrechten gehören insbesondere das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Wertpapierrecht, das Recht des gewerblichen Rechtsschutzes, das Wettbewerbsrecht, das Urheberrecht, das Arbeitsrecht und das Privatversicherungsrecht. Sonderprivatrechte beziehen sich auf bestimmte Lebensbereiche oder Berufsgruppen. Weil diese Gebiete so komplex und speziell sind, wurden sie extra geregelt. Das Verhältnis von Bürgerlichem Recht zu den Sonderprivatrechten ist dergestalt, dass das Bürgerliche Recht allgemeine Regelungen trifft, welche dann für die besonderen Regelungen des Sonderprivatrechts ebenfalls Geltung haben, es sei denn, die Sonderprivatrechte weisen abweichende Normen von den allgemeinen auf; dann gilt: besondere Regelung vor allgemeiner Regelung.

3.3.3 Materielles und formelles Recht

Das Recht wird ferner in **materielles und formelles** Recht unterschieden. Das materielle Recht regelt, was inhaltlich rechtens ist. Das formelle Recht – das Prozessrecht – beschreibt das gerichtliche Verfahren. Im Zivilrecht ist das materielle Recht u.a. im BGB geregelt, das formelle Recht in der Zivilprozessordnung (ZPO). Will man einen Sachverhalt juristisch beurteilen, ist zunächst das materielle Recht, das BGB, heranzuziehen. Ein Fall kann materiell rechtlich eindeutig sein, durch Versäumen einer prozessualen (formellen) Frist kann der Fall trotz allem verloren werden.

3.4 Rechtssubjekte

§ 1 ff.,
§ 21 ff. BGB

Das BGB unterscheidet zwischen **natürlichen und juristischen Personen**. Natürliche Person ist jeder Mensch, juristische Personen sind die von der Rechtsordnung als selbstständige Rechtsträger anerkannten Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

3.4.1 Natürliche Personen

3.4.1.1 Rechtsfähigkeit

§ 1 BGB

Um im Rechtsverkehr überhaupt agieren zu können, muss man Träger von Rechten und Pflichten sein; man muss rechtsfähig sein. Jeder Mensch ist rechtsfähig; es bedarf dazu keines bestimmten Alters. Auch Säuglinge sind rechtsfähig.

Dass z.B. auch Säuglinge Träger von Rechten sind, liegt auf der Hand. So hat auch ein Säugling, dem von einem Dritten ein Schaden zugefügt wird, einen Anspruch auf Schadenersatz und gegebenenfalls Schmerzensgeld. Bei der Geltendmachung dieser Ansprüche wird er von seinen Erziehungsberechtigten vertreten. Dem Säugling können aber auch Pflichten entstehen. Der Säugling schuldet der behandelnden Person das Honorar aus dem Behandlungsvertrag.

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod (Gehirntod). Vollendet ist die Geburt mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib; zur Erlangung der Rechtsfähigkeit muss das Kind nach der Geburt wenigstens für einen Augenblick leben. Die gezeugte, aber noch ungeborene Leibesfrucht ist nach dem Wortlaut des § 1 BGB nicht rechtsfähig, wird aber durch eine Reihe von Sondervorschriften geschützt. So ist sie z.B. „anderer“ i.S.d. § 823 BGB und wird dadurch gegen vorgeburtliche Schäden geschützt, ist erbfähig nach § 1923 Abs. 2 BGB. Die Rechtsordnung erkennt der Leibesfrucht praktisch eine beschränkte Rechtsfähigkeit zu. Voraussetzung für einen Rechtserwerb ist die spätere Geburt.

Beispiel

Peter Punzel stirbt, ohne ein Testament aufgesetzt zu haben. Er hinterlässt eine Frau und seine Eltern. Paula Punzel gebärt sechs Monate nach dem Tode ihres Mannes einen Sohn. Dieser stirbt kurze Zeit nach der Geburt.

Wer ist Erbe des Peter Punzel?

Folge

Peter Punzel wird von seiner Ehefrau und seinem lebend geborenen Sohn beerbt (vgl. §§ 1931, 1924 Abs. 1, § 1923 Abs. 2 BGB). Da der Sohn kurz nach seiner Geburt gestorben ist, wird die Mutter, also Paula Punzel, Alleinerbin des Sohns (§ 1925 Abs. 1 BGB). Paula Punzel fällt daher das gesamte Vermögen zu.

Wäre der Sohn allerdings bereits tot zur Welt gekommen, wäre er nie rechtsfähig gewesen und als Erbe ausgeschieden. Dann würde Peter Punzel von seiner Frau und seinen Eltern beerbt werden (§ 1925 Abs. 1, 2, § 1931 BGB).

3.4.1.2 Handlungs- und Geschäftsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit ist von der **Handlungsfähigkeit** zu unterscheiden. Dies ist die Fähigkeit des Menschen, rechtlich erhebliche Handlungen vorzunehmen. Hierunter fällt zum einen die Geschäftsfähigkeit – die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen –, und zum anderen die Deliktsfähigkeit. Deliktsfähig ist derjenige, der für eine unerlaubte Handlung (§ 823 ff. BGB) verantwortlich ist. Kinder unter sieben Jahren oder Geisteskranke sind weder geschäftsfähig noch deliktsfähig.

Im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X sind alle volljährigen Personen geschäfts- und damit auch handlungsfähig.

§§ 827, 828 BGB

Im Sozialrecht gibt es auch eine frühere Handlungsfähigkeit. Handlungsfähig ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Dann können Anträge auf Sozialleistungen gestellt und verfolgt sowie Sozialleistungen entgegengenommen werden.

§ 36 SGB I, § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X

3.4.2 Juristische Personen

Wie bereits erwähnt, sind juristische Personen die von der Rechtsordnung als selbstständige Rechtsträger anerkannte Personenvereinigungen oder Vermögensmassen. Hierzu gehören auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die AOK als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist eine juristische Person.

§ 89 BGB

Juristische Personen des Privatrechts sind:

Verein

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes mit körperschaftlicher Verfassung (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe). Der Verein ist eine selbstständige Rechtspersönlichkeit, ist also rechtsfähig (im Unterschied zum nichtrechtsfähigen Verein).

§§ 21 ff BGB

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft. Ihre Gesellschafter/-innen (Aktionär/-innen) sind mit Einlagen an dem Grundkapital beteiligt, das in Aktien zerlegt ist, ohne dabei persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Bei der GmbH handelt es sich um eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet, dass die GmbH selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Die Gesellschafter/-innen der GmbH sind mit Stammeinlagen auf das Stammkapital beteiligt, das in Geschäftsanteile zerlegt ist, ohne dabei persönlich für die Verbindlichkeiten der GmbH zu haften. Das Stammkapital bei der Gründung beträgt mindestens 25.000 €.

Unternehmergesellschaft (UG), haftungsbeschränkt

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ist eine Sonderform der GmbH. Sie kann bereits mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden.

eingetragene Genossenschaft (eG)

Die eingetragene Genossenschaft ist eine juristische Person, die mit Satzungsunterzeichnung durch mindestens drei Mitglieder entsteht, jedoch erst die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erreicht. Sie wird als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl definiert, deren Ziel es ist, den Erwerb oder die Wirtschaft der Mitglieder oder deren soziale oder gesellschaftliche Belange durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

Stiftung

Die Stiftung ist eine mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Vermögensmasse zur Verwirklichung des vom Stifter bestimmten Zwecks. Die Stiftung besteht aus einer Vermögensmasse, dem Stiftungsvermögen und ist – anders als der Verein – keine Personenvereinigung. Die Stiftung hat keine Mitglieder. Der Stiftungszweck ergibt sich aus dem vom Stifter im Stiftungsgeschäft festgelegten Willen. Die Stiftung ist eine selbstständige Rechtspersönlichkeit. Eine Stiftung entsteht durch ein Stiftungsgeschäft und eine staatliche Genehmigung.

Keine juristischen Personen des Privatrechts sind: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die offene Handelsgesellschaft (oHG), die Kommanditgesellschaft (KG) und die stille Gesellschaft.

3.5 Objekte des Rechtsverkehrs

Gegenstände von rechtlichen Auseinandersetzungen sind entweder Sachen oder Rechte.

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. Das sind unpersönliche, körperliche Stücke der Natur.

Man kann auch Rechte an einer Sache haben und diese geltend machen, beispielsweise Eigentumsrechte, Anwartschaftsrechte, Pfandrechte, Unternehmerpfandrechte u.v.m.

§ 90 BGB

4 Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte

3.6 Übungen zum Lernabschnitt 3

Übung 1

Erläutern Sie in vollständigen Sätzen den Unterschied zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht.

Übung 2

Welche Rechtssubjekte gibt es?

Um eine Rechtsbeziehung zwischen Rechtssubjekten – beispielsweise zwischen zwei Menschen – herzustellen, gibt es bestimmte Voraussetzungen, die man („man“ meint hier sowohl Voraussetzungen in der Person selbst als auch in der Handlungsweise) erfüllen muss. Diese werden im Folgenden erläutert.

4.1 Anspruch

Beispiel

Es ist Sonntagmorgen und Axel Wagner geht zum Bäcker und kauft für sich und seine Freundin vier Brötchen. Die Verkäuferin reicht ihm die Brötchen in einer Tüte über den Tresen und verlangt 2,10 €. Warum sollte Axel Wagner ihr das Geld geben?

Folge

Um zu bekommen, was man haben möchte, muss man einen „Anspruch“ darauf haben. Die Verkäuferin möchte Geld (den Kaufpreis für die Brötchen). Sie muss also gegen Axel Wagner einen Anspruch auf das Geld haben.

Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können.

§ 194 Abs. 1
BGB

Fortsetzung des Beispiels

Es muss also einen Paragraphen (im Folgenden Norm genannt) geben, welcher der Verkäuferin einen Anspruch auf den Kaufpreis der Brötchen zuspricht. Wir werden bei § 433 BGB fündig: Nach Abs. 1 muss die Verkäuferin Axel Wagner die Brötchen übergeben und ihm das Eigentum daran verschaffen, nach Abs. 2 muss Axel Wagner das Geld bezahlen und die Brötchen abnehmen

Das bedeutet aber nicht, dass jede Norm des BGB einen Anspruch begründet. Anspruchsnormen sind daran erkennbar, dass sie Wörter wie: „ist verpflichtet, ist berechtigt“ enthalten. Daneben gibt es **Hilfsnormen**. Diese gewähren nicht direkt einen eigenen Anspruch, sondern „unterstützen“ die Anspruchsnorm.

Es kann danach nur derjenige von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen, wenn er darauf einen Anspruch hat.

Wenn man eine Norm gefunden hat, die auf das Rechtsverhältnis passt, muss man diese Norm zunächst genau lesen. Man muss prüfen, ob alle Voraussetzungen, die in dieser Norm stehen, auch erfüllt sind. Fehlt auch nur eine Voraussetzung, wird es schwierig. Ist der Käufer z.B. nach näherer Betrachtung gar kein Käufer, sondern Mieter, dann kommen wir mit § 433 BGB nicht weiter, da es hier nur um Kaufverträge geht.

Die Hauptfrage, die man sich bei der Lösung eines Falls stellt, ist die Frage der klassischen vier „W's“: Wer will was von wem woraus?

Um es auf unseren Brötchenkauf anzuwenden:

Wer? die Verkäuferin
Was? (Eigentum und Besitz an) 2,10 €
Von wem? Axel
Woraus? aus Kaufvertrag, § 433 Abs. 2 BGB

Es gibt aber auch bestimmte Voraussetzungen, die **immer** vorliegen müssen, obwohl sie nicht in der Anspruchsnorm direkt stehen. Solche „Spielregeln“ sind im Allgemeinen Teil des BGB in den §§ 1 bis 240 geregelt, die nun näher behandelt werden.

4.2 Vertrag

Der Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, welches aus inhaltlich übereinstimmenden mit Bezug zueinander abgegebenen Willenserklärungen von mindestens zwei Personen besteht.

4.2.1 Vertragsfreiheit

Hierunter versteht man die Freiheit eines jeden, seine privaten Lebensverhältnisse durch den Abschluss von Verträgen selbst zu gestalten. Sie findet ihre Grenze am Freiheitsraum des anderen.

Beispiel

Manfred Groß möchte seine Frau Tanja an seinen Freund Nils Stark verkaufen. Beide (Manfred und Nils) sind sich darüber einig.

Folge

Manfred kann seine Frau nicht an Nils verkaufen, auch wenn sich Manfred und Nils einig sind. Einen Menschen kann man nicht verkaufen.

Die Vertragsfreiheit umfasst die **Abschlussfreiheit** (jeder ist frei darin, **ob** und **mit wem** er einen Vertrag schließt, Ausnahme z.B. Eisenbahn, Post) und die Gestaltungsfreiheit (Freiheit, **wie** der Vertrag inhaltlich ausgestaltet wird).

4.2.2 Einigung

Wir alle schließen tagtäglich Verträge. Es fängt morgens mit den Brötchen an und hört abends bei der Taxifahrt nach Hause auf.

Das Wort „Vertrag“ nimmt man schnell in den Mund, aber was ist eigentlich ein Vertrag?

Die – nicht ganz einfache – Definition wurde eingangs dargestellt. In dem Wort Vertrag steckt „vertragen“. Da ist auch schon die wichtigste Voraussetzung: Die Vertragsparteien müssen sich vertragen, was bedeutet, sie müssen sich **einig** sein. Nur wenn sich beide Personen einig sind, kommt es zum Vertragsabschluss.

Die Vertragsparteien müssen sich über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Beim Kaufvertrag sind das beispielsweise Kaufsache und Kaufpreis.

Wollen zwei Vertragsparteien einen Vertrag schließen, so sind ihre Interessen möglicherweise konträr; es ist also die Kunst der Vertragsparteien, sich soweit entgegenzukommen, dass beide mit dem Ergebnis, welches dann durch den Vertrag manifestiert ist, einverstanden sind.

Fortsetzung des Beispiels von Seite 17

Ist in unserem Beispiel in der Bäckerei Axel Wagner nur zur Zahlung von 1,80 € bereit und die Verkäuferin besteht weiterhin auf 2,10 €, dann kommt ein Kaufvertrag mangels Einigung nicht zustande.

4.2.3 Angebot und Annahme

Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags sind also Erklärungen von mindestens zwei Personen durch Wort oder Tat. Die zeitlich erste Erklärung nennt man **Antrag** oder **Angebot** (§ 145 BGB) und die darauffolgende Erklärung ist die **Annahme** (§ 146 ff. BGB).

So hat in unserem Beispielsfall die Erklärung des Axel, er möchte vier Brötchen haben, die rechtliche Bedeutung eines Angebots zum Abschluss eines (Kauf-)Vertrags. Indem die Verkäuferin Axel daraufhin die Brötchen gibt, hat sie das Angebot angenommen.

Angebot und Annahme sind inhaltlich übereinstimmend und in Bezug aufeinander abzugeben.

§ 151 Satz 1
BGB

Merke

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) führen zu einem Vertrag.

4.2.4 Form

Ein Vertrag ist grundsätzlich an keine Form gebunden (formfrei), wenn nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt (z.B. Schriftform, notarielle Beurkundung) oder die Parteien dies vereinbaren. Es wäre wohl auch müßig, wenn man für den Kauf von Brötchen einen schriftlichen Vertrag schließen müsste.

4.3 Willenserklärung

Wir haben gesehen, dass ein Vertrag durch zwei Erklärungen (Angebot und Annahme) zustande kommt. Diese Erklärungen müssen aber eine besondere Qualität besitzen. Es muss sich um eine Willenserklärung handeln.

Definition: Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete private Willensäußerung.

Hier kommt nur eine **private** Willensäußerung in Betracht, nicht dagegen eine Willensäußerung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (also keine öffentlich-rechtlichen Erklärungen einer Behörde, z.B. Verwaltungsakte).

Die „Willens“-„erklärung“ besteht aus zwei Elementen: dem **inneren Willen** und der **Äußerung dieses Willens**. Wille und Erklärung bilden dabei eine Einheit.

4.3.1 Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswille

Man unterscheidet drei Arten von „**innerem**“ Willen: Handlungs-, Erklärungs- und Geschäftswille.

4.3.1.1 Handlungswille

Wie der Name es sagt, handelt es sich hierbei um den Willen zu handeln. Der Wille richtet sich auf Sprechen, bestimmte Gesten (wie Kopfschütteln). Der Handlungswille fehlt, wenn solche Handlungen im Schlaf oder gar unter Hypnose geschehen.

4.3.1.2 Erklärungswille

Beim Erklärungswillen, auch Erklärungsbewusstsein genannt, geht es darum, dass die Person das Bewusstsein hat, mit ihrer Handlung (irgend-) eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben.

Das ist dann der Fall, wenn der Erklärende sich **bewusst** ist, dass sein Verhalten als rechtserhebliche Erklärung aufgefasst werden kann.

Beispiel

Bei einer Weinversteigerung winkt der ortsfremde Kurt Müller durch Erheben der Hand seinem Freund zu. Er weiß nicht, dass hier das Handheben die Abgabe eines um 50 € höheren Kaufangebots bedeutet. Der Versteigerer schlägt Kurt Müller das Weinfass zu, nimmt also das „Angebot“ von Kurt Müller an.

Folge

Beim Handheben hat Kurt Müller zwar Handlungswillen (er wollte jemanden grüßen), aber kein Erklärungsbewusstsein. Er wollte mit dem Heben der Hand keine rechtserhebliche Erklärung abgeben; es war ihm nicht bewusst, dass sein Verhalten als Kaufangebot aufgefasst wird.

Das Fehlen des Erklärungsbewusstseins ist grundsätzlich beachtlich, es

sei denn, der Erklärende hat fahrlässig verkannt, dass sein Verhalten als Willenserklärung aufgefasst werden konnte. Beachtlich ist das Fehlen allerdings, wenn das Verhalten des Erklärenden vom Empfänger nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden kann.

4.3.1.3 Geschäftswille

Der Geschäftswille ist der Wille, mit der Erklärung eine bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Der Geschäftswille unterscheidet sich vom Erklärungswillen dadurch, dass er nicht auf irgendeine, sondern auf eine **ganz bestimmte Rechtsfolge** gerichtet ist.

Fehlt der Geschäftswille, ist die Willenserklärung dennoch wirksam – und gegebenenfalls anfechtbar. In diesen Fällen liegt immer Erklärungsbewusstsein vor, sodass es nicht am Geschäftswillen überhaupt fehlen kann, denn der Erklärende will ja rechtsgeschäftlich handeln. Es fehlt nur an dem objektiven Erklärungswert des Verhaltens.

Beispiel/Folge

Paul Schneider will Peter Bauer sein Auto für 2.100 € verkaufen. Er sagt gegenüber Peter Bauer „Ich verkaufe dir mein Auto für 2.100 €“. Diese Erklärung entspricht seinem Geschäftswillen. Verspricht er sich jedoch und sagt statt 2.100 € einen Kaufpreis in Höhe von 1.200 €, liegt zwar für diese Erklärung Erklärungsbewusstsein vor; es fehlt aber der Geschäftswille, da Paul Schneider die erklärte Rechtsfolge (Verkauf für 1.200 €) nicht will.

4.3.2 Erklärung

Den „Willen“ der „**Willens-„** „**erklärung**“ haben wir kennengelernt. Kommen wir nun zur „Erklärung“.

Der Geschäftswille muss also geübt werden. Eine Äußerung kann auf verschiedene Weise erfolgen.

Die einfachste Art, eine Willenserklärung zu äußern, ist die ausdrückliche Willenserklärung (auch direkte oder unmittelbare genannt).

Der Geschäftswille kommt hierbei **direkt** zum Ausdruck.

Beispiel

Sie sagen dem Trödler, dass Sie für das alte Grammophon 100 € bezahlen.

Folge

Dem Trödler ist damit klar, dass Sie das Grammophon kaufen möchten.

Eine Willenserklärung kann man auch **konkludent** (indirekt, mittelbar) äußern. Dies ist dann der Fall, wenn der Handelnde mit seinem Verhalten unmittelbar einen anderen Zweck verfolgt, mittelbar aber seinen Geschäftswillen zum Ausdruck bringt.

Beispiel

Eric Weinert sagt zu seinem Arbeitgeber, dass er sofort seine Papiere haben will. Ausdrücklich hat er damit gesagt, dass er seine Arbeitspapiere haben will. Konkludent hat er damit fristlos gekündigt.

Folge

Der Arbeitgeber muss also diese Erklärung als fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses auffassen.

In einem Schweigen ist grundsätzlich keine Willenserklärung zu sehen. Es sei denn, die Parteien haben dies vereinbart oder es ist gesetzlich bestimmt (z.B. § 516 Abs. 2 BGB).

4.3.2.1 Arten von Willenserklärungen

Es gibt zwei Arten von Willenserklärungen: empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige.

Bei der **empfangsbedürftigen** Willenserklärung handelt es sich um eine Erklärung, die an eine andere Person gerichtet ist. Die andere Person (Erklärungsempfänger) muss die Erklärung wahrnehmen. Es gibt also Erklärungen, die zwingend voraussetzen, dass ein anderer diese Erklärung auch wahrnimmt.

Beispiel

Empfangsbedürftig ist z.B. die Kündigung von Verträgen. So muss sich bei einer Kündigung des Mieters der Vermieter auf die durch die Kündigung eingetretene neue Rechtslage einrichten können.

Folge

Er muss sich einen neuen Mieter suchen.

Es gibt aber auch Willenserklärungen, die nicht an eine andere Person gerichtet sein müssen, sogenannte **nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen.

Beispiel

Die klassische nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist das Testament. Wenn Sie Ihr Testament aufsetzen, brauchen Sie dies niemandem mitzuteilen.

Folge

Die vermeintlichen Erben werden schon zum gegebenen Zeitpunkt erfahren, ob sie bedacht worden sind oder nicht.

4.4 Rechtsgeschäft

4.4.1 Begriff

Definition: Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft ist ein Tatbestand, der aus mindestens einer Willenserklärung sowie oft aus weiteren Elementen besteht und an den die Rechtsordnung den Eintritt des gewollten Erfolgs knüpft.

Das klingt ziemlich kompliziert. Mit dieser Definition ist Folgendes gemeint:

Der Unterschied zwischen Willenserklärung und Rechtsgeschäft ist der, dass die Willenserklärung auf einen rechtlichen Erfolg **gerichtet** ist (also vorbereitend), während beim Rechtsgeschäft eine Rechtsfolge **eintritt**. Es gibt aber auch Willenserklärungen, die Rechtsgeschäfte sind, beispielsweise das Testament.

Aus der Definition kann man aber noch mehr mitnehmen: Ein Rechtsgeschäft muss immer mindestens eine Willenserklärung enthalten; d.h. **dass die Willenserklärung ein Mindestbestandteil des Rechtsgeschäfts ist.**

4.4.2 Arten von Rechtsgeschäften

Es gibt verschiedene Arten von Rechtsgeschäften.

Einseitige Rechtsgeschäfte

Diese Rechtsgeschäfte enthalten die Willenserklärung nur einer Person, z.B. Testamentserrichtung, Kündigungserklärung, Anfechtungserklärung (§ 143 Abs. 1 BGB).

Mehrseitige Rechtsgeschäfte

Mehrseitige Rechtsgeschäfte enthalten die Willenserklärungen mehrerer (also mindestens zweier) Personen, z.B. Verträge.

Rechtsgeschäfte und andere Tatsachen

Es gibt Rechtsgeschäfte, die bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Willenserklärung noch einem zusätzlichen Element, beispielsweise der Eigentumsübertragung.

Fortsetzung des Beispiels von Seite 18

Axel Wagner ist sich mit der Verkäuferin dahingehend einig geworden, dass er ihr für die Brötchen 2,10 € bezahlt. Axel Wagner hat nunmehr Anspruch auf Einigung und Übergabe der Brötchen.

Folge

Durch Einigung und Übergabe wird Axel Wagner Eigentümer der Brötchen (vgl. § 929 BGB).

„Andere Tatsache“ ist also z.B. die Übergabe. Die Übergabe an sich ist aber keine Willenserklärung, denn die Brötchen werden schlicht und einfach übergeben; man nennt diesen Vorgang deshalb **Realakt**.

4.5 Willensmängel

Wir haben gelernt, dass eine Willenserklärung aus einem Willen und einer Erklärung besteht. Außerdem ist eine solche Willenserklärung ein Teil von einem Rechtsgeschäft. Treten also bereits bei der Willenserklärung irgendwelche Probleme auf, dann ist das Rechtsgeschäft ebenso gefährdet.

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, was für Mängel es alles bei einer Willenserklärung geben kann und wie man diese gegebenenfalls „heilen“ kann.

4.5.1 Fehler bei der Abgabe der Willenserklärung

4.5.1.1 Fehler des Erklärenden

Welche rechtlichen Folgen hat ein Versprecher oder ein Verschreiben?

Der Erklärende will eigentlich „14“ sagen und sagt „40“? Der Erklärungsempfänger versteht auch „40“.

Oder aber er schreibt statt „1.000 €“ „10.000 €“ und der Erklärungsempfänger liest auch „10.000 €“?

Der Erklärende weiß selbst am besten, was er sagen oder schreiben wollte. Aber woher soll der Erklärungsempfänger das wissen? In einer solchen Situation holt man sich eine unabhängige dritte Person dazu, ein sogenannter objektiver Dritter. Der ist nicht wirklich da, sondern man stellt sich die Frage, wie ein objektiver Dritter, der also ganz unabhängig ist, die Erklärung aus Sicht des Empfängers verstanden hätte.

Sagt also der Erklärende „40“, obwohl er 14 meint, kann ein objektiver Dritter in der Rolle des Erklärungsempfängers nur ein Angebot zum Abschluss über „40“ verstehen. Nimmt der Empfänger dieses Angebot an, dann ist ein Vertrag über „40“ zustande gekommen. Jetzt hat zwar der Erklärende ein Problem, weil er eigentlich einen Vertrag über „14“ abschließen wollte, aber schließlich hat er sich versprochen, und das kann nicht zulasten des Empfängers gehen. Das gleiche Ergebnis haben wir beim Verschreiben.

4.5.1.2 Fehler des Empfängers

Wie wirkt es sich aus, wenn der Erklärende alles richtig macht, aber der Empfänger sich verhält, also der Erklärende meint und sagt „14“, der Empfänger aber „40“ versteht?

Nimmt der Empfänger die Erklärung über 14 an, obwohl er 40 verstanden hat, dann kommt ein Vertrag über 14 zustande. Auch dieses Ergebnis ist gerecht, denn die Probleme hat wiederum derjenige, der den Fehler gemacht hat.

4.6 Auslegung von Willenserklärungen

Es kommt vor, dass eine Erklärung mehrdeutig ist.

Beispiel/Folge

Mehrdeutig: Sie möchten Ihr Auto verkaufen und ein US-Amerikaner bietet Ihnen dafür 1.000. Hier kann man nicht ohne Weiteres erkennen, was gemeint ist – Euro oder Dollar?

Um diese nicht auf Anhieb zu verstehende Äußerung richtig einzuordnen, regelt das Gesetz in den §§ 133, 157 BGB, nach welchen Kriterien man eine Willenserklärung auszulegen hat.

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der **wirkliche Wille** zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. § 133 BGB

Verträge (die ja aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen bestehen) sind nach **Treu und Glauben** mit Rücksicht auf die **Verkehrssitte** auszulegen. § 157 BGB

Wenn man einen problematischen Sachverhalt hat und allein mit den §§ 133, 157 BGB nicht mehr weiterkommt, dann muss man alle Umstände heranziehen, die man zu diesem Sachverhalt kennt.

Fortsetzung des Beispiels

Angenommen, der US-Amerikaner lebt schon sehr lange in Deutschland und das Geschäft wird auch in Deutschland abgewickelt. Auch sonst gibt es vom Sachverhalt her keine Hinweise auf den Dollar als betreffende Währung.

Folge

Dann ist das Angebot dahingehend auszulegen, dass der Euro als anzuwendende Währung gemeint ist.

4.7 Bewusstes Abweichen von Wille und Erklärung

§§ 116 – 118 BGB 4.7.1 Geheimer Vorbehalt

Lernbeispiel 1

Anton Braun kündigt Klara Huber das Mietverhältnis über seine Dreizimmer-Wohnung, obwohl er das in Wirklichkeit nicht will. Damit will er erreichen, dass Klara Huber merkt, wie abhängig sie von ihm ist und bei ihm für die Fortsetzung des Mietverhältnisses bittet.

Lernbeispiel 2

Anton Braun kündigt Klara Huber die Freundschaft, obwohl er damit eigentlich nur mehr Aufmerksamkeit erreichen will.

§ 116 BGB Wenn man den § 116 BGB liest, dann erkennt man, dass für einen geheimen Vorbehalt zwei Voraussetzungen vorliegen müssen:

- Die Erklärung ist nicht ernst gemeint und der Vorbehalt bezieht sich auf die erklärte Rechtsfolge.
- Der Empfänger der Erklärung weiß von dem geheimen Vorbehalt nichts.

Zu den Lernbeispielen 1 und 2

Die Kündigung war nicht ernst gemeint, aber Klara Huber wusste nicht, dass die Kündigung nicht ernst gemeint war. Was folgt daraus?

Zum Lernbeispiel 1

Die Willenserklärung (hier die Kündigung) ist im Interesse des Unwissenden gültig. Die Kündigung ist also wirksam. Hätte Klara Huber gewusst, dass es sich bei der Erklärung von Anton Braun nur um einen bösen Scherz handelt, dann wäre die Erklärung nichtig, § 116 Satz 2 BGB.

Zum Lernbeispiel 2

Ist die Freundschaft gekündigt worden oder nicht?

Es geht hier immer noch um Willenserklärungen.

Wir erinnern uns:

Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete private Willensäußerung.

Wenn Anton Braun Klara Huber die Freundschaft kündigt, dann mag das zwar schon eine private Willensäußerung sein, aber sie ist nicht auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet, höchstens auf einen tatsächlichen, nämlich den, dass Anton Braun Klara Huber künftig aus dem Weg gehen wird. Es liegt also keine Willenserklärung vor.

4.7.2 Scheingeschäft

§ 117 BGB

Der Erklärende und der Empfänger müssen sich beide darüber einig sein, dass das Erklärte nur zum Schein abgegeben worden ist. Ein solches Scheingeschäft geht natürlich nur, wenn es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, denn hier sind zwei Personen beteiligt:

Erklärender und Erklärungsempfänger arbeiten zusammen, um einen Dritten zu täuschen.

Beispiel

Clemens Richter und David Nebe schließen einen Kaufvertrag über den Kauf eines PCs im Wert von 1.500 €. In Wirklichkeit hat David Nebe den PC von Clemens Richter geschenkt bekommen, aber durch die Vorlage des Kaufvertrags will David Nebe den PC von der Steuer absetzen.

Folge

Eine solche Erklärung ist nichtig. Der Erklärungsempfänger (David Nebe) ist hier nicht schutzbedürftig, weil die Erklärung mit seinem Einverständnis nur zum Schein abgegeben worden ist. Die Nichtigkeit wirkt auch gegenüber einem getäuschten Dritten.

4.7.3 Scherzerklärung

§ 118 BGB

Eine solche liegt vor, wenn der Erklärende eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung in der Erwartung abgibt, der Empfänger wird den Mangel der Ernstlichkeit erkennen.

Beispiel

Alex Möller bietet Bruno Vogel im Alkoholrausch sein Haus samt Ehefrau für 1 € an.

Folge

Diese Willenserklärung ist nichtig. (Auch wenn Alex Möller im nüchternen Zustand seine Frau gerne für 1 € verkaufen würde, ist dies natürlich rechtlich nicht möglich. Die Vertragsautonomie darf nicht in den Freiheitsraum eines anderen greifen).

4.8 Geschäftsfähigkeit

Wenn eine Willenserklärung vorliegt, muss man untersuchen, ob derjenige, der diese Erklärung abgegeben hat, auch die Folgen seiner Erklärung verstehen kann; man muss prüfen, ob dieser zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung **geschäftsfähig** ist.

Ist dies nämlich nicht der Fall, dann ist die abgegebene Willenserklärung nichtig.

Definition: Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen zu können.

Wie unterscheiden eine volle, eine beschränkte und eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.

4.8.1 Geschäftsunfähigkeit

§ 104 BGB

Es gibt einen Kreis von Personen, bei dem eine Willenserklärung und somit ein Rechtsgeschäft niemals wirksam wird; man spricht hier von Geschäftsunfähigen.

Geschäftsunfähig nach § 104 BGB ist,

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließlichen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Zu § 104 Nr. 1 BGB:

Wann man das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist dem § 187 Abs. 2 Satz 2 und dem § 188 Abs. 2 letzte Variante BGB zu entnehmen:

Beispiel/Folge

Wer am 12. 04. 2016 geboren worden ist, der hat mit Ablauf des 11. 04. 2023, 24.00 Uhr das siebte Lebensjahr vollendet.

§ 105 Abs. 1 BGB

Was passiert mit einer Willenserklärung, die ein Kind abgibt, das noch jünger ist? Diese Erklärung ist nichtig.

Beispiel

Treffen sich der fünfjährige Jonas und der dreijährige Nils. Jonas fragt Nils ob er sein Bobby-Car gegen eine Tüte Gummibärchen tauschen will. Nils willigt ein.

Folge

Dann haben zwar beide durchaus einen (Tausch-)Vertrag geschlossen, aber ihre Erklärungen sind nichtig, d.h., der Vertrag wird nicht wirksam.

Dieses Ergebnis ist auch gerecht, sonst würden unsere Kinder für eine Tüte Gummibärchen Haus und Hof eintauschen.

Zu § 104 Nr. 2 BGB:

Hier gibt es gleich drei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

Jemand muss sich in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden und dieser muss zugleich die freie Willensbestimmung ausschließen. Außerdem darf dieser Zustand nicht nur vorübergehend sein.

Beispiel

Ist jemand volltrunken, ist er zwar in der Geistestätigkeit gestört, diese Störung ist aber in der Regel mit einem großen Kater am nächsten Morgen beendet.

Folge

Bei Volltrunkenheit spricht man nicht von Geschäftsunfähigkeit.

Rechtsfolgen

Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind nichtig. Solche Personen können also nicht rechtsgeschäftlich handeln und können keine wirksamen Willenserklärungen annehmen; d.h., dass beim Vertragsabschluss mit einem Geisteskranken dieser kein Kaufangebot abgeben und auch keines annehmen kann.

Aber auch der Geschäftsunfähige muss die Möglichkeit haben, am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Für den Geschäftsunfähigen handelt sein gesetzlicher Vertreter. Dies sind für Kinder in der Regel beide Elternteile (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB), für geschäftsunfähige Volljährige deren Betreuer (§ 1902 BGB). Handelt der gesetzliche Vertreter im Namen des Geschäftsunfähigen, treffen die Rechtsfolgen den vertretenen Geschäftsunfähigen. Beachten Sie hier auch § 105a BGB.

Vorübergehende Störung der Geistestätigkeit

Wird in § 104 BGB ein **bestimmter** Personenkreis für geschäftsunfähig erklärt, so beschäftigt sich § 105 Abs. 2 BGB mit **Einzelsituationen**, die aber jeden von uns treffen können.

Hierunter fallen z.B. Volltrunkenheit und epileptische Anfälle.

Durch diesen Zustand allein ist die Person aber nicht geschäftsunfähig. Außerdem geht es hier um Willenserklärungen, die **abgegeben** werden; d.h., dass der Volltrunkene durchaus eine Erklärung entgegennehmen kann, der Geschäftsunfähige dagegen nicht.

4.8.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig sind

§ 106 BGB

- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig, also noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 2 BGB).

Die §§ 107 bis 113 BGB sprechen in diesen Fällen von Minderjährigen. Da unter Siebenjährige geschäftsunfähig sind, sind hier also nur diejenigen gemeint, die das siebte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Es gibt Rechtsgeschäfte, bei denen die gesetzlichen Vertreter zustimmen müssen, damit sie abgeschlossen werden dürfen (**zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte**), und es gibt solche, bei denen der Minderjährige selbst Rechtsgeschäfte wirksam vornehmen kann (**zustimmungsfreie Rechtsgeschäfte**).

Zustimmungsfrei sind alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Minderjährige einen „lediglich rechtlichen Vorteil“ erlangt.

Der Vorteil muss also rechtlicher Art sein, d.h., dass es nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil ankommt. Jeder Vertrag, bei dem der Minderjährige eine Gegenleistung zu erbringen hat, ist für ihn nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

So wäre auch der sogenannte Schnäppchenkauf, z.B. eine um 80 % im Preis reduzierte Stereoanlage für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, weil er immerhin noch eine Gegenleistung, nämlich 20 % zu zahlen hat. Darauf, dass die Stereoanlage einen viel größeren wirtschaftlichen Wert hat, als der Minderjährige dafür zahlt, kommt es nicht an.

Lediglich rechtlich vorteilhaft sind also solche Verträge, bei denen der Minderjährige keinerlei Verpflichtung eingeht, z.B. die Schenkung, wenn er der Beschenkte ist.

Das Gesetz geht von dem Grundsatz aus, dass der beschränkt Geschäftsfähige für eine Willenserklärung, durch die er keinen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

Einwilligung

§ 183 BGB

Hat der beschränkt Geschäftsfähige die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter erhalten, dann kann er eine Willenserklärung wirksam abgeben und das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande.

Die Einwilligung kann allerdings bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückgenommen werden.

Die Einwilligung kann für ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft, aber auch generell für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften erteilt werden.

So kann eine Einwilligung für den Kauf eines Fahrrads erteilt werden oder es wird für den sich in der Ausbildung befindlichen Sohn ein monatliches Entgelt zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung gestellt. Dann sind alle Rechtsgeschäfte für den Lebensbedarf von der Einwilligung abgedeckt.

Genehmigung

Holt der Minderjährige die Einwilligung nicht ein, so ist der Vertrag „schwebend unwirksam“. D. h., die Wirksamkeit des Vertrags hängt solange in der Luft, bis sich der gesetzliche Vertreter dazu erklärt. Er kann das Rechtsgeschäft genehmigen oder nicht.

§ 184 BGB

Nun wäre es recht umständlich, wenn der Minderjährige auch für den Kauf von „Kleinigkeiten“ stets die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters einholen müsste.

Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber den sogenannten **Taschengeldparagrafen** einfallen lassen. Ein Vertrag ist wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung – z.B. beim Kauf der Kaufpreis – mit Mitteln bewirkt, die er genau dafür oder zur freien Verfügung überlassen bekommen hat (z.B. Taschengeld oder monatlich 100 € zum späteren Kauf eines Mofas, die „Zuwendungen der Großeltern“).

§ 110 BGB

Merke

- Einwilligung
= vorherige Zustimmung
- Genehmigung
= nachträgliche Zustimmung

4.8.3 Volle Geschäftsfähigkeit

Die volle Geschäftsfähigkeit stellt den Normalfall dar. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist man voll geschäftsfähig und die Willenserklärung, die man abgibt, ist wirksam.

Merke

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtshandlungen wirksam vornehmen zu können.

Beschränkt geschäftsfähig sind Personen vom siebten bis zum 18. Lebensjahr.

Voll geschäftsfähig sind Personen bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

4.9 Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

Wir haben bereits den Inhalt von Willenserklärungen kennengelernt. Wir haben uns damit beschäftigt, was der Erklärende eigentlich erklären will und wie der Empfänger etwas (falsch) verstehen kann. Außerdem haben wir die Problematik der Geschäftsfähigkeit durchleuchtet.

Im Folgenden geht es darum, wie und wann man eine Erklärung abgibt (**Abgabe**) und wie und wann diese bei dem anderen, an den sie gerichtet ist, ankommen muss (**Zugang**), damit sie rechtlich verbindlich ist.

4.9.1 Abgabe von Willenserklärungen

Lernbeispiel 3

Dieter Büttner möchte mit der AOK einen Vertrag zur Krankenförderung schließen und überlegt sich, aus diesem Grunde auch gleich seinen Fuhrpark aufzustocken. Er unterschreibt den Kaufvertrag für ein neues Taxi der Marke Mercedes-Benz, kuvertiert ihn und legt ihn, weil er noch mal eine Nacht drüber schlafen will, auf seinen Schreibtisch. Dann geht er zu der Vertragsverhandlung. Seine Frau Antje sieht den Brief auf dem Schreibtisch liegen und glaubt, ihr Mann habe vergessen, den Brief einzustecken. Da sie sowieso gerade zum Einkaufen gehen will, nimmt sie ihn mit und steckt ihn in den Briefkasten. Die Vertragsverhandlungen liefen nicht im Sinne von Dieter Büttner. Die Verhandlungen sind gescheitert und ein neues Taxi ist nunmehr das Letzte, was er brauchen kann. Fünf Tage später stellt ihm sein Autohändler den neuen Wagen vor die Tür.

Ist der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen?

Definition:

Abgegebene Willenserklärung

Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn sie wissentlich so in den Geschäftsverkehr gebracht wurde, dass bei ungestörtem Geschehensablauf mit dem Zugang gerechnet werden kann.

Die Definition lässt erkennen, dass es zunächst um solche Willenserklärungen geht, die empfangsbedürftig sind.

Eine Abgabe liegt vor, wenn die Willenserklärung **wissentlich** in den Geschäftsverkehr gebracht wurde.

Zum Lernbeispiel 3 von Seite 30

Da der Brief, in dem die Willenserklärung enthalten war, ohne das Wissen von Dieter Büttner in den Geschäftsverkehr gelangt ist, ist das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags von einem Mercedes-Benz nicht zustande gekommen; ein Kaufvertrag ist also nicht wirksam geschlossen worden.

Nun ist es allerdings nicht so, dass der Autohändler ganz schutzlos dasteht. Durch Dieter Büttner wurde immerhin der Anschein gesetzt, eine Erklärung abgegeben zu haben, daher kann der Autohändler seinen Vertrauensschaden nach § 122 BGB analog geltend machen (analog bedeutet „ähnlich“; vgl. dazu Exkurs: Analogie auf Seite 12). Das sagt man, wenn man eine Norm anwendet, die nicht so richtig passt; hier bezieht sich § 122 BGB eigentlich auf die Fälle der Anfechtung, deswegen eine analoge Anwendung. Zu den Einzelheiten des § 122 BGB kommen wir noch bei der Stellvertretung und bei der Anfechtung.

Wenn man also einen Anschein setzt, dann macht man sich ersatzpflichtig.

4.9.2 Zugang von Willenserklärungen

Definition: Zugang

Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers eingebracht wurde, dass mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden kann.

Die nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen werden mit ihrem Ausspruch wirksam. Da sie nicht an einen Empfänger zu richten sind, müssen sie also auch nicht zugehen.

Beispiel/Folge

Ina Müller schreibt ihr Testament (nicht empfangsbedürftige Willenserklärung), legt es in ihren Sekretär und verstirbt.

In allen anderen Fällen wird die Willenserklärung erst dann wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht.

4.9.2.1 Zugang unter Anwesenden

Der Zugang einer Willenserklärung unter Anwesenden ist gesetzlich nicht geregelt. Dies ist auch nicht erforderlich, da man davon ausgeht, dass eine Willenserklärung, die man seinem Gegenüber ausspricht, zeitgleich sowohl abgegeben wird als auch zugeht.

4.9.2.2 Zugang unter Abwesenden

Die Problemfälle tauchen dann auf, wenn man eine Erklärung abgibt und der Empfänger ist nicht dabei (Willenserklärung unter Abwesenden).

§ 130 BGB

Widerruf

§ 130 Abs. 1
Satz 2 BGB

Solange die Erklärung nicht zugegangen ist, hat der Erklärende die Möglichkeit, seine Willenserklärung zu widerrufen. Mit dem Widerruf werden alle rechtlichen Wirkungen bereits im Vorfeld ausgeschaltet; die Willenserklärung wird nicht wirksam.

Hier ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgebend.

Beim Zugang kommt es nach der Definition zum einen auf das Einbringen der Willenserklärung in den räumlichen **Machtbereich** und zum anderen auf die **Möglichkeit der Kenntnisnahme** des Empfängers an.

• Räumlicher Machtbereich

Hierunter versteht man u.a. die Wohn- und Geschäftsräume der Adressaten und die von ihm zur Entgegennahme von Erklärungen bereitgehaltenen Einrichtungen, wie Briefkästen, Postfach und Anrufbeantworter.

• Möglichkeit der Kenntnisnahme

Eine weitere Voraussetzung für den Zugang ist, dass mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden kann. Wichtig ist hier, dass es nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme ankommt, sondern allein die Möglichkeit ausreicht. Die Möglichkeit bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung.

Beispiel

Noah Weber will seine Wohnung kündigen. Er schreibt seine Kündigung und wirft den Brief bei seinem Vermieter, Bastian Bäcker, um 14.00 Uhr in den Briefkasten. Am

Nachmittag hat Noah Weber mit seiner Freundin, mit der er zusammenziehen wollte, einen großen Streit. Er ruft um 17.00 Uhr bei Bastian Bäcker im Büro an und widerruft die Kündigung. Bastian Bäcker kommt um 20.00 Uhr nach Hause, holt den Brief aus dem Briefkasten und liest die Kündigung.

Frage

Ist die Wohnung wirksam gekündigt worden?

Lösung

Das Kündigungsschreiben ist durch den Einwurf des Briefs in den Machtbereich des Empfängers gelangt.

Entscheidend ist, wann die Post üblicherweise zugestellt wird. Hier wird man sagen können, dass dies zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr geschieht. Das hat zur Folge, dass ein Brief, der innerhalb dieses Zeitraums in den Briefkasten eingeworfen wird, damit auch zugleich zugegangen ist.

Aber: Ein Brief, der vor 8.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr in den Briefkasten gelangt, geht zu, wenn wieder mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann. Also geht ein Brief, der um 22.00 Uhr eingeworfen wird, um 8.00 Uhr am nächsten Morgen zu.

Für unseren Fall bedeutet dies, dass Bastian Bäcker um 14.00 Uhr die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte (auch wenn er nicht tatsächlich Kenntnis erlangte), der Brief also um 14.00 Uhr zugegangen ist. Die Kündigungserklärung ist also abgegeben und zugegangen. Der Widerruf kam zu spät – die Kündigung ist wirksam.

4.9.3 Erlöschen des Angebots

Grundsätzlich ist diejenige Person, die einem anderen einen Vertrag anbietet, an dieses Angebot gebunden. Ein wirksam abgegebenes Angebot zum Vertragsabschluss kann erlöschen, wenn es nicht rechtzeitig angenommen wird. Der Anbietende ist dann nicht an sein Angebot gebunden.

§ 146 BGB

Als Gründe für ein Erlöschen des Angebots kommen

- Ablehnung des Antrags,
- Ablauf der Annahmefrist

in Betracht, nicht aber Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden.

4.9.3.1 Ablehnung des Angebots

Die Ablehnung des Angebots gegenüber dem Antragenden ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

§ 150 Abs. 2 BGB

Es kann aber auch der Fall vorkommen, dass das Angebot von dem Empfänger unter Erweiterungen, Änderungen oder Einschränkungen „angenommen“ wird. Hierbei handelt es sich rechtlich nicht um eine Annahme, sondern um einen neuen Antrag, der wiederum von der anderen Seite, also von demjenigen, der das ursprüngliche Angebot abgegeben hat, angenommen werden muss.

Beispiel

Andreas Ehen macht Celina Roth ein Angebot zum Kauf seines gebrauchten Pkw für 1.000 €. Celina Roth sagt daraufhin zu Andreas Ehen, dass sie den Pkw für 800 € sofort mitnehmen würde. Andreas Ehen ist damit einverstanden und übergibt Celina Roth die Fahrzeugpapiere.

Folge

Rechtlich gesehen hat also Celina Roth das Angebot nicht angenommen, sondern vielmehr ein neues Angebot abgegeben. Das neue Angebot ist dann von Andreas Ehen angenommen worden.

4.9.3.2 Ablauf der Annahmefrist

Das Angebot erlischt, wenn es nicht rechtzeitig angenommen wird.

§ 146 BGB

- Fristbestimmung durch den Antragenden

Im Regelfall hat der Antragende es in der Hand, wann die Frist abläuft. Bestimmt der Antragende eine Frist, so kann der Antrag nur innerhalb dieser Frist erfolgen. Der Antragende kann einen Zeitpunkt (z.B. bis 31. 05. 2020) oder einen Zeitraum (z.B. innerhalb eines Monats) für den Fristablauf der Annahme festlegen. Ist ein Zeitraum festgelegt, so kommt es natürlich darauf an, wann die Frist zu laufen beginnt.

§ 148 BGB

Bestimmt der Antragende also eine Frist „innerhalb einer Woche“, so ist in der Regel davon auszugehen, dass diese Frist mit dem Datum des Antrags beginnt und nicht erst mit dessen Zugang. Ausnahmen bestätigen die Regel: Der Antragende kann auch etwas anderes bestimmen.

- Fristbestimmung durch Gesetz

Wenn der Antragende keine Frist bestimmt, dann greifen die gesetzlichen Regelungen.

§ 147 Abs. 1 BGB

Der einem **Anwesenden** gemachte Antrag kann – auch per Telefon oder einer sonstigen technischen Einrichtung – nur sofort angenommen werden.

§ 147 Abs. 2
BGB

Der einem **Abwesenden** gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

Was man genau unter „regelmäßigen Umständen“ versteht, ist im Gesetz nicht geregelt. Es kann nicht im Gesetz geregelt werden, da es so viele Unwägbarkeiten gibt, die es zu berücksichtigen gilt, dass man eine generelle Formulierung für diesen Sachverhalt nicht finden kann. Im Sinne des Antragenden sind bei der Fristberechnung die Zeiten für das Zugehen des Antrags beim Empfänger (dies bestimmt sich auch nach der Art des Beförderungswegs), für das Überlegen und Beantworten (kann je nach der Wichtigkeit unterschiedlich lang sein) sowie für das Zugehen der Antwort (wiederrum abhängig vom Beförderungsweg) beim Antragenden zu berücksichtigen.

Da man also im Einzelfall schwerlich genau bestimmen kann, wann die Frist des Angebots abläuft, ist es im Interesse auch des Antragenden, wenn ein Angebot klar befristet ist.

4.9.3.3 Tod des Erklärenden vor Zugang

Es kann auch der Fall auftreten, dass der Erklärende, nachdem er die Erklärung abgegeben hat, verstirbt.

Man muss sich nunmehr die Frage stellen, ob die abgegebene Willenserklärung (noch) wirksam werden kann.

Lernbeispiel 4

Werner Wolter bestellt aus einem Versandkatalog einen Fernseher. Er füllt den Bestellschein am Montag aus und schickt ihn weg. Am Dienstag verstirbt Werner Wolter an einem Herzinfarkt. Der Bestellschein kommt am Mittwoch bei dem Versandhandel an. Dieser bestätigt umgehend den Auftrag (was nicht zwingend notwendig ist) und verschickt den Fernseher.

Müssen die Erben den Fernseher bezahlen?

Man muss sich also fragen, ob eine wirksame Willenserklärung von Werner Wolter vorliegt. Ist die abgegebene Willenserklärung eventuell durch den Tod unwirksam geworden?

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

Die Willenserklärung von Werner Wolter ist also wirksam und die Erben müssen für die Nachlassverbindlichkeiten haften (§ 1967 BGB). Allerdings steht auch den Erben die Möglichkeit des Widerrufs nach § 130 Abs. 1 BGB bis zum Zugang der Willenserklärung zu.

Angenommen, die Erben machen von ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch, so liegt ein wirksames Angebot vor.

Ein Angebot muss aber auch immer angenommen werden. Hier stellt sich die Frage, ob man ein Angebot noch annehmen kann, wenn der Erklärende bereits verstorben ist.

§ 130 Abs. 2
BGB

§ 153 BGB

Durch den Tod des Antragenden ist das Zustandekommen des Vertrags nicht gehindert, es sei denn, dass ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist.

Zum Lernbeispiel 4 von Seite 34

Für unseren Fall bedeutet das, dass durch die Annahme des Versandhauses ein Kaufvertrag durch Angebot und Annahme zustande gekommen ist. Die Erben müssen den Fernseher bezahlen und entgegennehmen.

4.9.3.4 Wirkung des Erlöschens des Angebots

Wenn der Antrag erloschen ist, dann ist er rechtlich nicht mehr existent. Liegt also ein Angebot vor und wird dieses nicht angenommen, dann kommt kein Vertragsabschluss zustande. Eine verspätete Annahme gilt vielmehr als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1 BGB).

4.9.4 Mittelspersonen

Man muss eine Willenserklärung nicht selber abgeben und/oder annehmen. Man kann sich dafür auch anderer Personen bedienen, um **die eigene Erklärung im eigenen Namen** übermitteln zu lassen. Wenn sich der **Erklärende** einer „Hilfsperson“ bedient, dann nennt man diese **Erklärungsboten** und die „Hilfsperson“ des **Empfängers** nennt man **Empfangsboten**.

Die Übergabe der Erklärung des Erklärenden – mündlich oder schriftlich – an den Erklärungsboten und das Fortschicken des **Erklärungsboten** stellt die **Abgabe** der Erklärung dar. Die Entgegennahme einer – mündlichen oder schriftlichen – Erklärung durch den **Empfangsboten** bewirkt den **Zugang** der Erklärung.

Je mehr Personen an einem Vorgang beteiligt sind, desto mehr Fehler – und damit Probleme – können auftreten.

4.9.4.1 Erklärungsbote

Der Erklärungsbote ist also die Person, derer sich der Erklärende bedient, um seine Erklärung abzugeben.

§ 120 BGB

Beispiel

Manfred Meier bietet Karl König ein Auto für 1.000 € zum Kauf an. Das Angebot wird bis 01. 02. befristet. Am Nachmittag des 01. 02. erklärt Karl König seiner Tochter, dass er das Angebot des Manfred Meier annimmt. Da er gerade keine Zeit hat, weil im Fernsehen ein Fußballspiel übertragen wird, soll sie doch gleich rübergehen und das Manfred Meier ausrichten. Die Tochter macht sich auch gleich auf den Weg. Auf der Straße trifft sie ihre beste Freundin Tina und geht mit ihr Eis essen. Dabei vergisst sie, die Annahme an Manfred Meier weiterzugeben und teilt sie ihm erst am darauffolgenden Tag mit.

Folge

Die Erklärung ist zu spät zugegangen. Der Fehler der Tochter muss dem Vater, also Karl König, angelastet werden.

Merke

Grundsatz: Der Erklärende kommt für die Fehler auf seiner Seite auf.

§ 120 BGB

Der Erklärende kann, wenn sein Erklärungsbote die Willenserklärung unrichtig übermittelt, diese anfechten.

Es gibt aber auch Ausnahmen von der Regel:

Beispiel

Marion Müller will Kirsten Klein ihren Pelzmantel für 1.000 € zum Kauf anbieten. Sie begibt sich zum Haus von Kirsten Klein. Diese ist aber gerade zum Einkaufen unterwegs. Die fünfjährige Tochter von Kirsten Klein, Matilda, ist jedoch zu Hause. Marion Müller bittet Matilda, ihrer Mutter das Angebot auszurichten. Matilda erzählt ihrer Mutter nach deren Rückkehr, dass Marion Müller ihr den Pelzmantel für 100 € verkaufen wolle. Kirsten Klein ist begeistert, ruft bei Marion Müller an und erklärt die Annahme des Angebots.

Frage

Ist ein Vertrag über 1.000 € oder über 100 € zustande gekommen?

Lösung

Nach der beschriebenen Regel ist ein Angebot über 1.000 € abgegeben worden und der Empfänger muss sich Fehler auf seiner Seite anrechnen lassen. Das würde bedeuten, dass ein Angebot über 1.000 € abgegeben und angenommen worden ist. Dies würde aber die Besonderheit des Falls außer Betracht lassen. Empfangsbote war ein fünfjähriges Kind. Zwar kann Matilda als Familienangehörige grundsätzlich Empfangsbote sein, aber es dürfte außer Frage stehen, dass Kinder nicht alles verstehen und das eine oder andere falsch wiedergeben. Es hätte Marion Müller klar sein müssen, dass eine Fünfjährige eine solche Erklärung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht richtig weitergeben kann. Wer sich einen ersichtlich ungeeigneten Empfangsboten aussucht, muss sich so behandeln lassen, als sei dieser sein Erklärungsbote.

Deshalb gibt es hier eine Ausnahme:

Ist der Empfangsbote ungeeignet und kann der Erklärende dies auch erkennen, dann wirkt dieser Empfangsbote wie sein Erklärungsbote. Und damit steht uns wieder die Möglichkeit der Anfechtung nach § 120 BGB offen.

Zu beachten ist noch, dass § 120 BGB nur für den Fall der **unbewussten** Falschübermittlung anzuwenden ist. Übermittelt ein Erklärungsbote also eine Willenserklärung absichtlich falsch, dann greift § 120 BGB nicht. Diese absichtlich falsch übermittelte Erklärung ist für den Erklärenden unverbindlich; also so zu behandeln, als wäre sie gar nicht abgegeben worden. Für einen Schaden haftet in der Regel

der bewusst falsch übermittelnde Bote, denn der vorsätzlich handelnde Erklärungsbote ist wie ein vollmachtloser Vertreter zu behandeln.

4.9.4.2 Empfangsbote

Ein Empfangsbote ist eine Person, die zur Entgegennahme der Erklärung geeignet und ermächtigt ist. Dies ist in der Regel bei Familienangehörigen anzunehmen. Wird also ein Brief (der z.B. eine Kündigung enthält) einem Familienangehörigen im Hause des Empfängers ausgehändigt, dann ist in diesem Augenblick der Brief zugegangen.

Merke

Grundsatz: Der Empfänger kommt für Fehler der Empfängerseite selber auf.

Keine Empfangsboten sind Personen, die nicht zur Entgegennahme einer Willenserklärung ermächtigt sind.

Aufpassen muss man bei zufällig anwesenden Personen, wie z.B. Handwerker, Nachbarn, Freunde. Wird eine Erklärung an solche Personen übergeben, dann geht eine Erklärung erst dann zu, wenn sie dem Empfänger ausgehändigt wird.

Wird also eine Erklärung von dem Empfangsboten nicht oder verspätet oder gar falsch wiedergegeben, so hat für den Fehler der Empfänger einzustehen. Voraussetzung ist aber, dass der Fehler tatsächlich einem Empfangsboten unterläuft.

4.10 Stellvertretung

Gibt man eine eigene Willenserklärung ab, so handelt man in der Regel für sich selbst und muss mit den Konsequenzen leben. § 164 ff. BGB

Es gibt aber Situationen im Leben, in denen man möchte, dass ein anderer für einen selber rechtsgeschäftlich tätig wird (z.B. weil man nicht die nötige Sachkunde besitzt, keine Zeit hat, geschäftsunfähig ist). Für diese Fälle ist in § 164 ff. BGB die Stellvertretung geregelt. Man spricht vom **Vertreter** als der Person, die jemanden vertritt, und vom **Vertretenen** als der Person, die sich vertreten lässt. Der Vertretene wird auch der Geschäftsherr genannt, denn er hat die Gewalt über seine Geschäfte, ist also der „Herrscher“.

Wir widmen uns zunächst § 164 Abs. 1 BGB:

„Eine **Willenserklärung**, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen** abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.“

Die Willenserklärung des Vertreters wirkt somit gegen den Vertretenen.

Aus Satz 1 kann man folgende Voraussetzungen herleiten:

- Abgabe einer eigenen Willenserklärung
- Handeln in fremdem Namen, sogenannte Offenkundigkeit
- mit Vertretungsmacht

Grundvoraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist zunächst, dass sie zulässig ist. Nach § 164 BGB ist sie grundsätzlich bei jeder Willenserklärung zulässig. Es gibt aber auch Spezialvorschriften, die eine Stellvertretung ausschließen:

- Bei einer Eheschließung kann man sich nicht vertreten lassen (§ 1311 BGB).
- Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten (§ 2064 BGB).

4.10.1 Abgabe einer eigenen Willenserklärung

Als Stellvertreter handelt nur, wer eine eigene Willenserklärung abgibt.

4.10.1.1 Abgrenzung Bote – Stellvertreter

Bei dem Empfangs- und Erklärungsboten handelt es sich deshalb nicht um Vertreter im Sinne der § 164 ff. BGB, da sie nur **fremde** Willenserklärungen weitergeben; der Stellvertreter hingegen gibt eine eigene Willenserklärung ab.

Nun ist es aber in der Praxis so, dass es für den Erklärungsempfänger nicht sofort eindeutig ist, ob derjenige, der eine Erklärung abgibt, nun als Bote oder als Vertreter handelt. Hier ist auf den Gesamteindruck und auf die Formulierungen des Erklärenden abzustellen. Wird also z.B. gesagt „**Ich soll ... kaufen**“, lässt das den Schluss auf einen Boten zu, hingegen wird man bei der Formulierung „**Ich will ... kaufen. Was haben Sie denn da so im Angebot?**“ von einem eigenen Willen, einer eigenen Entscheidungsfreiheit des Gegenübers ausgehen können; dann liegt eine Stellvertretung vor.

Merke

Bote	Vertreter
• kein Entscheidungsspielraum	• Entscheidungsspielraum
• Reproduzent fremder Erklärung	• Produzent eigener Erklärung
• hat nur Auftrag	• hat Vertretungsmacht

4.10.1.2 Beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige als Stellvertreter

Auch ein beschränkt Geschäftsfähiger kann Vertreter sein, was im Umkehrschluss bedeutet, dass Geschäftsunfähige (§ 104 BGB) keine Stellvertreter sein können. Das ist konsequent, da Stellvertreter gerade eine eigene Willenserklärung abgeben; Geschäftsunfähige können allenfalls Bote sein.

4.10.2 Offenkundigkeit

Als nächste Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung muss der Vertreter in fremdem Namen handeln (Offenkundigkeitsprinzip), sonst würde der Vertreter sich selbst verpflichten. Der andere Vertragsteil will schließlich wissen, mit wem er einen Vertrag schließt. Deshalb muss der Vertreter die Vertretung ausdrücklich („Ich will für Max Meier ein Radio kaufen“) zum Ausdruck bringen, oder aber sie muss sich aus den Umständen ergeben (Sie als angestellte Person schließen mit der Firma für Büromaterial nicht selber einen Vertrag zum Kauf von 50 Paketen Kopierpapier, auch wenn Sie dafür Papier mit AOK-Briefkopf verwenden).

Wenn der Vertreter aber nicht deutlich macht, dass er in fremdem Namen handelt, dann kommt nach § 164 Abs. 2 BGB **der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln**, nicht in Betracht.

Hier hat das Gesetz eine sehr schwer verständliche Formulierung für einen eigentlich einfachen Sachverhalt gewählt:

Zum einen wird der Vertreter mangels Offenkundigkeit selbst zur Vertragspartei (der Vertretene ist also draußen), und zum anderen kann der Vertreter seine Erklärung nicht anfechten mit der Begründung, dass er gar keine eigene Willenserklärung abgeben wollte.

4.10.2.1 Sonderfall: Geschäft für den, den es angeht

Beispiel

Stellen Sie sich vor, Sie gehen in der Mittagspause nicht in die Kantine, sondern einkaufen, und ein Kollege bittet Sie, ihm ein Bauernbrot und einen Liter Milch mitzubringen.

Frage

Müssen Sie der Verkäuferin wegen des Offenkundigkeitsprinzips sagen, dass das Brot und die Milch nicht für Sie sind, sondern für Ihren Kollegen? Wenn Sie es nicht sagen, bleiben Sie dann auf den Sachen sitzen, weil der Vertrag mit Ihnen und nicht mit dem Kollegen zustande kam?

Lösung

Zur Beruhigung vorweg: Die Antworten sind nein und nein.

Es gibt nämlich auch Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip.

Der Verkäuferin ist es egal, ob Sie die Milch selber trinken wollen oder ob Sie diese für jemand anderen kaufen. Man nennt solche Geschäfte „Geschäfte für den, den es angeht“.

Diese Geschäfte liegen immer bei Bargeschäften des täglichen Lebens vor.

Bei solchen Geschäften ist man nicht verpflichtet, seinem Vertragspartner anzuzeigen, dass man in Vertretung eines anderen den Vertrag schließt.

4.10.3 Vertretungsmacht

Der Vertreter muss innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht handeln. Dieses Erfordernis dient dem Schutz des Vertretenen. Der Vertretene soll bestimmen, wen er in welchem Umfang mit der Abwicklung seiner Angelegenheiten betraut.

§ 164 Abs. 1 Satz 1 BGB

Diese Vertretungsmacht kann sich

- aus dem Gesetz (z.B. § 1629 Abs. 1, §§ 1793, 1902 BGB) oder
- aus einem Rechtsgeschäft (Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht ist in § 166 Abs. 2 BGB definiert.) als **Vollmacht** ergeben.

Der in Ihrer Praxis wohl häufiger auftretende Fall ist der der rechtsgeschäftlichen Vollmacht, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

§ 166 ff. BGB § 166 Abs. 2 BGB spricht von einer durch **Rechtsgeschäft** erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht).

Hier handelt es sich um ein Rechtsgeschäft mit einer einseitigen Willenserklärung. Also muss man – wenn man die Wirksamkeit einer Vollmacht prüfen will – zunächst die oben angesprochenen Voraussetzungen zur Willenserklärung und deren Wirksamkeit durchgehen.

4.10.3.1 Innen- und Außenvollmacht

§ 167 BGB Eine Vollmacht muss erteilt werden. Dies kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber dem Dritten, demgegenüber die Vertretung stattfinden soll, geschehen. Den ersten Fall nennt man **Innenvollmacht** (Erteilung im Innenverhältnis Vertretener – Vertreter). Den zweiten Fall nennt man **Außenvollmacht**, weil es das Außenverhältnis zwischen Vertretenem und dem, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll, beschreibt. Im zweiten Fall wird zugleich dem Offenkundigkeitsprinzip genügt. Im ersten Fall muss gegebenenfalls der Vertreter die Vertretung offenlegen.

Beispiel

Bernd Groß sagt Karl Heupel, er solle für ihn ein Auto kaufen (Innenvollmacht).

Beispiel

Bernd Groß sagt dem Autohändler, dass Karl Heupel befugt sei, für ihn (Bernd) ein Auto zu kaufen (Außenvollmacht).

Die Wirkungskdauer der Vollmacht ist in § 170 BGB geregelt: § 170 BGB

Wenn die Vollmacht gegenüber einem Dritten erteilt worden ist, bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von einem Vollmachtgeber angezeigt wird.

4.10.3.2 Erlöschen der Vollmacht

Eine Vollmacht gilt nicht unbegrenzt. Das Erlöschen richtet sich entgegen dem missverständlichen Wortlaut des § 168 BGB in erster Linie nach ihrem Inhalt. Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht befristen (§ 163 BGB) oder unter einer Bedingung (§ 158 BGB) erteilen. Betrifft die Vollmacht die Vornahme (nur) bestimmter Rechtsgeschäfte, erlischt sie durch Zweckerreichung, sobald die Rechtsgeschäfte abgeschlossen sind. § 168 BGB

Wenn der Bevollmächtigte stirbt, geht die Vollmacht nicht auf die Erben über!

Eine Vollmacht kann auch widerrufen werden.

Was folgt aus dem Erlöschen der Vollmacht?

Wenn eine Vollmacht erloschen ist, fehlt dem Bevollmächtigten die Vertretungsmacht. Handelt er dennoch im Namen des Vertretenen, greift § 179 BGB. Ausnahmen hiervon werden in §§ 170 bis 173 BGB geregelt.

**Sonderfall:
Einseitige Rechtsgeschäfte
(z.B. Kündigung)**

§ 174 BGB

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter vornimmt, ist unwirksam, wenn er eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegen kann und der Dritte deshalb das Rechtsgeschäft zurückweist. Dies dient dem Schutz des Dritten, denn durch die Vollmachtsurkunde kann dieser erkennen, ob der Vertreter wirklich befugt ist, die Erklärungen abzugeben.

4.10.3.3 Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Soeben haben wir den Fall behandelt, dass eine einmal erteilte Vollmacht, die ohne Kenntnis des Dritten erloschen ist, beim Dritten einen **Rechtschein** dahingehend setzt, dass die in Wirklichkeit nicht mehr bestehende Vollmacht noch weiterhin besteht und er darauf vertrauen darf.

Es gibt aber Fälle, in denen von Anfang an keine Vollmacht bestand und der Dritte aufgrund des Eindrucks, der sich ihm bietet, annehmen darf, dass eine solche Vollmacht erteilt worden ist (beachte aber § 173 BGB).

Dies ist im Gesetz nicht geregelt.

Duldungsvollmacht

Definition: Duldungsvollmacht

Eine Duldungsvollmacht ist gegeben, wenn der Vertretene es wissentlich geschehen lässt, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt und der Geschäftsgegner dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin versteht und auch verstehen darf, dass der als Vertreter Handelnde bevollmächtigt ist.

Anscheinsvollmacht

Definition: Anscheinsvollmacht

Eine Anscheinsvollmacht ist gegeben, wenn der Vertretene nicht bemerkt, dass eine Person ohne Vertretungsmacht in seinem Namen wie ein Vertreter Dritten gegenüber auftritt, obwohl er es bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können.

Der Unterschied zur Duldungsvollmacht besteht darin, dass der Vertretende ein Verhalten nicht duldet, weil er es nicht kennt, es aber hätte kennen müssen und nicht dulden dürfen. Die Rechtsfolge ist allerdings dieselbe wie bei der Duldungsvollmacht: Wird bei einem Dritten durch das Verhalten des Vertretenen der Eindruck geweckt, dass Vertretungsmacht dieser Person vorliegt, so darf er sich nicht auf die fehlende Vertretungsmacht berufen.

4.10.3.4 Vertretung ohne Vertretungsmacht

Das rechtsgeschäftliche Handeln des Vertreters ohne Vertretungsmacht wirkt nicht für und gegen den Vertretenen.

Verhältnis: Vertretener – Dritter

§§ 177, 180 BGB

Wenn der Vertreter ein Rechtsgeschäft ohne Vertretungsmacht abschließt, kann der Fall eintreten, dass der Vertretene ein Interesse daran hat, das Geschäft für sich gelten zu lassen.

Bei Verträgen ist diese Möglichkeit gegeben (§ 177 Abs. 1 BGB), bei einseitigen Rechtsgeschäften hingegen nicht (§ 180 BGB).

In den Fällen, in denen der Vertretene zur Genehmigung berechtigt ist, besteht ein Schwebezustand. Der Dritte weiß nicht, ob das Rechtsgeschäft genehmigt und damit wirksam wird, oder aber mangels Genehmigung unwirksam wird. Damit der Dritte nicht völlig schutzlos ist, räumt ihm das Gesetz in solchen Fällen Rechte ein:

§ 178 BGB

- Dem Dritten steht das Recht des Widerrufs bis zur Genehmigung zu. Damit macht er selbst das Rechtsgeschäft unwirksam. Ausgeschlossen ist der Widerruf allerdings, wenn der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht bei Vertragsabschluss kannte; dann ist er nicht mehr schutzwürdig, da er den Vertrag in Kenntnis des Mangels geschlossen hat.

§ 177 BGB

- Der Dritte kann den Vertretenen nach § 177 Abs. 2 BGB zur Erklärung über die Genehmigung auffordern. Es läuft dann eine Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die Genehmigung zu erteilen ist. Wird sie nicht erklärt, so gilt sie nach § 177 Abs. 2 Satz 2 BGB als verweigert.

§ 179 BGB

Verhältnis: Vertreter – Dritter

Wenn das vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossene Rechtsgeschäft unwirksam ist, dann muss der Dritte, wenn er auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hat, geschützt werden. Der Vertreter ist dagegen nicht schutzwürdig, weil dieser wusste, dass er das Geschäft ohne Vertretungsmacht abschließt. Der Dritte wird nach § 179 BGB geschützt.

§ 179 Abs. 1 BGB

Der Vertreter ohne Vertretungsmacht ist dem anderen Teil (also dem gutgläubigen Dritten) nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz besteht darin, dass der Dritte so gestellt wird, als wäre der Vertrag erfüllt worden (Erfüllungsschaden).

Definition: Erfüllungsschaden

Erfüllungsschaden ist der Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der Vertrag nicht erfüllt wurde.

Wusste der Vertreter bei Abschluss des Vertrags nicht, dass er keine Vollmacht hat, dann ist er nur zum Ersatz des **Vertrauensschadens** bis zur Höhe des Erfüllungsschadens verpflichtet.

§ 179 Abs. 2 BGB

Definition: Vertrauensschaden

Vertrauensschaden ist der Schaden, der dadurch entstanden ist, dass der andere auf die Wirksamkeit des Vertrags vertraut hat. In der Regel sind dies z.B. Telefonkosten, Portokosten, Fahrkosten.

Wenn der Dritte wusste, dass der Vertreter keine Vertretungsmacht hat, dann bedarf der Dritte keinem Schutz und der Vertreter haftet nicht. Der Vertreter haftet auch nicht, wenn er beschränkt geschäftsfähig war, es sei denn, er besaß die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 179 Abs. 3 BGB

4.11 Anfechtung

Wenn der Erklärende bei der Abgabe seiner Willenserklärung einem Irrtum unterlegen ist, dann hat er unter bestimmten Voraussetzungen ein Anfechtungsrecht.

§§ 119 – 124, §§ 142 – 144 BGB

Für die Anfechtung bedarf es eines **Anfechtungsgrunds** und einer **Anfechtungserklärung**. Liegen die Voraussetzungen vor, dann ist die Willenserklärung rückwirkend nichtig.

Anfechtungsgründe sind Irrtümer sowie Täuschung und Drohung.

4.11.1 Anfechtung wegen Irrtum

Man unterscheidet hier die Irrtümer bei der Willensbildung und bei der Willensäußerung.

4.11.1.1 Motivirrtum

Einen Irrtum bei der Willensbildung nennt man Motivirrtum. Ein solcher liegt vor, wenn der Erklärende irrtümlich von einem falschen Umstand ausgeht, welcher für den Geschäftswillen von Bedeutung ist. Ein solcher ist **unbeachtlich**. Aus welchen Motiven heraus jemand handelt, ist für den Erklärungsempfänger schwer festzustellen.

4.11.1.2 Eigenschaftsirrtum

§ 119 Abs. 2 BGB

Ausnahme: Es gibt aber eine Art von Motivirrtum, der zur Anfechtung berechtigt; dieser ist in § 119 Abs. 2 BGB geregelt. Dieser Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden, ist ein **beachtlicher** Motivirrtum.

Eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist jeder wertbildende Faktor, soweit er die Sache selbst kennzeichnet.

Hierunter zählen z.B. Alter und Größe, Zustand, Lage und Bebaubarkeit eines Baugrundstücks.

Nicht aber: Der Wert der Sache selber, der Preis, das Eigentum etc.

Neben den Irrtümern bei der Willens**bildung** gibt es noch solche bei der Willens**äußerung**.

Ein Irrtum bei der Willensäußerung liegt vor, wenn die Erklärung unbewusst vom Geschäftswillen abweicht. Das Gesetz kennt drei Fälle: Erklärungs- und Inhaltsirrtum und die unrichtige Übermittlung der Erklärung.

§ 119 Abs. 1, § 120 BGB

4.11.1.3 Inhaltsirrtum

Ein solcher liegt vor, wenn der Erklärende bei der Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war; er irrt sich um den Sinn und Zweck seiner Aussage.

§ 119 Abs. 1 1. Alternative BGB

Beispiel

Jens Janson bestellt in einem Restaurant in Köln einen „halven Hahn“ und ist der Meinung, dass es sich hierbei um ein halbes Hähnchen handelt.

Folge

Ein „halver Hahn“ ist allerdings ein Käsebrötchen.

4.11.1.4 Erklärungsirrtum

Ein Erklärungsirrtum liegt vor, wenn der Erklärende bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung diesen Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte.

§ 119 Abs. 1 2. Alternative BGB

Hierunter fallen die Fälle wie versprechen, verschreiben, vertippen, vergreifen.

§ 119 Abs. 1 BGB hat aber noch eine weitere Voraussetzung, die vorliegen muss, damit man einen Irrtum anfechten kann. Es muss anzunehmen sein, dass er die Willenserklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde. Kurzum muss der Irrtum **erheblich** sein.

Hinweis

§ 120 BGB beschreibt die Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung (sogenannter Übermittlungsirrtum). Da dies jedoch für Ihre Ausbildung nicht prüfungsrelevant ist, werden wir dieses Thema nicht näher erläutern.

Merke

Inhaltsirrtum

Der Erklärende weiß, was er sagt, aber er weiß nicht, was das Gesagte bedeutet.

Erklärungsirrtum

Der Erklärende wollte das, was er sagt oder tut, gar nicht sagen oder tun.

Eigenschaftsirrtum

Der Erklärende weiß, was er sagt, aber er hat falsche Vorstellungen von der betreffenden Sache oder Person.

4.11.2 Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung

§ 123 BGB

Eine Willenserklärung kann auch wegen **Täuschung oder Drohung** angefochten werden.

4.11.2.1 Arglistige Täuschung

Definition:

Täuschung – Arglistige Täuschung – Widerrechtlichkeit

Täuschung ist die bewusste Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums.

Arglistig ist die Täuschung, wenn damit die Herbeiführung der Willenserklärung bezweckt wird.

Widerrechtlichkeit kann in dem Mittel liegen (Drohung oder Täuschung) oder in dem Zweck (Abgabe einer Willenserklärung) oder in der Mittel-Zweck-Beziehung (der Zweck ist in Ordnung, das Mittel auch, aber beide haben nichts miteinander zu tun, z.B.: Wenn Du mir nicht das geschuldete Geld gibst, dann zeige ich Dich wegen Raubüberfalls einer Tankstelle an).

§ 123 BGB soll die Freiheit der Willensentschließung schützen; deshalb berechtigt hier auch ein Motivirrtum zur Anfechtung.

Es muss zunächst eine Täuschungshandlung vorliegen, welche in einem Tun („Das ist ein echter Picasso“ – obwohl es eine Fälschung ist) oder einem Unterlassen (Verschweigen) liegt.

Die Täuschungshandlung muss für die Willenserklärung ursächlich sein (Kausalität). Die Täuschung muss also zu einem Irrtum führen, sie muss widerrechtlich sein und arglistig.

Beispiel

Der Autohändler erklärt Sandra Schulz in einem Verkaufsgespräch, dass das Auto erst 20.000 km gefahren und unfallfrei sei. Da Sandra Schulz viel Wert auf eine geringe Fahrleistung und Unfallfreiheit legt, kauft sie den Wagen. Als sie kurze Zeit später mit dem Wagen in eine Werkstatt muss, stellt sich heraus, dass der Wagen bereits unfallbedingt eine neue Motorhaube hatte und zudem bereits 120.000 km gefahren ist.

Folge

In diesem Fall hat die Täuschungshandlung (geringe Fahrleistung und Unfallfreiheit) zur Abgabe einer Willenserklärung („Ich kaufe den Wagen“) geführt. Diese Täuschungshandlung war auch kausal für die Abgabe der Willenserklärung, denn sonst hätte Sandra Schulz den Wagen nie gekauft. Ferner war die Handlung widerrechtlich, da das Mittel (Betrug) zur Erreichung des Zwecks (Abschluss des Kaufvertrags) widerrechtlich war. Arglist ist hier auch gegeben, denn mit der Täuschungshandlung sollte die Willenserklärung bezweckt werden.

In § 123 Abs. 2 BGB wird bei der Person des Täuschenden differenziert:

- Täuscht der **Erklärungsempfänger**, dann kann der Getäuschte seine Willenserklärung anfechten.

- Täuscht ein Dritter (gemeint sind hier die Hilfspersonen, derer sich der Erklärungsempfänger bedient, keine Stellvertreter wegen § 166 BGB!), dann soll der Erklärungsempfänger in seinem Vertrauen auf die Willenserklärung des Getäuschten grundsätzlich geschützt werden.
 - Nicht geschützt wird der bösgläubige Erklärungsempfänger, der die Täuschung kannte oder kennen musste.
 - Auch ein gutgläubiger Erklärungsempfänger ist nicht schutzwürdig, wenn die Täuschung durch einen Dritten verübt wurde, er sich aber dessen Verhalten zurechnen lassen muss.

4.11.2.2 Widerrechtliche Drohung

Definition: Drohung – Übel

Drohung ist die Ankündigung eines Übels, dessen Verwirklichung vom Willen des Drohenden abhängen soll.

Übel ist jeder Nachteil.

Das Übel braucht nicht besonders schwer zu sein; z.B. Drohung mit Veröffentlichung von Privatem, mit einer Strafanzeige.

Zuvor wurden die verschiedenen Irrtümer besprochen, die ein Anfechtungsrecht einräumen. Bei der widerrechtlichen Drohung befindet sich der Bedrohte nicht in einem Irrtum. Er weiß genau, was er für eine Willenserklärung abgibt. Diese gibt er jedoch nur ab, weil er bedroht wird. Da durch Anfechtung die Freiheit der Willensentschließung geschützt werden soll und diese bei einer wider-

rechtlichen Drohung ebenfalls missbraucht wird, soll der Bedrohte auch geschützt werden.

§ 123 Abs. 2 BGB gilt nicht für die Drohung, dort ist nur von „Täuschung“ die Rede.

Beispiel

Der Ehemann droht seiner Frau: „Wenn Du jetzt nicht in den Hausverkauf einwilligst, dann nehme ich Dir die Kinder weg.“ Die Frau unterschreibt, weil sie Angst hat, die Kinder zu verlieren.

Folge

Sie kann ihre Erklärung aber nach § 123 BGB anfechten.

4.11.3 Anfechtungserklärung

§ 143 BGB

Die Anfechtung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die man äußern muss. Es gelten daher für die Anfechtungserklärung alle Regeln, die zur Wirksamkeit einer Willenserklärung behandelt worden sind.

Die Erklärung ist dem Anfechtungsgegner gegenüber abzugeben. Wer dies ist, bestimmt § 143 Abs. 2, 3 BGB.

Der Anfechtungsgegner nach § 143 Abs. 2 BGB ist der Vertragspartner bzw. derjenige, der ein Recht aus dem Vertrag erwirbt. Ausnahmen hierzu werden in § 143 Abs. 3, 4 BGB geregelt.

4.11.4 Anfechtungsfristen

§ 124 BGB

Eine Anfechtung nach **§ 123 BGB** kann nur binnen **Jahresfrist** erfolgen.

Beginn der Frist bei der arglistigen Täuschung ist der Zeitpunkt, in welchem der Getäuschte die Täuschung entdeckt; im Falle der Drohung der Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Sind zehn Jahre verstrichen, kann nicht mehr angefochten werden.

4.11.5 Wirkung der Anfechtung

· für den Anfechtenden

§ 142 BGB

Wird ein Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als **von Anfang an als nichtig** anzusehen. Für ein Rechtsgeschäft benötigt man zwei Willenserklärungen. Wird eine davon wirksam angefochten, fehlt es an der zweiten wirksamen Willenserklärung, und das Rechtsgeschäft wird so behandelt, als sei es nie zustande gekommen.

§ 142 Abs. 2 BGB stellt darauf ab, dass der an dem Rechtsgeschäft Beteiligte um die Anfechtbarkeit weiß und deshalb auch nicht geschützt wird, wenn die Anfechtung erfolgt.

· für den Anfechtungsgegner

Eine Anfechtung kann für den Vertragspartner Nachteile bringen, die der Anfechtende zu ersetzen hat.

Wird ein Rechtsgeschäft nach §§ 119, 120 BGB angefochten oder ist eine Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig, so hat der Anfechtende Schadensersatz nach § 122 BGB zu leisten. Es wird der Vertrauensschaden ersetzt.

Merke

Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist dieses von Anfang an nichtig. Die Willenserklärung nach § 123 BGB ist innerhalb eines Jahres anfechtbar.

4.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Definition: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (vgl. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Wann immer Sie einkaufen gehen, werden Sie – unterschwellig – mit den AGBs Ihres Vertragspartners konfrontiert. Meistens nimmt man davon gar keine Notiz. Spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem man den gekauften Gegenstand reklamieren will, sollte man einen Blick auf die AGBs des Geschäftspartners werfen.

AGBs spielen für das Zustandekommen eines Vertrags keine Rolle. Dieser kommt mit und ohne AGBs zustande. Der Anwendungsbereich der AGBs ist in § 310 BGB definiert.

§ 310 Abs. 4 BGB Die Vorschriften über die AGBs finden u.a. keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts, Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen.

§ 305b BGB AGBs finden ebenfalls keine Anwendung, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelt sind (Individualvereinbarungen). Es muss zu einem richtigen Aushandeln gekommen sein. Solche ausgehandelten Bedingungen sind keine AGBs. Wurde eine Individualvereinbarung ausgehandelt, hat diese Vorrang vor der AGB.

Wird der Anwendungsbereich festgestellt, dann ist zu prüfen, ob es sich bei den Vorschriften, auf die sich Ihr Vertragspartner beruft, wirklich um AGBs handelt.

AGBs sind also Bedingungen,

- die für eine **Vielzahl** (mindestens drei)
- von Verträgen **vorformuliert**
- **bei** Vertragsabschluss (nicht erst danach)
- **gestellt** (einseitig auferlegt, nicht ausgehandelt)

sind.

Allein das Vorliegen dieser Bedingungen reicht allerdings nicht aus. AGBs werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn die Voraussetzungen nach § 305 Abs. 2 BGB vorliegen:

- Die andere Vertragspartei muss ausdrücklich oder durch Aushang bei Vertragsabschluss auf die AGBs hingewiesen werden und
- die andere Vertragspartei muss in zumutbarer Weise Gelegenheit zur Kenntnisnahme haben und mit deren Geltung einverstanden sein.

Die Vertragspartei, der die AGBs unterbreitet werden, wird vor ungewöhnlichen AGBs, mit denen man nicht rechnen braucht, dergestalt geschützt, dass solche nicht Vertragsbestandteil werden.

§ 305c BGB

Wann eine AGB diese Voraussetzung erfüllt, ist anhand des Einzelfalls zu beurteilen.

Ist eine AGB unklar, geht das zulasten des Verwenders, also demjenigen, der die AGB gestellt hat.

§ 305c Abs. 2 BGB

Wirksamkeit und Unwirksamkeit von AGBs

Die Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von AGBs richtet sich nach §§ 307 bis 309 BGB.

§ 306 BGB

Wenn eine Klausel in AGBs unwirksam ist, dann bleibt nach § 306 Abs. 1 BGB der Vertrag im Übrigen wirksam; es gilt dann die normale gesetzliche Regelung (falls es eine solche gibt). Der ganze Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde (§ 306 Abs. 3 BGB).

4.13 Formvorschriften

Der Abschluss eines Rechtsgeschäfts ist grundsätzlich an keine Form gebunden, sogenannte Formfreiheit.

Ausnahmsweise besteht ein Formzwang dann, wenn die Parteien eine Form vereinbart haben oder sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Parteien können die Gültigkeit des Vertrags von der Beachtung einer bestimmten Form abhängig machen. Dies wird insbesondere zur Beweissicherung und Rechtsklarheit gemacht.

In besonders genannten Fällen schreibt das Gesetz eine Form des Vertrags oder nur einer der beiden Willenserklärungen vor. Dies dient der Beweissicherung und dem Schutz vor übereilten Entscheidungen.

§ 125 BGB deutet bereits an, dass es gesetzlich vorgeschriebene Formen für bestimmte Rechtsgeschäfte gibt, welche in den darauffolgenden Vorschriften aufgeführt sind. (Diese Formvorschriften sind nicht als abschließend anzusehen.)

Exkurs: Formvorschriften

Es gibt die **Schriftform** (§ 126 BGB), die **elektronische Form** (§ 126a BGB) sowie die **Textform** (§ 126b BGB).

Es gibt Rechtsgeschäfte, die **notariell beurkundet** werden müssen.

Für Beurkundungen sind grundsätzlich nur die Notare zuständig. Vor dem Notar findet eine Verhandlung statt, in der die Beteiligten die Willenserklärung abgeben, die zu beurkunden ist. Über diesen Beurkundungsvorgang wird eine Niederschrift angefertigt, die vorgelesen, genehmigt und von den Beteiligten und dem Notar eigenhändig unterschrieben wird.

Hierzu zählen beispielsweise Verträge über Grundstücke (§ 311b BGB), Erwerb durch Einigung und Eintragung bei Grundstücken (§ 873 Abs. 2 BGB), Verzicht auf Erbteil eines Abkömmlings (§ 1491 Abs. 2 BGB).

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch Aufnahme der Erklärungen in ein **Protokoll** ersetzt (§ 127a BGB).

Die **Öffentliche Beglaubigung** ist die Aussage einer Urkundsperson darüber, dass die Unterschrift oder das Handzeichen in seiner Gegenwart zu dem angegebenen Zeitpunkt von dem Erklärenden vollzogen oder anerkannt worden ist.

Öffentlich zu beglaubigen sind **beispielsweise** Anmeldung zum Vereinsregister (§ 77 BGB), auf Verlangen bei Abtretung (§ 403 BGB).

Beim Testament gibt es die eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung nach § 2247 BGB.

§ 128 BGB

§ 129 BGB

4.14 Übungen zum Lernabschnitt 4

Übung 3

Was ist ein Anspruch und wo wird dieser geregelt?

Übung 4

Sachverhalt

Uwe Mick geht in die Kneipe und sagt zum Wirt „Ich will ein Bier haben.“

Hinweise

Begründen Sie jeweils Ihre Antwort. Die Angabe von Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich.

Aufgabe 4.1

Klären Sie, ob es sich bei der Äußerung um eine Willenserklärung handelt.

Aufgabe 4.2

Ist mit der Äußerung bereits ein Vertrag zustande gekommen?

Übung 5

Was ist unter einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften zu verstehen? Nennen Sie jeweils ein Beispiel dazu.

Übung 6

Sachverhalt

Philipp ist fünf Jahre alt und möchte sich gerne ein Fahrrad kaufen.

Hinweis

Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Rechtsvorschriften.

Aufgabe

Stellen Sie fest, ob er den Kaufvertrag selber abschließen kann.

Übung 7.1

Was ist unter den Begriffen „Einwilligung“ und „Genehmigung“ zu verstehen, und wo sind diese gesetzlich geregelt?

Übung 7.2

Inwieweit kann die Einwilligung oder die Genehmigung einen Einfluss auf den Abschluss eines Vertrags mit Minderjährigen haben?

Übung 8

Sachverhalt

Auf dem Flohmarkt findet Florian ein altes Radio. Der Verkäufer bemerkt das Interesse und sagt: „Für 50 € kannst du das Radio haben“. Florian möchte natürlich handeln und sagt: „Für 35 € nehme ich es mit.“ Der Verkäufer ist froh, das alte Stück los zu sein und ist mit dem Preis einverstanden. Das Radio wird übergeben und Florian bezahlt den Kaufpreis in Höhe von 35 €.

Hinweis

Begründen Sie Ihre Antworten mit den entsprechenden Rechtsvorschriften.

5 Schuldverhältnisse

Aufgabe

Was ist im vorliegenden Fall als Angebot, was als Annahme zu sehen?

Es gibt Schuldverhältnisse, die kraft Gesetzes entstehen (z.B. § 823 ff., § 812 ff. BGB) und vertragliche Schuldverhältnisse.

Übung 9

Grenzen Sie stichwortartig den Boten vom Stellvertreter ab.

Nach § 311 BGB ist zur Begründung und Änderung eines vertraglichen Schuldverhältnisses ein Vertrag erforderlich.

§§ 241, 311 BGB

Übung 10

Nennen Sie die Voraussetzungen der Stellvertretung und die entsprechende Rechtsvorschrift.

Die Rechtsfolge eines vertraglichen Schuldverhältnisses ist nach § 241 BGB, dass der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern darf.

Es gibt vertragliche Schuldverhältnisse, in denen nur einer verpflichtet wird (einseitig verpflichtende Schuldverhältnisse), wie z.B. die Schenkung, bei der lediglich der Schenkende durch den Schenkungsvertrag verpflichtet wird. Daneben gibt es u.a. gegenseitige Schuldverhältnisse, die sowohl für die eine als auch für die andere Seite Pflichten begründet. Diese Pflichten hängen derart miteinander zusammen, dass jeder nur deshalb verpflichtet ist, weil und damit der andere Teil sich auch verpflichtet. Hierfür gelten besondere Regelungen (§ 320 BGB).

Als Beispiel ist hier der Kaufvertrag zu nennen. Der Verkäufer wird zur Übergabe und Übereignung der verkauften Sache verpflichtet, der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises.

§ 433 BGB

5.1 Zustandekommen vertraglicher Schuldverhältnisse am Beispiel eines Kaufvertrags

Im Folgenden wird das Zustandekommen eines vertraglichen Schuldverhältnisses am Beispiel eines Kaufvertrags aufgezeigt.

Angebot und Annahme

Der Vertrag besteht aus inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen von mindestens zwei Personen, wobei die zeitlich erste Willenserklärung als Angebot, die spätere als Annahme bezeichnet wird.

Die Voraussetzungen von Angebot und Annahme, insbesondere den Problemen beim Zugang, sind bereits erörtert worden (vgl. Punkte 4.2.3 und 4.9 ff. dieses Lernbriefs).

Merke

Für das Zustandekommen eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft ist stets das Vorliegen eines Vertrags erforderlich.

5.1.1 Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft

Das deutsche Zivilrecht unterscheidet zwischen dem Erfüllungsgeschäft (auch Verfügungsgeschäft genannt) und dem Verpflichtungsgeschäft (sogenanntes Abstraktionsprinzip).

In einem Kaufvertrag z.B. verpflichtet sich der Verkäufer, die **Sache zu liefern** und der Käufer verpflichtet sich, die Sache zu **bezahlen**. Das ist der **obligatorische Vertrag**, das **Verpflichtungsgeschäft**.

Dies allein überträgt aber noch nicht das Eigentum an der Sache. Hierzu bedarf es noch eines weiteren Vertrags, einem **dinglichen Vertrag** (Sache = Ding). Er beinhaltet die **Übergabe der Sache** selbst und damit verbunden eine **Einigung** der Vertragsparteien, dass das **Eigentum übergehen soll**.

Die Veräußerung, Belastung, Veränderung und Aufgabe von dinglichen Rechten nennt man Verfügungsgeschäfte.

Beispiel

Vladi Priem verkauft am 28. 02. an Kurti Schulz schriftlich einen Schuhladen nebst Warenlager für 50.000 €. Kurti Schulz zahlt den Betrag am Tage des Vertragsabschlusses in bar. Die Geschäftsübergabe soll am 01. 04. sein.

Frage

Ist mit der Zahlung des Kaufpreises auch das Eigentum übergegangen?

Lösung

Durch die Zahlung des Kaufpreises allein ist das Eigentum auf Kurti Schulz nicht übergegangen. Es bedarf dazu noch einer Übergabe des Geschäfts, welche erst am 01. 04. stattfinden soll. Am 01. 04. geht auch das Eigentum über.

5.1.2 Leistungsstörungen

Kommt eine Partei einer Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis nicht nach – sei es inhaltlich, zeitlich oder örtlich –, dann begeht diese Partei eine **Pflichtverletzung**. Eine solche kann sich auf sogenannte Hauptpflichten (wie z.B. die Annahme oder Erbringung der Leistung) oder sogenannte Nebenpflichten (Schutz- und Obhutspflichten) beziehen.

Eine Pflichtverletzung muss nicht schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) begangen worden sein.

Wenn eine Pflichtverletzung vorliegt, dann ist die Erfüllung des Schuldverhältnisses gestört, es liegt eine Leistungsstörung vor.

§ 280 Abs. 1 BGB

§ 280 Abs. 1 BGB belegt allgemein jede Pflichtverletzung grundsätzlich mit einer Schadenersatzpflicht. Die Norm bildet einen sogenannten Auffangtatbestand. Leistungsstörungen, die besonders gesetzlich geregelt sind, sind mit diesen speziellen Regelungen vor den allgemeinen Leistungsstörungen nach § 280 Abs. 1 BGB zu prüfen.

Als besonders geregelte Leistungsstörungen sollen im Folgenden insbesondere der Schuldner- und Gläubigerverzug sowie die Schlechtleistung vor und nach Vertragsabschluss und die Unmöglichkeit in Grundzügen dargestellt werden.

Verzug

Jedes Schuldverhältnis im weiteren Sinne enthält mindestens eine Forderung des Gläubigers. Dem entspricht aufseiten des Schuldners eine Leistungspflicht.

Beim Kaufvertrag beispielsweise schuldet der Verkäufer Übereignung und Übergabe der verkauften Sache und der Gläubiger die Zahlung des Kaufpreises. Kommt eine Vertragsseite ihren Pflichten schuldhaft nicht nach, obgleich die Leistung fällig, wirksam und möglich ist und gemahnt worden ist (wobei die Mahnung nicht in jedem Fall erforderlich ist), dann befindet sie sich in Verzug.

5.1.2.1 Schuldnerverzug

§ 286 BGB

Ein Schuldnerverzug setzt im Grundsatz schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und Mahnung voraus.

Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

Zunächst ist erforderlich, dass ein wirksames Schuldverhältnis mit Anspruch vorliegt.

Auch wenn der Begriff des Schuldverhältnisses im Wortlaut des § 286 BGB nicht direkt zu finden ist, so wird dort von Schuldner und Gläubiger gesprochen. Dieser Terminus wird nur im Rahmen eines Schuldverhältnisses verwendet.

Diese Voraussetzung ist u.a. bereits nicht gegeben, wenn das Schuldverhältnis unwirksam ist (vgl. Punkt 4 dieses Lernbriefs). Der Anspruch könnte aber auch schon erfüllt oder aufgerechnet worden sein; dann besteht kein Anspruch mehr aus dem Schuldverhältnis.

Es gibt auch Schuldverhältnisse, aus denen sich kein einklagbarer Anspruch ergibt, wie etwa bei Spiel, Wette und Heiratsvermittlung (§§ 656, 762 BGB).

Neben einem wirksamen Schuldverhältnis mit Anspruch ist eine weitere Voraussetzung für den Schuldnerverzug, dass der Anspruch **fällig** ist.

Eine Leistung ist fällig, wenn der Schuldner sie zu erbringen hat. Es kommt nicht darauf an, ob er sie schon erbringen darf.

§ 286 Abs. 1 BGB

Beispiel

Es ist vereinbart, dass der gekaufte Kühlschrank zahlbar in drei Monaten ist.

Folge

Bis zum Ablauf dieser Frist tritt mangels Fälligkeit kein Schuldnerverzug ein.

§ 271 Abs. 1 BGB

Ist über die Fälligkeit keine Absprache getroffen, ist regelmäßig sofortige Fälligkeit anzunehmen.

Zu den Möglichkeiten und Grenzen von Vereinbarungen über Zahlungs-, Überprüfungs- oder Abnahmefristen lesen Sie den § 271a BGB. Beachten Sie hierzu die Überleitungsvorschrift Art. 229 § 34 EGBGB.

Merke

Verzug ist die schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung.

Eine weitere Voraussetzung, die zwar nicht in § 286 BGB geregelt ist, sich aber aus dem Gesamtzusammenhang ergibt, ist die Einredefreiheit bzw. Vollwirksamkeit des Anspruchs. Hat der Schuldner ein Recht zur Verweigerung der Leistung, kann er nicht in Verzug kommen.

Ist der Anspruch beispielsweise verjährt, so besteht er zwar, der Schuldner kann aber die Einrede der Verjährung erheben und kommt damit nicht in Verzug.

Beim Zurückbehaltungsrecht ist die Einrede vor oder bei Eintritt der Verzugsvoraussetzungen geltend zu machen. Der Gläubiger soll die Gelegenheit haben, von seiner Abwendungsbefugnis nach § 273 Abs. 3 BGB Gebrauch machen zu können (durch Leistung einer Sicherheit). Eine spätere Geltendmachung beseitigt den Verzug nicht ohne Weiteres; zusätzliches Erfordernis ist dann, dass der Schuldner seine Leistung Zug um Zug anbietet (Leistung gegen Gegenleistung).

§ 273 BGB

Als weitere Einrede soll die Einrede des nicht erfüllten Vertrags nach § 320 BGB genannt werden. Der Gläubiger kann den Schuldner nur dann in Verzug setzen, wenn er seine Gegenleistung anbietet. Dabei muss der Gläubiger das Angebot so gestalten, dass der Schuldner bei Ablehnung in Annahmeverzug geraten würde. Er hat die Leistung so anzubieten, wie er sie schuldet.

§ 320 BGB

Weiterhin muss der Gläubiger den Schuldner nach § 286 Abs. 1 BGB nach dem Eintritt der Fälligkeit **mahnen**, wobei es für die Mahnung keiner bestimmten Form bedarf.

Exkurs: Mahnung

Eine Mahnung ist eine bestimmte und eindeutige Aufforderung, mit welcher der Gläubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Leistung verlangt.

Die Mahnung muss nach dem Eintritt der Fälligkeit liegen, wobei sie auch mit der Handlung verbunden werden kann, welche die Fälligkeit begründet.

Die Mahnung gilt als geschäfts-ähnliche Handlung, für die die Vorschriften über die Willenserklärung (insbesondere Geschäftsfähigkeit, Abgabe und Zugang, Stellvertretung) entsprechend gelten. Es handelt sich ferner um eine einseitige und empfangsbedürftige Erklärung.

Unter bestimmten gesetzlich geregelten Voraussetzungen bedarf es keiner Mahnung, vgl. hierzu § 286 Abs. 2 BGB. Nach § 286 Absatz 3 BGB kommt der Schuldner einer Geldforderung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufstellung leistet. Dies gilt allerdings gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist nur, wenn auf die Folgen in der Rechnung hingewiesen worden ist.

Für Gewerbetreibende/Unternehmen etc. heißt das, dass alle Rechnungen, die an Gewerbetreibende/Unternehmen etc. erteilt werden, ohne besonderen Hinweis spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung die Verzugsfolgen entfalten. Ist der Schuldner Verbraucher, gilt diese Regelung nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung hingewiesen wurde. Vgl. hierzu die Überleitungsvorschrift Art. 229 § 34 EGBGB.

§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB Die Erhebung einer Klage steht der Zustimmung eines Mahnbescheids gleich.

§ 286 Abs. 2 BGB Es gibt auch Fälle, in denen der Schuldner nicht durch Mahnung an seine Leistungspflicht erinnert werden muss.

Der Schuldner muss die Leistung **rechtzeitig** erbringen. Problematisch sind die Fälle, in denen der Schuldner seine Handlung zwar innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorgenommen hat, der Erfolg aber erst nach der geforderten Zeit eintritt.

Beispiel

Karl Kühl aus Köln schuldet Hans Horn aus Hameln 300 € zum 01. 12. Er legt das Geld in einen Briefumschlag und gibt ihn am 29. 11. bei der Post auf. Er kommt bei Hans Horn am 03. 12. an.

Frage

Befindet sich Karl Kühl in Verzug?

Lösung

In diesem Beispiel liegt eine Schickschuld vor. Es wäre rechtzeitig geleistet worden, wenn zur geschuldeten Leistung im Sinne des Verzugs sowohl die Handlung als auch der Eintritt des Erfolgs gehört.

Karl Kühl befindet sich nicht im Verzug, weil er durch das rechtzeitige Abschicken des Geldes alles getan hat, um den Leistungserfolg herbeizuführen.

§ 270 Abs. 1 BGB

Geht man vom reinen Schuldverhältnis aus, dann ist neben der Leistungshandlung auch der **Eintritt des Erfolgs** geschuldet. Erst wenn beides eingetreten ist, ist die Leistung bewirkt.

§ 362 Abs. 1 BGB

Beim Verzug ist das etwas differenzierter zu sehen. Bei der Schickschuld wird es als ausreichend angesehen, wenn der Schuldner das, was er zur Herbeiführung des Leistungserfolgs machen kann (Abschicken der Sache), getan hat.

§ 269 Abs. 1 BGB Der **Leistungsort** – gemeint ist der Ort, an dem die Leistungshandlung vorgenommen wird – ist der Wohnsitz des Schuldners, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.

Geldschulden sind an den Wohnsitz des Gläubigers zu übermitteln, wo dann der Erfolg eintritt, sogenannter Erfolgsort. Nach § 270 Abs. 4 BGB bleibt der Leistungsort unverändert dort, wo er nach § 269 Abs. 1 BGB ist. Das hat zur Folge, dass in unserem Beispiel Leistungsort – Köln – und Erfüllungsort – Hameln – auseinanderfallen. Dies ist ein Fall der sogenannten Schickschuld.

Exkurs: Leistungsort – Erfolgsort – Holschuld – Bringschuld – Schickschuld

Beim Kaufvertrag ist die Übergabe und Über-eignung der verkauften Sache geschuldet. Der Verkäufer kann dabei aber nicht alle Bedingungen selber erfüllen. Er kann seinen Besitz gegenüber dem Käufer auf- und abgeben und kann seine Einigung zur Eigentumsübergabe erklären. Den Besitz des Käufers kann er nicht neu begründen, ebenso wenig kann er für den Käufer die Einigungserklärung abgeben.

Die Leistung des Verkäufers (Schuldners) besteht also darin, den Besitz und die Einigungserklärung in Richtung des Käufers abzugeben. Der Ort, an dem der Verkäufer diese Leistungshandlung er-bringt, ist der sogenannte Leistungsort. Der Erfolg tritt ein, wenn der Käufer (Gläubiger) den Besitz an sich nimmt und ebenfalls eine Erklärung dahin-gehend abgibt, dass Einigkeit im Hinblick auf den Eigentumswechsel besteht. Der Ort, an dem dieser Erfolg eintritt, ist der sogenannte Erfolgsort.

Leistungsort und Erfolgsort können zusammenfal-len, aber auch an verschiedenen Orten sein.

Wenn der Käufer aus Hamburg zum Verkäufer nach München fährt und sich die Sache dort ab-holt, dann sind Leistungsort und Erfüllungsort beim Verkäufer, also in München, denn die Leistungs-handlung und der Erfolg finden beim Verkäufer statt. Ist diese Verfahrensweise vereinbart, nennt man das eine Holschuld.

Verhält es sich umgekehrt, dass der Verkäufer aus München zum Käufer nach Hamburg fährt und die Sache bringt, dann ist Leistungsort und Erfolgsort beim Käufer in Hamburg. Ist diese Form der Lei-stungshandlung und des Erfolgintritts vereinbart, nennt man dies eine Bringschuld.

Bleibt der Verkäufer in München und der Käufer in Hamburg, dann kann der Verkäufer zur Er-füllung seiner Leistungshandlung die verkaufte Sache nach Hamburg schicken. Leistungsort ist München (der Verkäufer hat dort alles getan, was er tun konnte, nämlich Abschicken der Sache) und Erfolgsort ist Hamburg (der Käufer wird Besitzer und Eigentümer, der Erfolg des Kaufvertrags tritt also dort ein). Ist diese Verfahrensweise vereinbart, handelt es sich um eine Schickschuld.

Merke

Wenn kein Ort vereinbart ist, greift § 269 Abs. 1 BGB und als Leistungsort gilt der Wohnsitz des Schuldners.

Weitere Voraussetzung des Verzugs ist die Möglichkeit der Leistung. Ist eine Leistung nicht mehr nachzuholen, liegt Unmöglichkeit – ein weiterer Fall einer Leistungsstörung – vor. Diese Fälle sind vor allem bei einer soge-nannten Fixschuld gegeben, wenn ein Termin für eine Leistung ganz wichtig ist (z.B. Bestellung einer Hochzeitskut-sche für den Hochzeitstag. Kommt die Kutsche an dem Tag nicht, braucht die Leistung auch nicht nachgeholt wer-den, da die Hochzeit dann vorbei ist).

Aber auch ein Verzug kann von einer Unmöglichkeit abgelöst werden.

Beispiel

Peter Prell verkauft sein Segelflugzeug an Steffen Schmidt. Er soll es am 28. 04. liefern. Peter Prell liefert am 28. 04. nicht, weil er den Feiertag am 01. 05. noch einmal für einen Flug ausnutzen will. Am 01. 05. stürzt Peter Prell ab und das Segelflugzeug wird völlig zerstört.

Folge

Hier war Peter Prell ab 29. 04. bis 01. 05. in Verzug. Ab dem Unfall liegt Unmöglichkeit vor. Nach § 287 BGB hat Peter Prell dies zu vertreten.

Letztlich muss der Schuldner als Voraussetzung für den Verzug die verspätete Leistung zu vertreten haben (§ 286 Abs. 4 BGB). Er muss die Verspätung vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten haben, vgl. § 276 BGB, aber zu beachten sind auch §§ 277, 278 BGB.

Der Schuldner muss nachweisen, dass er die Rechtzeitigkeit nicht zu vertreten hat.

Ist der Gläubiger zur Leistungszeit nicht in der Lage oder nicht willens, die Leistung anzunehmen, dann folgt, analog § 297 BGB, dass dies dem Schuldner nicht zur Last fällt.

Der Verzug endet für die Zukunft, wenn eine seiner Voraussetzungen entfällt. Er dauert also solange, bis die Leistung nicht mehr nachholbar ist (Unmöglichkeit), der Schuldner doch noch leistet, die Leistung gestundet

wird, Verjährung eintritt, der Schuldner wirksam ein Zurückbehaltungsrecht ausübt, der Gläubiger die Klage oder Mahnung zurücknimmt, der Gläubiger Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt (§ 281 Abs. 1 bis 3, § 280 Abs. 3 BGB) oder vom Vertrag zurücktritt (§ 323 Abs. 1 BGB).

Der Verzug kann nur mit Wirkung für die Zukunft eintreten, deshalb bleiben begründete Schadenersatzansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB bestehen. (Beispielsweise: Mahnung wurde per Einschreiben geschickt und daraufhin wird geleistet. Die Kosten für das Einschreiben sind zu erstatten.)

Schadenersatz als Rechtsfolge

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 280 BGB
- (2) Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 BGB verlangen.
- (3) Schadenersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 281, 282 oder 283 BGB verlangen.

Die Pflichtverletzung besteht in der Verzögerung. Das geforderte Vertretenmüssen ist bereits in § 286 Abs. 4 BGB geprüft worden. Es bleibt die Fristsetzung nach § 280 Abs. 3, § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn diese nicht nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist oder nach § 281 Abs. 3 BGB durch eine Abmahnung zu ersetzen ist.

- § 288 Abs. 1 BGB Eine Geldschuld ist während des Verzugs mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- § 288 Abs. 2 BGB Der Verzugszins bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmen beträgt 9 % über dem Basiszinssatz.
- § 288 Abs. 6 BGB Für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen gilt ferner: Eine im Voraus getroffene Vereinbarung, die den Anspruch auf Verzugszinsen vollständig ausschließt, ist generell unwirksam. Sofern der Anspruch auf Verzugszinsen nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern beschränkt wird, ist diese Regelung unwirksam, wenn sie für den Gläubiger grob unbillig ist.
- § 288 Abs. 5 BGB Bei Verzug des Schuldners hat der Gläubiger zudem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 €. Vergleichen Sie hierzu die Überleitungsvorschrift Art. 229 § 34 EGBGB.

Rücktritt als Rechtsfolge beim gegenseitigen Vertrag

Als Rechtsfolge für eine Pflichtverletzung kann auch der Rücktritt nach § 323 Abs. 1 BGB in Betracht kommen. Hier ist ebenso eine Fristsetzung nötig, die nach § 323 Abs. 2 BGB in bestimmten Fällen entbehrlich ist oder durch eine Abmahnung zu ersetzen ist (§ 323 Abs. 3 BGB).

Merke

Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen (§ 325 BGB).

5.1.2 Gläubigerverzug

Die Erfüllung der Verbindlichkeit kann nicht nur durch ein Verhalten des Schuldners, sondern auch des Gläubigers gestört werden, denn der Schuldner bedarf in vielen Fällen der Mitwirkung des Gläubigers, um seine Leistung zu erbringen (z.B. Entgegennahme der Sache und Einigung über Eigentumsübergang). Der Gläubiger ist aber nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Eine unterlassene Mitwirkung befreit den Schuldner auch nicht von seiner Leistungspflicht.

Nimmt der Gläubiger eine Leistung nicht an oder unterlässt er die zur Erfüllung erforderliche Mitwirkungshandlung, gerät er in Gläubigerverzug (auch Annahmeverzug genannt).

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Voraussetzung für den Gläubigerverzug ist zunächst, dass der Schuldner zur Leistung berechtigt ist, die Leistung also erfüllbar sein muss.

Weiterhin muss er zur Leistung bereit und imstande sein, d.h., dass der Gläubiger nicht in Verzug kommt, wenn der Schuldner zeitweilig oder endgültig nicht leistet.

§§ 293 – 304 BGB

§ 293 BGB

§ 271 Abs. 2 BGB

§ 297 BGB

Beispiel

Klara Klavins gibt Sven immer montags von 15.00 bis 17.00 Uhr Klavierunterricht. Sven sagt um 14.00 Uhr ab, weil er sich morgens beim Sportunterricht den Daumen geprellt hat.

Folge

Grundsätzlich ist die Klavierstunde nachholbar, also nicht unmöglich. (Unmöglichkeit und Verzug schließen einander aus.) Der Schuldner, also Klara Klavins, muss aber auch zur Leistung imstande und bereit sein. Wäre dies der Fall, dann wäre Sven im Gläubigerverzug.

Angenommen, in Klara Klavins' Wohnung wäre an diesem Tag ein Wasserrohrbruch und der Unterricht hätte nicht stattfinden können, dann wäre sie nicht leistungsbereit gewesen und Sven somit nicht im Gläubigerverzug.

§§ 294 – 296 BGB

Die Leistung muss dem Gläubiger angeboten worden sein. Hierfür sehen die §§ 294 bis 296 BGB Regelungen vor.

Normalerweise ist die Leistung dem Gläubiger durch den Schuldner tatsächlich anzubieten (§ 294 BGB), d.h. am rechten Ort, zur rechten Zeit, in rechter Beschaffenheit und Vollständigkeit. Das Leistungsangebot des Schuldners muss also so beschaffen sein, dass der Gläubiger nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen.

Beispiel

Klara und Paul Fitz bestellen beim Pizza-Express zwei Pizzen für 20.00 Uhr. Danach gehen sie spazieren. Um 19.00 Uhr kommt der Pizzabote mit den Pizzen und trifft niemanden an.

Folge

Klara und Paul Fitz sind nicht in Verzug, weil die Leistung nicht zur rechten (also vereinbarten) Zeit erfolgte.

Fortsetzung des Beispiels

Die Pizzen sind für 20.00 Uhr bestellt und werden auch um diese Zeit geliefert. Der Bote trifft aber niemanden an.

Folge

Es ist nicht erforderlich, dass der Gläubiger von dem Angebot tatsächlich Kenntnis erlangt. Ist für die Leistung ein bestimmter Termin vereinbart, dann kann der Gläubiger, den der Schuldner nicht am Leistungsort antrifft, durch das tatsächliche Leistungsangebot allein in Verzug geraten. Klara und Paul Fitz sind also in diesem Fall in Verzug.

Ausnahmsweise genügt auch ein wörtliches Angebot in den Fällen, in denen der Gläubiger bereits vorher erklärt hat, die Leistung nicht anzunehmen. Ein wörtliches Angebot ist auch ausreichend, wenn zur Leistungsbewirkung eine Handlung des Gläubigers notwendig ist, also z.B. bei der Holschuld. In diesen Fällen steht es dem wörtlichen Leistungsangebot gleich, wenn der Schuldner den Gläubiger auffordert, die erforderliche Mitwirkungshandlung vorzunehmen.

§ 295 BGB

Entbehrlich ist das Angebot, wenn der Gläubiger seine Mitwirkungshandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen hat und diese unterbleibt.

§ 296 BGB

§ 293 BGB Ferner ist Voraussetzung für den Gläubigerverzug, dass die Leistung nicht angenommen wird. Anders als beim Schuldnerverzug kommt es hier auf ein Verschulden nicht an, da eine Leistungspflicht des Gläubigers nicht besteht.

§ 298 BGB Der Gläubiger gerät jedoch dann in Verzug, wenn er zwar die Leistung annehmen, aber nicht die geforderte und fällige Gegenleistung erbringen will.

§ 299 BGB Eine vorübergehende Annahmeverhinderung begründet noch keinen Verzug, wenn die Leistung unerwartet frühzeitig angeboten wurde. In diesen Fällen wird ein Verzug nur ausgelöst, wenn der Schuldner dem Gläubiger die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hat.

Rechtsfolge des Gläubigerverzugs

§ 300 BGB Der Gläubigerverzug führt – ebenso wie der Schuldnerverzug – nicht zu einer Befreiung des Schuldners von seiner Leistungspflicht.

Er bewirkt eine Haftungserleichterung, als dass der Schuldner während dieser Zeit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat.

Bei Gattungsschulden geht die Gefahr auf den Gläubiger über, wenn er die angebotene Sache nicht annimmt.

5.1.2.3 Unmöglichkeit

Es kann der Fall eintreten, dass bei einem Schuldverhältnis die zu erbringende Leistung nicht erbracht werden kann. Man spricht dann von Unmöglichkeit.

§ 275 Abs. 1 BGB Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

Man unterscheidet zwischen subjektiver und objektiver, anfänglicher und nachträglicher sowie faktischer/praktischer und teilweiser Unmöglichkeit.

Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg von niemandem auf dieser Welt erbracht werden kann.

Subjektive Unmöglichkeit (auch Unvermögen genannt) liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg zwar nicht vom Schuldner, aber von einem Dritten erbracht werden kann.

Anfängliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erbracht werden kann.

Nachträgliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg nach seiner Begründung nicht mehr erbracht werden kann.

Faktische/Praktische Unmöglichkeit liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg zwar grundsätzlich möglich ist, aber die Realisierung nur mit außer Verhältnis stehendem Aufwand erfolgen könnte.

Teilweise Unmöglichkeit in § 275 durch „soweit“ ausgedrückt, liegt vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg nicht in Gänze, aber in Teilen unmöglich ist.

Um festzustellen, ob Unmöglichkeit vorliegt, ist in jedem Einzelfall genau zu prüfen, was Gegenstand der Leistung war.

Exkurs: Gattungsschuld – Stückschuld

Gattungsschuld

Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt ist,

z.B. ein Mercedes-Benz, drei Flaschen Wein, fünf Zentner Kartoffeln.

Stückschuld

Eine Stückschuld liegt vor, wenn die geschuldete Sache nach **individuellen Merkmalen** konkret bestimmt ist, z.B. dieser gebrauchte Mercedes-Benz, drei Flaschen Dornfelder – Jahrgang 2020, fünf Zentner Kartoffeln der Marke Hilde.

1. Beispiel

Rosi Rast kauft beim Kunsthändler ein Bild von Picasso aus dem Katalog.

Folge

Der Händler will das Bild bestellen, aber es stellt sich jetzt heraus, dass es letzte Woche bei einem Brand zerstört worden ist.

2. Beispiel

Heiner Holl verkauft Bert Böll einen Siegelring im Wert von 200 €. Heiner Holl will diesen Ring noch ein letztes Mal beim Segeln tragen. Bei diesem Segeltörn verliert Heiner Holl den Ring und dieser versinkt im Pazifik.

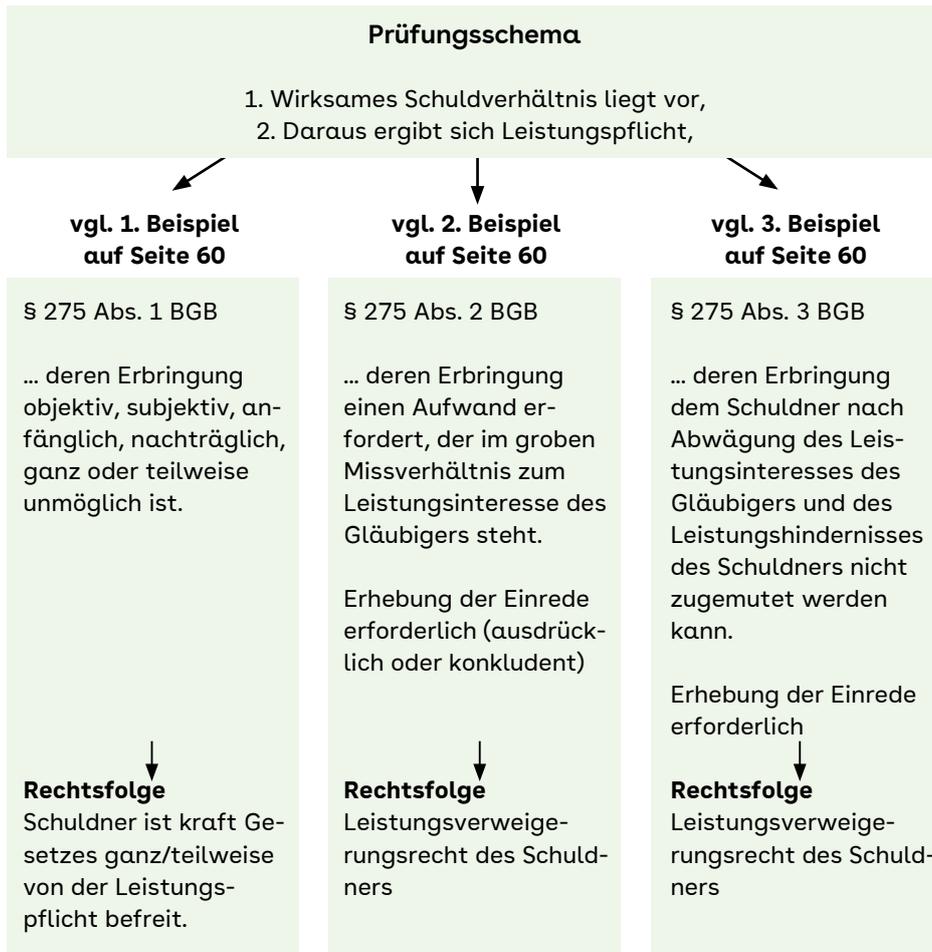
Folge

Theoretisch ist es natürlich noch möglich, den Ring zunächst zu orten, Taucher herunterzuschicken und ihn dann zu bergen. Es liegt hier aber ein krasses Missverhältnis zwischen dem Aufwand des Schuldners Heiner Holl zum Leistungsinteresse des Gläubigers Bert Böll vor. Es wird daher eine faktische Unmöglichkeit angenommen. Allerdings muss die Einrede geltend gemacht werden.

3. Beispiel/Folge

Hierunter fallen z.B. notwendige Arztbesuche während der Arbeitszeit.

Was passiert mit der Leistungspflicht des Schuldners, wenn Unmöglichkeit vorliegt? Die Antwort richtet sich danach, welche Art von Unmöglichkeit vorliegt:



**Wenn der Schuldner nicht mehr leisten muss, hat der Gläubiger dann Anspruch auf Schadenersatz/
Aufwendungsersatz?**

1. Ersatzanspruch bei **anfänglicher** Unmöglichkeit nach § 275 Abs.1–3 BGB

Grundlage: **§ 275 Abs. 4, § 311a Abs. 1 BGB**

Auch wenn der Schuldner nicht leisten braucht, ist der Vertrag wirksam.
Der Vertrag kann daher Grundlage für Schadenersatzansprüche sein.

§ 311a Abs. 2 BGB

Schadenersatz statt Leistung

(aber beachte § 311a Abs. 2 Satz 2 BGB)

Schadenersatz, „soweit“ die Hauptleistungspflicht des Schuldners besteht (§ 280 ff. BGB)

oder

Ersatz der Aufwendungen nach § 284 BGB

2. Ersatzanspruch bei **nachträglicher** Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1–3 BGB

Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 Satz 1, § 249 ff. BGB statt der vertraglich vereinbarten Leistung; sog. Nichterfüllungsschaden

oder

Aufwendungsersatz nach § 284 BGB

Prüfung der Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

1. wirksames Schuldverhältnis
2. daraus ergebende Pflicht des Schuldners (bei § 275 Abs. 2, 3 BGB → § 275 Abs. 4 BGB)
3. Pflichtverletzung durch Schuldner
4. § 280 Abs. 3, § 283 BGB Leistungsfreiheit des Schuldners wegen § 275 BGB
5. Vertretenmüssen des Schuldners
6. Schadenersatz statt der Leistung als Rechtsfolge

Wenn der Schuldner von seiner Leistung frei wird, muss der Gläubiger seine Gegenleistung dann noch erbringen?

(Konstellation beim gegenseitigen Vertrag Leistung \longleftrightarrow Gegenleistung)

1. Anspruch auf Gegenleistung erlischt zum Teil oder ganz

- a) wirksamer gegenseitiger Vertrag
- b) der Schuldner ist nach § 275 Abs. 1–3 BGB ganz oder teilweise von der Leistung befreit

Rechtsfolge:

- Kraft Gesetzes erlischt der Anspruch auf die Gegenleistung „soweit“ (§ 275 Abs. 4, § 326 BGB).

„Soweit“ bedeutet: Soweit der Schuldner nicht zu leisten braucht, soweit muss auch der Gläubiger seine Gegenleistung nicht erbringen.

- Wenn der Gläubiger bereits etwas geleistet hat \rightarrow Rückforderung des bereits Geleisteten nach den Rücktrittsvorschriften (§ 346 ff., § 326 Abs. 4 BGB).

Dieses Ergebnis kann insofern für den Gläubiger unbefriedigend sein, als dass die Gegenleistungspflicht zwar „insoweit“ erlischt, der Vertrag aber im Übrigen zu erfüllen und abzuwickeln ist.

- \rightarrow Es gibt daher eine Möglichkeit, wie man sich auch von dem verbleibenden zu erfüllenden Vertrag lösen kann, nämlich durch Rücktritt (§ 326 Abs. 5, § 323 Abs. 5 Satz 1 BGB).

Voraussetzungen:

- | | | |
|------------------|---|--|
| § 326 Abs. 5 BGB | { | a) wirksamer gegenseitiger Vertrag (Wichtig ist, dass die Leistung teilbar ist.) |
| | | b) Schuldner ist nach § 275 Abs. 1–3 BGB von der Leistung teilweise befreit. |
| § 323 BGB | { | c) Gläubiger hat kein Interesse an Teilleistung (§ 323 Abs. 5 BGB). |
| | | d) Das Rücktrittsrecht darf nicht ausgeschlossen sein (§ 323 Abs. 2 BGB). |

Rechtsfolgen:

- Man kann vom ganzen Vertrag zurücktreten.
- Die Hauptleistungspflichten erlöschen durch Umwandlung des Rechtsverhältnisses in ein Rückgewährschuldverhältnis.
- Rückgabe des bereits Empfangenen nach § 346 ff. BGB

Nicht in jedem Fall erlischt der Anspruch auf Gegenleistung (§ 326 Abs. 2, 3 BGB).

5.1.3 Sachmängelhaftung im Kaufrecht

Es kann auch der Fall eintreten, dass der Verkäufer die verkaufte Sache zwar übereignet und übergibt, diese Sache aber mit einem Sach- oder Rechtsmangel versehen ist.

Welche Voraussetzungen für das Vorliegen eines Mangels gegeben sein müssen und welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, soll im Folgenden näher erläutert werden.

§ 434 BGB

Was als Sachmangel (Fehler) betrachtet wird, regelt § 434 BGB. Eine Sache ist danach ohne Sachmängel, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven, objektiven und Montageanforderungen entspricht.

Den subjektiven Anforderungen entspricht die Sache, wenn

- sie die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- sie sich für die nach Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
- sie mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage – und Installationsanleitungen übergeben wird.

Den objektiven Anforderungen entspricht die Sache, wenn

- sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet
- eine Beschaffenheit aufweist, die bei der Sache derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann
- sie der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt hat und

- mit dem Zubehör, einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie deren Anleitungen übergeben wird

Den Montageanforderungen entspricht sie, wenn die Montage

- sachgemäß durchgeführt worden ist oder
- unsachgemäß durchgeführt wurde, die jedoch weder auf eine unsachgemäße Montage durch den Verkäufer noch auf einen Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

Wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert, stellt dies ebenfalls einen Sachmangel dar.

Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 BGB oder § 475b BGB abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.

Beispiel

Doreen Drau bestellt in der Gärtnerei zehn Buchsbäume für je 5 €. Als die Bäume geliefert werden, muss sie feststellen, dass es sich nicht um Buchsbäume, sondern um Tanenbäume handelt.

Fragen

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Doreen Drau?

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Gärtnerei?

Lösung

Zwischen Doreen Drau und der Gärtnerei ist ein Kaufvertrag geschlossen worden. Die Leistungspflicht der Gärtnerei besteht darin, an Doreen Drau zehn Buchsbäume zu übergeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen.

Die Gärtnerei hat anstelle von Buchsbäumen Tannen geliefert. Doreen Drau kann ihre Rechte (wie Minderung, Schadenersatz, Rücktritt) nur geltend machen, wenn ein Sachmangel vorliegt.

Es wurden Tannen anstelle von Buchsbäumen geliefert, somit eine andere als die vereinbarte Sache. Im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB liegt ein Sachmangel vor.

5.1.3.1 Anspruch auf Nacherfüllung

§ 439 BGB Die Leistung einer fehlerhaften Sache entbindet den Verkäufer nicht von der Erfüllung der geschuldeten Leistung.

§ 281 Abs. 1 Satz 1, § 323 Abs. 1 BGB Vonseiten der Gärtnerei (vgl. Beispiel) ist der Vertrag noch nicht erfüllt worden. Das Gesetz gibt dem Verkäufer eine zweite Chance zur (Nach-)Erfüllung, bevor der Käufer seine Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadenersatz) wegen fehlerhafter Leistung geltend machen darf. Der Vorrang der Nacherfüllung vor den anderen Rechten des Käufers ergibt sich aus der Tatsache, dass die Rücktrittserklärung und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen statt der Leistung grundsätzlich das Setzen einer

angemessenen Frist zur Erfüllung des Nacherfüllungsanspruchs und deren erfolglosen Ablauf voraussetzen.

Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

§ 439 Abs. 1 BGB

Voraussetzung des Nacherfüllungsanspruchs ist, dass der Verkäufer eine fehlerhafte Sache geliefert, also seine Leistungsverpflichtung nicht erfüllt hat. Eine vorherige Fristsetzung durch den Käufer ist nicht erforderlich, ebenso muss kein Verschulden seitens des Verkäufers vorliegen.

Fortsetzung des Beispiels von Seite 64

Doreen Drau muss der Gärtnerei die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen. Dabei kann sie sich aussuchen, ob sie die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen will. Da man aus Tannen keine Buchsbäume machen kann, ist die Möglichkeit der Beseitigung des Mangels für den vorliegenden Fall ausgeschlossen. Doreen Drau müsste also von der Gärtnerei zunächst Lieferung einer mangelfreien Sache, also Lieferung von Buchsbäumen, verlangen.

In den letzten Jahren hat der Kauf digitaler Produkte stark an Bedeutung gewonnen. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und entsprechende Regelungen ins BGB aufgenommen. So sehen §§ 327e ff. BGB ein eigenständiges Mängelhaftungssystem für alle Vertragstypen mit digitalen Inhalten oder in denen digitale Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden vor. Damit verdrängen sie als *lex specialis* die

allgemeinen Vorschriften der §§ 280 ff. BGB in Fällen der Leistungsstörung innerhalb eines Vertrages, der die Bereitstellung von digitalen Produkten vorsieht. Vgl. zu weiteren Regelungen bezüglich digitaler Produkte beispielhaft §§ 327, 327a-u, 445c, 453, 475a-e, 516a, 548a, 578b, 650 BGB.

§ 327i BGB regelt die Rechte des Verbrauchers bei Mängeln des digitalen Produktes; der Verbraucher kann, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen,

1. gemäß § 327l Nacherfüllung verlangen,

2. gemäß § 327m Abs. 1, 2, 4 und 5 den Vertrag beenden oder gemäß § 327n den Preis mindern

und

3. gemäß § 280 Abs. 1 oder § 327m Abs. 3 Schadensersatz oder gemäß § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 477 BGB

Beweislastumkehr bei Sachmangel von digitalen Produkten

Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475b BGB abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren, vgl. siehe § 477 BGB.

Der Verkäufer ist in bestimmten Fällen berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Der Verkäufer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, wobei insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen ist, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte.

§ 439 Abs. 4 BGB

Fortsetzung des Beispiels

In unserem Fall hat die Gärtnerei kein Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, da die Lieferung von Buchsbäumen nicht mit erheblichen Nachteilen für die Gärtnerei verbunden ist und die Bedeutung des Mangels erheblich ist (anders beispielsweise, wenn Doreen Drau Buchsbäume von einem Meter Länge bestellt hätte und die gelieferten Buchsbäume 95 cm lang wären).

Sind beide Arten der Nacherfüllung unmöglich (Beseitigung des Mangels geht nicht, weil man aus Tannen keine Buchsbäume machen kann und Lieferung einer mangelfreien Sache geht nicht, weil es nirgendwo mehr Buchsbäume zu kaufen gibt), dann kann der Käufer ohne Fristsetzung zu den weiteren Rechten (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) übergehen.

Verweigert der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung, ist eine Fristsetzung des Käufers ebenfalls entbehrlich.

§ 440 Satz 1 BGB

Ist nur eine Art der Nacherfüllung möglich und wird diese nicht verweigert, so muss der Käufer diese geltend machen und kann die weiteren Rechte erst nach erfolglos abgelaufener Frist geltend machen.

Wenn der Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache geliefert hat, dann kann er nach § 439 Abs. 6, § 346 BGB Rückgewähr der mangelhaften Sache und Herausgabe der Nutzungen und Gebrauchsvorteile verlangen wie im Falle des Rücktritts.

§ 100 BGB Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt, wobei der Begriff der Früchte in § 99 BGB näher beschrieben ist.

Ist die mangelhafte Sache beschädigt oder untergegangen, so gelten ebenfalls die Regelungen des § 346 ff. BGB.

§ 439 Abs. 5 BGB Die Kosten der Nacherfüllung hat der Verkäufer zu tragen. Außerdem hat der Käufer dem Verkäufer zum Zwecke der Nacherfüllung die Sache zur Verfügung zu stellen. Wenn im Rahmen der Nacherfüllung dann eine mangelfreie Sache geliefert wird, kann der Verkäufer die mangelhafte Sache vom

§ 439 Abs. 6 BGB Käufer verlangen. Der Verkäufer hat die ersetzte Sache auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 439 Abs. 3 BGB Wird eine Ware an den Endverbraucher nicht nur geliefert, sondern direkt auch in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht und stellt sich danach heraus, dass diese Ware mangelbehaftet ist, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder

das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Ausgeschlossen ist der Aufwendungsersatzanspruch des Käufers, wenn der Käufer den Mangel beim Einbau bzw. Anbringen der mangelhaften Kaufsache kannte.

Merke

Beim Vorliegen eines Sachmangels gilt zunächst die Chance zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache). Anschließend kann der Käufer – nach erfolgloser Geltendmachung der Nacherfüllung – sein Recht auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verlangen.

5.1.3.2 Rücktritt wegen Schlechtleistung

Wenn die Nacherfüllung nach § 439 BGB ohne Erfolg geblieben ist, die Sache also immer noch mangelhaft ist, dann kann der Käufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder den Kaufpreis mindern.

Rücktrittsvoraussetzungen

Der Rücktritt ist gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

Die Rücktrittserklärung setzt den Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung gemäß § 323 Abs. 1 BGB voraus.

Eine solche Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

- die Nacherfüllung anfänglich oder nachträglich unmöglich ist (§ 326 Abs. 5 BGB), z.B., wenn die Sache

§ 439
i.V.m. § 437
Nr. 2 BGB

§ 349 BGB

- nicht repariert und eine gleichartige andere nicht geliefert werden kann,
- der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB zu Recht verweigert (§ 440 Satz 1 BGB),
- eine Art der Nacherfüllung unmöglich ist und die andere Art nach § 275 Abs. 2, 3 oder § 439 Abs. 3 BGB verweigert wird,
- die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist (§ 440 Satz 1 2. Halbsatz BGB),
- die Fristsetzung gemäß § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, d.h. auch dann, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung zu Unrecht verweigert,
- die Voraussetzungen des § 324 BGB vorliegen und keine Abmahnung erforderlich ist.

§ 323 Abs. 5 Satz 2 BGB

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Wert oder die Gebrauchstauglichkeit muss erheblich gemindert sein. Unerheblich ist ein Fehler insbesondere, wenn er in Kürze von selbst verschwindet oder vom Käufer mit nur ganz unerheblichem Aufwand selbst schnell beseitigt werden kann.

§ 323 Abs. 6 BGB

Der Rücktritt ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel bei Gefahrübergang allein oder mit weit überwiegendem Verschulden herbeiführt.

Wann die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf einen Vertragsteil übergeht, bestimmt sich danach, ob die Parteien eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart haben (§§ 446, 447 BGB).

Beispiel

Die Parteien haben Schickschuld vereinbart. Kurt Kunze schickt das verkaufte Radio dem Käufer Herbert Heinze auf dem Postweg. Als Kurt Kunze das Radio bei der Post aufgab, war es in einwandfreiem Zustand. Bei Herbert Heinze angekommen, ist es völlig demoliert. Erfüllungsort ist der Wohnsitz von Kurt Kunze.

Frage

Hat Kurt Kunze das defekte Radio zu verantworten?

Lösung

Nach § 447 BGB geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache der Post ausgeliefert hat. Kurt Kunze hat also die Verschlechterung nicht zu vertreten.

Rücktrittfolgen

So sind nach § 346 Abs. 1 BGB zunächst die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

§ 346 ff. BGB

Wenn die Rückgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist, der Käufer den Gegenstand ohne Verschulden verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat oder wenn der empfangene Gegenstand ohne sein Verschulden untergegangen ist oder sich verschlechtert hat, dann wird der Käufer – entgegen der allgemeinen Regel des § 275 Abs. 1 BGB nicht von der Rückgabepflicht befreit, sondern bleibt vielmehr grundsätzlich verpflichtet,

Wertersatz (nicht Schadenersatz) zu leisten. Beachten Sie jedoch § 346 Abs. 3 BGB.

Die Wertersatzpflicht ist grundsätzlich nach dem Wert zu bestimmen, den die Sache im Zeitpunkt des Untergangs hatte, z.B. das gekaufte Motorrad ist infolge seiner Nutzung nur noch die Hälfte wert und geht dann durch Zufall beim Rücktrittsberechtigten unter, der Rücktrittsberechtigte muss dann nur die Hälfte als Wertersatz leisten und im Übrigen die gezogenen Nutzungen nach § 346 Abs. 1 BGB vergüten. Zu beachten ist auch § 347 BGB. Berücksichtigen Sie die Besonderheiten bei Fernabsatzverträgen.

§§ 312e, 357 Abs. 3 BGB

§ 348 Satz 1 BGB

Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Pflichten der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 350 BGB

Wenn für die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts keine Frist vereinbart ist, dann kann der eine Vertragsteil dem anderen eine Frist auferlegen, binnen derer dieser von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen kann. Wenn innerhalb dieser Frist der Rücktritt nicht erklärt wird, erlischt das Rücktrittsrecht.

5.1.3.3 Minderung wegen Schlechtleistung

§ 441 BGB

Auch die Minderung setzt voraus, dass zunächst die Fristsetzung zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Die Fristsetzung ist unter denselben Voraussetzungen entbehrlich wie beim Rücktritt; insofern wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Auch die Minderung bedarf einer Erklärung, dass man von seinem Minderungsrecht Gebrauch machen will.

Minderung ist auch möglich, wenn infolge eines geringen Fehlers nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, der Rücktritt also ausgeschlossen ist (§ 441 Abs. 1 Satz 2, § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB).

Hat der Käufer bereits den vollen Kaufpreis bezahlt, dann gibt § 441 Abs. 4 BGB ein Rückforderungsrecht.

Berechnung des geminderten Preises

Der Kaufpreis kann auf einen geminderten Preis herabgesetzt werden im Verhältnis zum Wert der Sache ohne Fehler zum Wert der Sache mit Fehler.

Diese Regel hört sich zwar einfach an, im Einzelfall kann eine Berechnung trotz allem Schwierigkeiten bereiten, weil man mit geschätzten Werten arbeiten muss.

Hat die Sache einen Marktpreis, so bezieht sich dieser Preis auf eine Sache ohne Fehler; sonst ist eine Schätzung erforderlich (§ 441 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Auch der Preis mit Fehlern ist – wie gesagt – im Zweifel zu schätzen, wobei hier die zur Beseitigung des Fehlers erforderlichen Reparaturkosten eine Richtlinie geben.

5.1.3.4 Schadenersatz wegen Schlechtleistung

Anstelle von, aber zusätzlich zum Rücktritt kann der Käufer im Falle der Schlechtleistung nach § 437 Nr. 3 BGB auch Schadenersatz fordern; es kann ebenso Minderung und Schadenersatz verlangt werden.

Es besteht ein Schadenersatzanspruch auf Ersatz von **Mängelschäden** im Falle der (nur) fahrlässigen Schlechtleistung. Auch hier ist die erfolglose Geltendmachung des Nacherfüllungsschadens erforderlich. Es muss also eine Frist zur Nacherfüllung gewährt werden.

Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn

- die Nacherfüllung unmöglich ist (§§ 311a, 280, 283 BGB),
- der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung verweigert (§ 440 Satz 1 1. Halbsatz BGB) oder eine Art verweigert und die andere unmöglich ist,
- die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist (§ 440 Satz 1 2. Halbsatz BGB),
- die Voraussetzungen des § 282 BGB vorliegen und keine Abmahnung erforderlich ist,
- eine Fristsetzung nach § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

Jede bloß fahrlässige Schlechtleistung löst den Schadenersatzanspruch aus. Deshalb ist genau zu prüfen, welche Pflicht dem Verkäufer dem Käufer gegenüber obliegt, deren fahrlässige Verletzung zum Schadenersatz verpflichten kann.

Ein Mangelschaden kann nicht eintreten, wenn die Nacherfüllung gelingt. Gelingt sie aber nicht, weil die Sache **von Anfang an** nicht nachzubessern oder nachzuliefern war (z.B. Gebrauchtwagen ist nicht unfallfrei), dann ist nach § 437 Nr. 3, § 311a Abs. 2 BGB der Verkäufer zum Schadenersatz statt der Leistung verpflichtet, wenn er die Mangelfreiheit garantiert hat oder den Mangel konnte oder kennen musste.

Wird die Sache **nach Kaufabschluss** mangelhaft und die Nacherfüllung ist unmöglich (antike Vase wird beschädigt), dann hat der Verkäufer den Mangelschaden zu ersetzen, soweit er die Leistung einer mangelfreien Sache garantiert hat (§ 276 BGB), oder wenn der Mangel infolge einer Schutzpflichtverletzung eingetreten ist, die der Verkäufer verschuldet hat (§§ 280, 283 BGB).

Wenn die Nacherfüllung nicht unmöglich i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB ist, dann hat der Verkäufer die Nichterfüllung der Nacherfüllung kraft der von seinem Leistungsversprechen ausgehenden Garantie zu vertreten (§ 276 BGB) und schuldet somit Schadenersatz anstelle der Leistung (Mangelschaden), auch wenn er die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern darf oder die Nacherfüllung ohne sein Verschulden fehlgeschlagen ist.

Verzögerungsschaden

Ersatz kann der Käufer auch für den Schaden verlangen, der ihm im Falle einer fehlerhaften Leistung aus der Verzögerung der fehlerfreien Leistung entsteht.

Kleiner und großer Schadenersatz

Grundsätzlich kann der Käufer den sogenannten **großen Schadenersatz** geltend machen. Dann muss er die fehlerhafte Sache zurückgeben.

§ 281 BGB

Wahlweise kann er aber auch die fehlerhafte Sache behalten und den aus der Fehlerhaftigkeit resultierenden Schaden ersetzt verlangen (sogenannter **kleiner Schadenersatz**).

Ausnahmsweise ist der Käufer auf die Geltendmachung des kleinen Schadenersatzes beschränkt, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

Der Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist nach § 437 Nr. 3 BGB durch einen Verweis auf § 284 BGB möglich. Hierzu gehören beispielsweise die Vertragskosten im Falle des Rücktritts.

5.1.4 Schlechtleistung bei Lücke im Gewährleistungsrecht

Gerade wurden die Möglichkeiten vorgestellt, die man bei einer Schlechtleistung beim Kaufvertrag hat, die sogenannte Gewährleistung. Es gibt aber auch Schuldverhältnisse, bei denen eine Regelung wie die des § 434 ff. BGB fehlt, wie z.B. beim Auftrag (vgl. § 662 ff. BGB).

§§ 280, 281 BGB

Wenn ein Schuldverhältnis keine gesetzliche Regelung über die Schlechtleistung (Pflichtverletzung) enthält, wird der Anspruch auf Schadenersatz durch §§ 280, 281 BGB „aufgefangen“. Wird also eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht (§ 281 Abs. 1 Satz 1 BGB: „nicht wie geschuldet erbringt“), ergibt sich ein Anspruch auf einen kleinen Schadenersatz aus § 280 Abs. 1, 3, § 281 Abs. 1 BGB. Zu beachten ist, dass der Anspruch nicht besteht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Kann er beweisen, dass die Pflichtverletzung nicht von ihm verschuldet wurde, dann nennt man das exkulpieren.

Voraussetzungen sind:

1. Vorliegen eines wirksamen Schuldverhältnisses
2. Regelungslücke, d.h. es liegt keine Unmöglichkeit oder Verzug vor

3. Pflichtverletzung (z.B. Mitwirkungs-, Aufklärungs- und Auskunftspflichten)

4. keine Exkulpation des Schuldners nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB

5. Vorliegen der Voraussetzungen des § 281 BGB (vgl. § 280 Abs. 3 BGB)

a) erfolglose Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung

b) oder Fristsetzung entbehrlich nach § 281 Abs. 2 BGB

Rechtsfolge:

Kleiner Schadenersatz, d.h., der Gläubiger kann den Schaden geltend machen, der ihm durch die Pflichtverletzung des Schuldners entstanden ist.

Großen Schadenersatz gibt es, wenn eine erhebliche Schlechtleistung vorliegt. Schadenersatz statt der **ganzen** Leistung, nicht nur „soweit“ (§ 281 Abs. 1 BGB).

Slechtleistung durch Verletzung von Nebenpflichten

Auch die Verletzung von nicht auf die Leistung bezogenen Nebenpflichten (z.B. Obhuts- und Schutzpflichten) kann zu einem Anspruch auf Schadenersatz führen. Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung von Nebenpflichten steht neben dem Erfüllungsanspruch der übrigen Pflichten aus dem Schuldverhältnis (z.B. aus dem Auftragsverhältnis).

§ 241 Abs. 2 BGB

§ 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Nebenpflichten sind daher:

1. wirksames Schuldverhältnis

2. Verletzung einer Nebenpflicht

3. Schuldner kann sich nicht exkulpieren

Rechtsfolge:

kleiner Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

Wenn Nebenpflichtverletzungen derart von Bedeutung sind, dass dem Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, obgleich die Leistung ansonsten mangelfrei erbracht wird, kann Schadenersatz statt der ganzen Leistung (also großer Schadenersatz) nach § 280 Abs. 1, 3, § 282 BGB eingefordert werden.

Voraussetzungen sind hier:

1. – 3. wie unter Punkt 5.1.4

4. Voraussetzung des § 282 BGB (wegen § 280 Abs. 3 BGB):

– die Vertragserfüllung ist nicht mehr zumutbar

Rechtsfolge:

großer Schadenersatz nach § 280 Abs. 1, 3, § 282 BGB

5.1.5 Schlechtleistung durch vorvertragliche Pflichtverletzung

Pflichten aus einem Schuldverhältnis können schon bestehen, wenn es eigentlich noch gar kein Schuldverhältnis gibt.

Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB entsteht auch durch

1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,

2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder

3. ähnliche geschäftliche Kontakte.

Voraussetzungen für eine vorvertragliche Pflichtverletzung

1. Vorvertragliches Schuldverhältnis

Voraussetzung für eine vorvertragliche Pflichtverletzung ist zunächst ein **vorvertragliches Schuldverhältnis** i. S. d. § 311 Abs. 2 BGB.

Beispiel

Max Meier will seinen antiken Wohnzimmerschrank verkaufen.

Folge

Paul Petri ist interessiert und beide treten in Vertragsverhandlungen (Kaufvertrag).

2. Objektive Pflichtverletzung

Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer **objektiven Pflichtverletzung**.

§ 311 Abs. 2 BGB

Als Anhaltspunkt sei hier auf § 241 Abs. 2 BGB verwiesen, der u.a. auf die Pflicht der Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen Teils hinweist.

Als Nebenpflichten sind hier die **Verletzung von Obhuts- und Schutzpflichten** zu verstehen. Hierunter versteht man Pflichten, sich bei der Abwicklung eines Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Personen, Eigentum oder sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden. Bei den Schutzpflichten geht es darum, Gefahrenquellen zu beherrschen, bei den Obhutspflichten geht es um den Schutz bestimmter Personen vor Verletzungen.

3. Rechtswidrigkeit

Liegt eine objektive Pflichtverletzung vor, so ist diese grundsätzlich rechtswidrig.

Vom Grundsatz gibt es immer Ausnahmen, so auch hier: Gibt es für die Pflichtverletzung einen Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr, Notstand), dann ist die Pflichtverletzung nicht rechtswidrig.

4. Vertretenmüssen

Es ist im Sinne des § 276 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

5. Rechtsfolgen

§ 280 BGB

Die zentrale Schadenersatzvorschrift bei Pflichtverletzungen ist § 280 BGB, wonach der Schuldner zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er schuldhaft eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt. Unter **Pflicht aus dem Schuldverhältnis** versteht man jede vertragliche (§ 241 Abs. 2 BGB) oder

vorvertragliche (§ 311 Abs. 2 BGB) Schutzpflicht, deren Verletzung die Rechtswidrigkeit einer Vertragsverletzung begründet.

Es ist somit Ersatz des Verletzungsschadens zu leisten, d.h. der Schaden, der durch die Verletzung entstanden ist.

5.2 Weitere vertragliche Schuldverhältnisse

Sie haben die Grundzüge des Kaufvertragsrechts kennengelernt. Das Gesetz kennt natürlich noch weitere vertragliche Schuldverhältnisse. Einige sollen im Folgenden, in gebotener Kürze, in ihren absoluten Grundsätzen dargestellt werden.

5.2.1 Mietvertrag

Der Mietvertrag ist ein gegenseitiger Schuldvertrag, in dem sich die eine Partei (Vermieter) verpflichtet, der anderen Partei (Mieter) den **Gebrauch der Sache auf Zeit** zu gewähren, während die andere Partei (Mieter) sich verpflichtet, **den vereinbarten Mietzins** zu zahlen.

§ 535 BGB

Die Begründung eines Mietverhältnisses setzt einen Vertragsabschluss der Parteien voraus, in dem sie sich über den Mietgegenstand und das Entgelt einig sein müssen.

Der Mietvertrag ist grundsätzlich formfrei. Wird er für längere Zeit als ein Jahr nicht in schriftlicher Form geschlossen, so gilt er für unbestimmte Zeit (§ 550 BGB).

Die Kündigung des Mietverhältnisses bedarf der Schriftform.

§ 568 BGB

Weitere Einzelheiten zum Mietvertrag können Sie den Vorschriften über den Mietvertrag entnehmen (§§ 535 bis 580a BGB).

Merke

Der Mietvertrag ist ein Vertrag zwischen Mieter und Vermieter auf Gebrauchsüberlassung einer Sache gegen Entgelt.

5.2.2 Dienstvertrag

§ 611 ff. BGB

Der Dienstvertrag ist ebenfalls ein gegenseitiger Vertrag, in dem sich der eine Teil (Dienstverpflichteter) zur **Leistung der versprochenen Dienste** und der andere (Dienstberechtigter) zur **Gewährung der vereinbarten Vergütung** verpflichtet.

Gegenstand können **Dienste jeder Art** sein, sowohl einmalige als auch auf Dauer angelegte Tätigkeiten.

Der wesentliche Unterschied zum Werkvertrag besteht darin, dass der Verpflichtete beim Werkvertrag für die Verwirklichung des angestrebten Erfolgs einzustehen hat, während der aus einem Dienstvertrag Verpflichtete **nicht mit dem Erfolgsrisiko** belastet ist. Der Unternehmer beim Werkvertrag kann das vereinbarte Entgelt nicht beanspruchen, wenn der versprochene Erfolg ausbleibt, während der Dienstpflichtige seinen Lohn auch dann erhält, wenn der mit seiner Tätigkeit bezweckte Erfolg nicht eintritt.

So liegt beispielsweise in der Beauftragung einer Rechtsvertretung ein Dienstvertrag vor. Die Rechtsvertretung muss natürlich alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Erfolg herbeizuführen. Sie hat aber auch An-

spruch auf Bezahlung ihrer Dienste, wenn sie den Fall nicht gewinnt. Ein Erfolg ist hier nicht geschuldet, sondern eine Arbeitsleistung.

5.2.3 Werkvertrag

Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, in dem sich der eine Teil (Unternehmer) zur **Herstellung des versprochenen Werks** und der andere Teil (Besteller) zur **Entrichtung der vereinbarten Vergütung** verpflichtet.

§§ 631 – 650
BGB

Anders als beim Dienstvertrag ist beim Werkvertrag nicht nur der Arbeitseinsatz, sondern ein **Arbeitserfolg geschuldet**.

Auch hier treffen wir auf Vorschriften, die wir bereits vorher für den Kaufvertrag kennengelernt haben, wie etwa Sach- und Rechtsmangel (§ 633 BGB), Nacherfüllung (§ 635 BGB), Rücktritt und Schadenersatz (§ 636 BGB) und Minderung (§ 638 BGB).

Das vertragsmäßig hergestellte Werk muss vom Besteller abgenommen werden, sofern dies nicht durch die Beschaffung des Werks ausgeschlossen ist.

§ 640 Abs. 1
BGB

Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher muss der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinweisen.

§ 640 Abs. 2
BGB

5.2.4 Arbeitsvertrag

§ 611a BGB Seit 01. 04. 2017 ist erstmals der Arbeitsvertrag als eigener Vertragstyp gesetzlich geregelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll diese Regelung missbräuchliche Gestaltungen des Fremdpersonaleinsatzes durch vermeintliche selbstständige Tätigkeiten verhindern und die Rechtssicherheit der Verträge erhöhen.

Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich erfolgen, Ausnahme: beim Kaufmann bzw. Kauffrau reicht auch eine mündliche Bürgschaftserklärung beim Abschluss von Handelsgeschäften aus.

§ 766 BGB

Es gibt verschiedene Arten der Bürgschaft. Hier sollen nur die Ausfallbürgschaft und die selbstschuldnerische Bürgschaft vorgestellt werden:

5.2.5 Darlehensvertrag

§§ 488 – 508, 607 – 609 BGB Das Darlehen ist ein Vertrag, bei dem der Darlehensgeber Geld oder andere vertretbare Sachen mit der **Verpflichtung zur Rückerstattung** überlässt (§§ 488, 607 BGB). Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen **geschuldeten Zins zu zahlen** und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte **Darlehen zurückzuerstatten**.

1. Die **Ausfallbürgschaft** (einfache Bürgschaft); hier kann der Gläubiger erst dann vom Bürgen Zahlung verlangen, wenn beim Schuldner zuvor erfolglos die Zwangsvollstreckung durchgeführt wurde (Einrede der Vorausklage). Der Bürge hat solange ein sogenanntes Leistungsverweigerungsrecht.

§ 771 BGB

§ 492 BGB Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

2. Bei der **selbstschuldnerischen Bürgschaft** kann der Gläubiger sofort vom Bürgen Zahlung verlangen, wenn der Schuldner bei Fälligkeit nicht zahlt. Die Besonderheit der selbstschuldnerischen Haftung muss in der Bürgschaftserklärung besonders genannt werden.

§ 773 BGB

5.2.6 Bürgschaft

§ 765 Abs. 1 BGB Die Bürgschaft ist ein schuldrechtlicher Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger eines Dritten, bei dem der Bürge für die Schuld des Dritten (Schuldner) einsteht. Vertragspartner sind somit der Bürge und der Gläubiger, also nicht der Dritte. Eine Bürgschaft setzt das Vorliegen einer gültigen Forderung voraus, sie ist somit **akzessorisch** (zusätzlich).

Zahlt der Bürge, so tritt automatisch der Bürge an die Stelle des Gläubigers, d.h., der Schuldner schuldet jetzt seinem früheren Bürgen den Betrag.

§ 774 BGB

§ 767 BGB Der Umfang der Bürgschaft richtet sich nach der Höhe der Hauptforderung.

Merke

Die Bürgschaft ist ein akzessorisches Sicherungsrecht, d.h., der Umfang der Bürgschaftsschuld richtet sich grundsätzlich nach dem Bestand und Umfang der Hauptforderung. Wenn der Bürge zahlt, so geht die Hauptforderung auf ihn über.

Darüber hinaus gibt es noch folgende Vertragstypen: Bauvertrag (§ 650a BGB), Verbrauchervertrag (§ 650i BGB), Architektenvertrag, Ingenieurvertrag (§ 650p BGB) und Bauträgervertrag (§ 650u BGB).

5.3 Verbraucherschutz

Zum Schutz der Verbraucher gibt es besondere Regelungen, die vor der Schuldrechtsmodernisierung als einzelne Gesetze formuliert waren, so beispielsweise das Gesetz über Verbraucherkredite (VerbrKrG), das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften (HaustürWG) und das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG). Im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes sind diese Gesetze in das BGB integriert worden.

§ 495 BGB

Wer als Privatperson einen Kredit in Anspruch nimmt, ist häufig geschäftlich unerfahren. Es besteht die Gefahr, dass er sich zum Abschluss eines Kreditvertrags verleiten lässt. Deshalb sollte der Verbraucher, der einen Kredit privat nutzen will, besonders geschützt werden.

§ 312 ff. BGB

Das HaustürWG diente wie das VerbrKrG ebenfalls dem Verbraucherschutz. Da der Kunde von dem Werber häufig an der Haustür überrascht und zum Abschluss eines Vertrags verleitet wird, räumt ihm heute § 312 ff. BGB ein Widerrufsrecht ein.

Die Willenserklärung des überrumpelten Kunden wird grundsätzlich erst wirksam, wenn sie nicht schriftlich widerrufen wurde, vgl. hierzu die Fristen in § 355 BGB.

Das AGBG bezweckte den Schutz des Vertragspartners vor den Nachteilen der Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Diese Regelungen finden sich heute in § 305 ff. BGB wieder.

§ 305 ff. BGB

Zum Schutz der Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr werden Unternehmen verpflichtet, den Verbrauchern vor Auslösung seiner Bestellung bestimmte Informationen zu erteilen.

Informiert werden muss über:

- die wesentlichen Merkmale der bestellten Leistung
- den Gesamtpreis einschließlich aller zusätzlichen Kosten
- ggf. Laufzeit, Mindestdauer und Kündigungsbedingungen
- Bestehen von Lieferbeschränkungen
- akzeptierte Zahlungsmittel

§ 312j
Abs. 1, 2
BGB i.V.m.
Art. 246a § 1
Abs. 1 Satz 1
EGBGB

Diese Angaben müssen hervorgehoben werden und dem Verbraucher zur Verfügung stehen, bevor er seine Bestellung abgibt. Der Bestellvorgang muss so gestaltet sein, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zur Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche (Button), muss diese mit „zahlungspflichtig bestellen“ oder ähnlich eindeutig bezeichnet werden.

Verstößt der Anbieter gegen diese Vorgaben, kommt kein Vertrag zustande, vgl. § 312j Abs. 4 BGB.

Darüber hinaus müssen bei allen Internet-Geschäften, d.h. nicht nur bei Beteiligung eines Verbrauchers, allgemeine Pflichten erfüllt werden, vgl. hierzu § 312i BGB.

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl von Verträgen, auf welche die Vorschriften der § 312 ff. BGB keine Anwendung finden, vgl. hierzu § 312 BGB.

5.4 Fristen und Termine

Der Rechtsverkehr benötigt für die Berechnung der in den Verträgen und Gesetzen enthaltenen Zeitbestimmungen klare Regeln. Sowohl im BGB (§§ 186 bis 193 BGB) als auch im SGB (§§ 26 bis 28 SGB X) sind Regelungen zur Frist- und Terminbestimmung enthalten.

Definition: Frist

Eine Frist ist ein abgegrenzter, also bestimmter oder zumindest bestimmbarer Zeitraum und braucht nicht zusammenhängend zu laufen (z.B. ein Monat, zwei Wochen, sechs Monate, ein halbes Jahr).

Sie kann unterschiedlichen Zwecken dienen:

Sie kann

- Rechte erlöschen lassen (z.B. Ausschlussfrist),
- Rechte begründen (z.B. Ersatzfrist § 937 Abs. 1 BGB),
- eine dauernde Einrede gegen einen Anspruch begründen (Verjährungsfrist) oder
- den Zeitraum abgrenzen, in dem eine Leistung zu erbringen ist (Nachfristsetzung § 326 Abs. 1, § 634 Abs. 1 BGB).

Eine Frist kann sich aus dem Gesetz ergeben, richterlich angeordnet oder rechtsgeschäftlich vereinbart werden.

Definition: Termin

Ein Termin im Sinne des BGB ist ein bestimmter Zeitpunkt, an dem etwas geschehen soll oder eine Rechtswirkung eintritt (z.B. am Ersten des Monats; am 15. 12. 2021).

Für die Zeitberechnung ist der gregorianische Kalender, der im Jahre 1582 eingeführt wurde, Grundlage. Die gesetzliche Zeit ist die mitteleuropäische Zeit.

5.4.1 Fristen und Termine nach dem BGB

Fristbeginn

Von zentraler Bedeutung für die Berechnung einer Frist ist deren Beginn. Hierbei ist es wichtig, ob es sich um eine Frist nach § 187 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB handelt.

§ 187 BGB

Ist für den Anfang einer Frist **ein Ereignis** oder ein **in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt** maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag **nicht** mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

§ 187 Abs. 1 BGB

Unter § 187 Abs. 1 BGB fallen Fristen wie die des Verzugs und dem Zinsbeginn bei Rechtshängigkeit. Auch der Beginn der Widerspruchsfrist im Sinne des SGB X. Es ist unerheblich, ob der Tag des Ereignisses ein Sonnabend, Sonntag oder Feiertag ist.

Ist der **Beginn eines Tages** der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist **mitgerechnet**. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 187 Abs. 2 BGB

Beispiel/Folge

Wird ein noch nicht vollzogener Mietvertrag gekündigt, beginnt die Kündigungsfrist im Zweifel mit dem Zugang der Kündigung.

Beispiel/Folge

Bei der Berechnung des Lebensalters tritt beispielsweise Volljährigkeit mit dem Beginn des 18. Geburtstags ein. Wer in einem Schaltjahr am 29. 02. geboren worden ist, steht in Nichtschaltjahren einem am 01. 03. Geborenen gleich, da sein Lebensjahr mit Ablauf des 28. 02. endet.

Fristende

§ 188 BGB

Fristende nach § 188 BGB

§ 188	Frist nach	Fristende
Abs. 1	Tagen	mit Ablauf des letzten Tages nach der Frist
Abs. 2	Wochen, Monaten, Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr	<p>→ im Fall des § 187 Abs. 1: mit Ablauf desjenigen Tags/letzten Woche/letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in den Ereignis oder Zeitpunkt fällt</p> <p>Beispiel: Beginn 15. 10. – Ende 15. 11. (bei Monatsfrist)</p> <p>→ im Fall des § 187 Abs. 2: mit Ablauf desjenigen Tags/letzten Woche/letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht</p> <p>Beispiel: Beginn Donnerstag – Ende Mittwoch</p>
Abs. 3	Monaten, wenn der für den Ablauf maßgebende Tag fehlt	<p>→ dann Fristende mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats Beispiel: Beginn 31. 03. – Ende 30. 04.</p>

Beispiel

Fristen nach § 188 Abs. 1:
Das Ereignis fällt in den 05. 05.
Frist: fünf Tage
Fristbeginn: 06. 05.

Folge

Fristende: 10. 05.

Beispiel

Fristen nach § 188 Abs. 2: im Fall des § 187 Abs. 2
Frist: eine Woche
Fristbeginn: Mittwoch

Folge

Fristende: Dienstag

Beispiel

Fristen nach § 188 Abs. 3: im Falle des § 187 Abs. 1
Das Ereignis fällt in den 31. 08.
Frist: 1 Monat
Fristbeginn: 01. 09.

Folge

Fristende: 30. 09.

Berechnung einzelner Fristen und Zeiträume:

Ein halbes Jahr = sechs Monate

Ein viertel Jahr = drei Monate

Ein halber Monat = 15 Tage

Anfang des Monats = der erste Tag des Monats

Mitte des Monats = der 15. Tag des Monats

Ende des Monats = der letzte Tag des Monats (vgl. § 192 BGB)

Der Monat wird mit 30 Tagen und das Jahr mit 365 Tagen berechnet. § 191 BGB

Wenn eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist und fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sonnabend, dann tritt an die Stelle eines solchen Tags der nächste Werktag. § 193 BGB

5.4.2 Fristen und Termine nach dem SGB

Nach § 26 Abs. 1 SGB X gelten die Vorschriften des BGB §§ 187 bis 193 für die Berechnung der Fristen und Termine entsprechend, soweit nicht durch Abs. 2 – 5 etwas anderes bestimmt ist. § 26 SGB X

Abs. 2: Fristbeginn einer behördlichen Frist: der Tag, der auf die Bekanntgabe folgt.

Abs. 3: Fristende fällt auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sonnabend, dann Fristende: Ablauf des nächsten Werktags. Außer dem Betroffenen ist ein bestimmter Tag als Ende benannt unter Hinweis auf diese Vorschrift.

Abs. 4: Bei Leistungserbringung endet diese auch an einem Sonn- oder Feiertag oder Sonnabend.

Abs. 5: Setzt die Behörde einen Termin, dann ist dieser einzuhalten, auch wenn es ein Sonn- oder Feiertag ist oder ein Sonnabend.

Abs. 6: Bei einer Frist nach Stunden werden Sonntage, gesetzliche Feiertage und Sonnabende mitgezählt.

Abs. 7: Behördliche Fristen können auch rückwirkend verlängert werden.

Unter bestimmten in § 27 SGB X aufgeführten Voraussetzungen ist demjenigen, der ohne Verschulden eine Frist versäumt hat, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, d.h. er wird so behandelt, als hätte er innerhalb der Frist die erforderliche Handlung vorgenommen.

5.5 Verjährung von Ansprüchen

5.5.1 Verjährung nach dem BGB

§ 194 BGB

Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

Kommt man nach der Prüfung des Falls zu dem Ergebnis, dass der Anspruch besteht, dann ist noch zu prüfen, ob der Anspruch verjährt ist. Wäre der Anspruch verjährt, würde das nämlich bedeuten, dass der Anspruch zwar besteht, er aber infolge Zeitablauf nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Durch das am 01. 01. 2002 in Kraft getretene Schuldrechtsmodernisierungsgesetz haben sich u.a. auch die Verjährungsregeln des BGB grundsätzlich geändert.

Lernbeispiel 5

Sabine Schulz hat einen Wohnzimmerschrank in einem Möbelhaus gekauft. Auf der Rechnung vom 13. 01. 2025 steht, dass der Betrag innerhalb eines Monats zu bezahlen ist.

Stellen Sie fest, wann der Anspruch verjährt.

Die regelmäßige Verjährung beträgt drei Jahre.

§ 195 BGB

Dies bedeutet, dass alle Ansprüche nach **drei Jahren** verjähren, soweit nicht eine besondere Verjährungsvorschrift einschlägig ist.

Mit der Erbrechtsreform 2010 wurde die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst (Regelverjährung drei Jahre). Bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers hinsichtlich der den Anspruch begründenden Umstände und der Person des Schuldners verjähren auch die aus einem Erbfall herrührenden Ansprüche in drei Jahren. In Ausnahmefällen (§§ 2018, 2130, 2362 BGB) bleibt die Verjährungsfrist von 30 Jahren erhalten.

Oftmals gibt es jedoch bei der Feststellung der maßgeblichen Umstände der auf einem Erbfall beruhenden Ansprüche Schwierigkeiten. Diesen wurde ebenfalls Rechnung getragen: Nach § 199 Abs. 3a BGB verjähren Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.

§ 199 Abs. 3a BGB

§ 196 BGB Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück bzw. auf Änderung des Inhalts eines solchen Rechts sowie die Ansprüche auf Gegenleistung verjähren nach **zehn Jahren**.

§ 197 BGB In 30 Jahren verjähren – Schadenersatzansprüche, die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen – Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten, den §§ 2018, 2130, 2362 BGB sowie Ansprüche, die der Geltendmachung der Herausgabe dienen – ferner rechtskräftig festgestellte Ansprüche (z.B. aus Urteil, Vollstreckungsbescheid), Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden – Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.

Soweit Ansprüche nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 – 5 BGB künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.

Es gibt im BGB und in anderen Spezialgesetzen noch Verjährungsregelungen, die der regelmäßigen dreijährigen Verjährung vorgehen, wie die Verjährung vertraglicher Gewährleistungsansprüche, aber auch z.B. §§ 445b, 548, 606, 651g, 1057, 1226, 1378 Abs. 4, § 2332 BGB sowie §§ 439, 463, 475a HGB.

Merke

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Beginn der Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger Kenntnis von Anspruch und Anspruchsgegner erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt hat.

Entstanden ist ein Anspruch, wenn alle seine Voraussetzungen vorliegen. Die Verjährung darf grundsätzlich nicht bereits mit dem Entstehen des Anspruchs, sondern erst mit seiner Fälligkeit beginnen. Erst bei Fälligkeit hat der Gläubiger nach § 271 BGB die Möglichkeit, sein Recht auch durchzusetzen und die Verjährungsfolge zu vermeiden.

Bei der **Kenntnis** ist es ausreichend, wenn der Gläubiger aufgrund der ihm bekannten oder erkennbaren Tatsachen mit einiger Erfolgsaussicht Klage, zumindest eine Feststellungsklage, erheben könnte. Eine Kenntnis aller Einzelheiten ist nicht erforderlich.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders grobem Maße verletzt wird. Dies liegt vor, wenn einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt werden.

§ 199 Abs. 2, 3 BGB regeln Besonderheiten der Verjährung bei Schadenersatzansprüchen.

§ 199 BGB

Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Dabei kommt es nicht auf die Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis an.

Die Schadenersatzansprüche, die nicht von Abs. 2 erfasst werden, insbesondere bei Verletzung des Eigentums oder des Vermögens, verjähren nach Abs. 3

- ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren,
- ohne Rücksicht auf Entstehung und Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von dem Schaden auslösenden Ereignis an.

§ 199 Abs. 3a BGB

Beruhend die Ansprüche auf einen Erbfall oder setzt deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraus, verjähren diese Ansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an.

Ansprüche, die nicht unter § 199 Abs. 2 – 3a BGB fallen, verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

§ 200 BGB

In § 200 BGB wird der Beginn der Verjährung von Ansprüchen geregelt, die nicht der regelmäßigen Verjährung unterliegen. Hiernach beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs; bei einem Anspruch auf Unterlassen beginnt die Verjährung mit der Zuwiderhandlung.

Die Verjährung von Urteilen, Vollstreckungsbescheiden, Vergleichen usw. i.S.d. § 197 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BGB beginnt zu den dort besonders aufgeführten Zeitpunkten.

§ 201 BGB

Da es für beide Parteien durchaus praktikabel sein kann, Vereinbarungen über Verjährungsfristen zu treffen, ist eine solche grundsätzlich möglich und lediglich durch zwei Ausnahmen in § 202 BGB eingeschränkt. Zum einen kann die Verjährung nicht bei Haftung wegen Vorsatzes im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, zum anderen darf durch Rechtsgeschäft eine Verjährungsfrist nicht länger als 30 Jahre vereinbart werden.

§ 202 BGB

Zum Lernbeispiel 5 von Seite 80

Die Rechnung vom 13. 01. 2025 muss innerhalb eines Monats bezahlt werden. Das bedeutet, dass am 13. 02. 2025 der Anspruch (Zahlung des Kaufpreises) fällig ist. Nach § 199 BGB beginnt die Verjährungsfrist am 31. 12. 2025, 24.00 Uhr (ist das Gleiche wie 01. 01. 2026, 0.00 Uhr). Da es für diesen Fall keine besondere Verjährungsvorschrift gibt, ist hier von der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren auszugehen. Der Anspruch ist somit am 31. 12. 2028, 24.00 Uhr, verjährt.

5.5.2 Verjährung nach dem SGB

Im SGB gibt es besondere Verjährungsvorschriften, die, wenn sie einschlägig sind, vor denen des BGB anzuwenden sind.

§ 45 SGB I	<p>Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.</p> <p>Für die Hemmung, Unterbrechung (Neubeginn) und Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB entsprechend (§ 45 Abs. 2 SGB I).</p>	<p>Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Bei Beanstandung der Rechtswirksamkeit von Beiträgen durch den Versicherungsträger, beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung. Für Hemmung, Neubeginn und Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB entsprechend, für die Unterbrechung sind besondere Regelungen getroffen.</p>	§ 27 Abs. 2 SGB IV
	<p>Beispiel</p> <p>Winfried Walter hat im Zeitraum 01. 10. – 30. 11. 2021 Krankengeld von seiner Krankenkasse erhalten. Seine Krankenkasse fordert am 30. 06. 2025 einen Teil zurück, weil sie nach Prüfung festgestellt haben, dass eine Überzahlung stattgefunden hat.</p> <p>Folge</p> <p>Der Anspruch der Krankenkasse verjährt nach § 45 SGB I am 31. 12. 2025 und ist somit noch nicht verjährt.</p>	<p>Im Bereich der Unfallversicherung gilt für Ansprüche auf Haftung gegenüber dem Sozialversicherungsträger und Haftung gegenüber den Unternehmen die Verjährung nach § 195, § 199 Abs. 1, 2, § 203 BGB, mit der Maßgabe, dass die Frist von dem Tag an gerechnet wird, an dem die Leistungspflicht für den Unfallversicherungsträger bindend festgestellt oder ein entsprechendes Urteil rechtskräftig geworden ist.</p>	§ 113 SGB VII
§§ 25, 27 SGB IV	<p>Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Auch hier gelten für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung die Regelungen des BGB entsprechend; allerdings sind für die Hemmung in § 25 Abs. 2 SGB IV noch besondere Regelungen getroffen worden, welche denen des BGB dann vorgehen.</p>	<p>Ein Verwaltungsakt, der zur Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung dauert bis zur Unanfechtbarkeit oder bis das Verwaltungsverfahren, welches zu seinem Erlass geführt hat, anderweitig erledigt ist.</p> <p>5.5.2.1 Neubeginn und Hemmung der Verjährung</p> <p>Der Lauf einer Verjährungsfrist kann bis zur Vollendung der Verjährung durch verschiedene Ereignisse beeinflusst werden; hierdurch kann sich der Beginn und auch das Ende der Verjährungsfrist zeitlich nach hinten verlagern. Dies geschieht entweder durch einen sogenannten Neubeginn oder durch die sogenannte Hemmung der Verjährung.</p>	§ 52 SGB X
			§§ 203 – 213 BGB

§ 212 BGB

Beim Neubeginn der Verjährung wird die bereits verstrichene Verjährungszeit nicht mehr eingerechnet und eine neue Verjährungsfrist ausgelöst.

Beispiel

Maxi Meier schuldet Karla Krause aus einem Kaufvertrag insgesamt 10.000 €. Maxi Meier zahlt einen Abschlag in Höhe von 3.000 € und erkennt den Anspruch an.

Folge

Der Anspruch des Karla Krause auf die restlichen 7.000 € beginnt von Neuem zu laufen.

§ 209 BGB

Bei der Hemmung wird nur der Zeitraum der Hemmung selbst nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Beispiel

Bodo Berg schuldet Frank Fels aus einem Kaufvertrag insgesamt 10.000 €. Bodo Berg befindet sich im Moment in einer finanziellen Notlage und Frank Fels gewährt ihm eine Stundung des Kaufpreises von sechs Monaten.

Folge

Die Verjährungsfrist verlängert sich um den Zeitraum der Stundung, also um sechs Monate.

§ 203 BGB

Neu eingefügt worden ist die Hemmung der Verjährung **bei Verhandlungen**. Solange zwischen Gläubiger und Schuldner Verhandlungen über den Anspruch oder über die den Anspruch begründeten Umstände geführt werden, ist die Verjährung gehemmt, und zwar solange, bis einer der beiden

die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Termin ein, zu dem eine Seite die Fortsetzung der Verhandlungen ablehnt.

Für die Praxis bedeutet das, die Verhandlungen nicht einschlafen zu lassen, um die Hemmung der Verjährung aufrechtzuerhalten.

Auch für Rechtsverfolgungsmaßnahmen tritt eine Hemmung der Verjährung ein. Diese endet nach § 204 Abs. 2 BGB sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Wenn die Parteien das Verfahren einschlafen lassen, tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien oder des Gerichts.

Dies bedeutet, dass innerhalb von sechs Monaten nachweislich das Verfahren betrieben werden muss.

5.5.2.2 Wirkung der Verjährung

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Der Anspruch besteht zwar weiterhin, kann aber gegen den Willen des Schuldners nicht mehr durchgesetzt werden. Der Schuldner muss sich aber ausdrücklich auf die Verjährung berufen. Deswegen spricht man auch von **Einrede**.

Exkurs: Einrede

Einrede im Sinne des BGB ist das subjektive Recht einer Person, die Ausübung des Rechts einer anderen Person zu hemmen. Sie gibt dem Anspruchsverpflichteten das Recht, die Erfüllung des Anspruchs zu verweigern.

§ 204 BGB

§ 214 Abs. 1 BGB

Beispiel

Der Verkäufer hat – unstreitig – gegen den Käufer einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung. Die Forderung aus dem Kaufvertrag ist allerdings verjährt.

Folge

Solange der Käufer die Einrede der Verjährung nicht geltend macht, sich also auf die Verjährung beruft, kann der Verkäufer den Anspruch gegen den Käufer durchsetzen. Sagt der Käufer allerdings, dass er nach so langer Zeit nicht mehr zahlen werde, weil der Anspruch verjährt ist, dann kann der Verkäufer seinen Anspruch nicht mehr durchsetzen, der Käufer kann die Leistung verweigern, sogenanntes Leistungsverweigerungsrecht.

Merke

Bei der Hemmung wird der Zeitraum der Verjährung um den Zeitraum der Hemmung verlängert. Beim Neubeginn wird eine neue Verjährungsfrist ausgelöst. Dabei wird die bereits abgelaufene Verjährungsfrist nicht angerechnet. Nach Ablauf der Verjährungsfrist hat der Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht.

5.5.3 Übergangsregelungen

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01. 01. 2002 entstanden sind, ist altes, auf die nach dem Stichtag entstandenen, ist neues Schuldrecht anzuwenden. Es wird das gesamte Schuldverhältnis von der Entstehung bis zur Beendigung erfasst. Das bedeutet, dass z.B. die Haftung für eine Nebenpflichtverletzung aus einem Vertrag, der vor dem 01. 01. 2002 abgeschlossen wurde, sich auch dann nach altem Recht richtet, wenn die Pflichtverletzung nach dem 01. 01. 2002 begangen worden ist.

Art. 229 § 6
EGBGB

Auf Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- und Pachtverträge, Arbeitsverträge) ist das seit 01. 01. 2003 geltende Recht anwendbar.

Die Regelungen des neuen Erbrechts gelten für alle Erbfälle ab 01. 01. 2010, auch wenn sie an Sachverhalte aus der Zeit vor dem 01. 01. 2010 anknüpfen. Für Erbfälle vor dem 01. 01. 2010 geltend die Vorschriften des BGB in der vor dem 01. 01. 2010 geltenden Fassung.

Da sich die Verjährungsfristen zum Teil von 30 Jahren auf drei Jahre verringert haben, mussten Übergangsregelungen geschaffen werden, um bereits laufende Verjährungsfristen („Altfälle“) zu regeln.

Wenn Sie einen Sachverhalt zu beurteilen haben, auf den die Übergangsvorschriften in Bezug auf Verjährungsfragen Anwendung finden könnten, sehen Sie sich unbedingt die Übergangsregelungen im Art. 229 EGBGB an.

6 Eigentum und Besitz an Sachen

5.6 Übungen zum Lernabschnitt 5

Übung 11

Sachverhalt

Sebastian Rose will das gebrauchte Fahrrad seines Friends Simon Weiß kaufen. Sie einigen sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 50 €, den Sebastian Rose sogleich bezahlt.

Hinweise

Begründen Sie Ihre Antwort. Die Angabe von Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich.

Aufgabe

Begründen Sie, ob Sebastian Rose Eigentümer des Fahrrads geworden ist.

Übung 12

Berechnen Sie den Fristanfang und das Fristende für die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Widerspruchsbescheid der AOK, nachdem dieser bekannt gegeben wurde am:

- a) 01. 04.
- b) 22. 05.
- c) 01. 12.
- d) 12. 02.

6.1 Bewegliche und unbewegliche Sachen

Beweglich sind alle Sachen, die nicht Grundstück, den Grundstücken gleichgestellt oder Grundstücksbestandteile sind. Ebenso Sachen, die nur vorübergehend mit dem Grund und Boden verbunden sind. § 95 BGB

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke, d.h. abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts eingetragen sind oder nach der Grundbuchordnung (GBO) § 3 Abs. 3 gebucht sind sowie deren Bestandteile.

6.2 Abgrenzung Eigentum und Besitz

Eigentum

Das BGB enthält keine Definition für das Eigentum. Es ist das umfassendste Recht, mit einer beweglichen oder unbeweglichen Sache in rechtlicher (z.B. durch Belastung oder Veräußerung) oder tatsächlicher (z.B. durch Verbrauch oder Benutzung) Hinsicht zu verfahren. Es beschreibt die umfassende Herrschaftsmacht einer Person über eine Sache.

Besitz

Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der **tatsächlichen Gewalt über die Sache** erworben. § 854 BGB

Merke

Unter Besitz ist die **tatsächliche Herrschaft** einer Person über eine Sache zu verstehen.

Beispiel

Anna Lehnert leiht sich von Sofie Thiel ein Buch.

Folge

Sofie Thiel ist, auch nachdem sie Anna Lehnert das Buch geliehen hat, Eigentümerin des Buchs, Anna Lehnert übt nunmehr die tatsächliche Gewalt über das Buch aus; sie ist Besitzerin.

Beispiel

Der Vater erlaubt seiner Tochter, mit seinem Auto am Wochenende in die Disco zu fahren.

Folge

Wenn die Tochter mit dem Wagen fährt, ist sie Besitzerin des Wagens. Der Vater ist weiterhin Eigentümer.

6.3 Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

6.3.1 Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb

Abstraktionsprinzip

Hinweis

Sehen Sie sich zum Abstraktionsprinzip nochmals die Ausführungen unter Punkt 5.1.1 an.

Zur Erinnerung

Bei einem Kaufvertrag verpflichtet sich die verkaufende Person, die Sache der kaufenden Person zu übergeben und ihr das Eigentum daran zu verschaffen, die kaufende Person verpflichtet sich, den Kaufpreis zu zahlen.

Neben dem obligatorischen Vertrag, dem Verpflichtungsvertrag, bedarf es noch eines weiteren Vertrags, einem dinglichen Vertrag. Er beinhaltet die Übergabe der Sache selbst und damit verbunden eine Einigung der Vertragsparteien, dass das Eigentum übergehen soll. Die Veräußerung, Belastung, Veränderung und Aufgabe von dinglichen Rechten nennt man Verfügungsgeschäfte.

Der Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen ist in § 929 ff. BGB geregelt.

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

§ 929 BGB

Für die Übertragung des rechtsgeschäftlichen Eigentums bedarf es folglich einer **Einigung** und einer **Übergabe**. Den Vorgang der Einigung und Übergabe bezeichnet man als **Übereignung**.

Die Einigung besteht darin, dass die Parteien sich über den Eigentumsübergang von dem Veräußerer an den Erwerber einig werden. Die Einigung und die Übergabe müssen nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Es reicht für eine Übereignung auch aus, dass sich die Vertragsparteien im Zuge einer vorweggenommenen Einigung über den Eigentumsübergang an einer Sache verständigen, die der Veräußerer noch gar nicht im Besitz hat, z.B. bei der Sicherungsübereignung. Natürlich bedarf es dann später noch einer Übergabe, die Einigung liegt aber vor. Die Parteien müssen sich zum Zeitpunkt

der Übergabe aber immer noch einig darüber sein, dass das Eigentum übergehen soll.

Für Ansprüche aus dem Eigentum sind die Vorschriften des § 985 BGB anzuwenden.

§ 985 BGB Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

§ 986 Abs. 1 Satz 1 BGB Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum **Besitz berechtigt** ist.

Beispiel

Frank Reit leiht seinem Bruder Theo Reit sein Wohnmobil, mit dem Theo Reit und seine Familie in Südf frankreich Urlaub machen wollen. Nachdem der Urlaub beendet ist, verlangt Frank Reit von Theo Reit das Wohnmobil zurück. Theo Reit will es nicht herausgeben.

Frage

Hat Frank Reit einen Anspruch auf Herausgabe?

Lösung

Frank Reit hat einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnmobils nach § 985 BGB, wenn er Eigentümer ist. Theo Reit ist Besitzer des Wohnmobils, auch wenn er kein Recht zum Besitz hat.

Es gilt i.S.d. § 985 BGB zu prüfen, ob

1. Frank Reit Eigentümer des Wohnmobils ist.
2. Theo Reit Besitzer des Wohnmobils ist.

3. Theo Reit kein Recht zum Besitz hat.

Zu 1.

Frank Reit war ursprünglich Eigentümer und hat das Eigentum durch die Leihe an seinen Bruder nicht verloren, da zwar eine nach § 929 BGB erforderliche Übergabe der Sache stattfand, aber die zusätzlich erforderliche Einigung zum Eigentumsübergang fehlte, ist durch die Übergabe des Wohnmobils das Eigentum an Theo Reit nicht übergegangen.

Zu 2.

Theo Reit hat die tatsächliche Verfügungsmacht über das Wohnmobil, er ist also Besitzer. Da das Wohnmobil auch direkt bei ihm ist, nennt man diese Form des Besitzes unmittelbarer Besitz.

Zu 3.

Theo Reit hat letztlich auch kein Recht zum Besitz. Das Wohnmobil wurde ihm für die Zeit des Urlaubs geliehen. Da der Urlaub nunmehr zu Ende ist, hat er auch keinen Rechtsgrund mehr, um das Wohnmobil zu behalten.

Frank Reit hat einen Anspruch auf Herausgabe des Wohnmobils nach § 985 BGB gegenüber Theo Reit.

6.3.2 Gesetzlicher Eigentumserwerb

Man kann auch – ohne ein Rechtsgeschäft zu führen – per Gesetz Eigentümer einer Sache werden. Wichtige Beispiele für einen gesetzlichen Eigentumsübergang sind die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung (§ 946 ff. BGB).

§ 946 BGB	Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.	besonders eingepasste Einbauküche, Fenster und Rahmen, Dachgebälk, Bremstrommel eines Lkw, Karosserie eines Kfz, fest verklebte Wandteppiche, Wasch- und Badanlagen im Wohnhaus.
§ 94 BGB	Was unter wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks zu verstehen ist, ist in § 94 BGB normiert.	Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar vermischt oder vermengt, so findet die Vorschrift des § 947 BGB entsprechende Anwendung (Analogie; vgl. Exkurs Seite 12 dieses Lernbriefs). Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten oder vermengten Sache mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würde.
	<div style="background-color: #e6f2e6; padding: 10px;"><p>Beispiel</p><p>Fritz Fellner hat ein Haus mit einem kleinen Garten. Da er gerne ein paar Obstbäume pflanzen würde, sein Garten dafür aber zu klein ist, pflanzt er diese Bäume auf das noch freistehende, Stefan Sturm gehörende, Nachbargrundstück.</p><p>Folge</p><p>Mit dem Einpflanzen der Bäume werden diese nach §§ 94, 946 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Stefan Sturm. Dadurch wird Stefan Sturm Eigentümer der Bäume. (Beachten Sie jedoch § 102 BGB.)</p></div>	Bei untrennbarer Vermischung verlieren die Sachen ihre körperliche Abgrenzung, z.B. Gase, Flüssigkeiten.
		Bei untrennbarer Vermengung behalten sie diese, lassen sich aber mangels natürlicher Unterscheidbarkeit oder Kennzeichnung nicht mehr dem bisherigen Eigentümer zuordnen, z.B. Geld, Getreide.
§ 947 BGB	Werden bewegliche Sachen dergestalt miteinander verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache.	Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffs. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.
	Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.	§ 950 BGB
§ 93 BGB	Wesentliche Bestandteile einer Sache sind in § 93 BGB normiert, z.B.:	Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoff bestehenden Rechte. Es liegt in der Regel eine höhere Verarbeitungsstufe und eine wirtschaftliche Wertsteigerung vor, z.B.

- Belichtung und Entwicklung von Fotopapier,
- Verarbeitung von Gerste zu Malz.

6.4 Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen

Im Folgenden soll der Eigentumserwerb von **Grundstücken** kurz skizziert werden.

§ 873 Abs. 1 BGB Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. (...)

§ 925 BGB Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 BGB erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig. Eine Auflassung kann auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.

Eine Auflassung, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

Merke

Die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb von Grundstücken sind nach § 873 Abs.1 BGB

- die Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung (§ 925 BGB),
- die Eintragung in das Grundbuch,
- Einigsein zum Zeitpunkt der Eintragung sowie
- Berechtigung (z.B. verfügungsbefugte Eigentümer).

Bei Erwerb durch Nichtberechtigten (§ 185 Abs. 2 BGB) ist gutgläubiger Erwerb möglich (§ 892 BGB).

Beispiel

Meike Markert möchte von Sebastian Jäger ein Haus kaufen.

Folge

Meike Markert und Sebastian Jäger müssen sich zunächst einig darüber sein, dass das Eigentum an dem Grundstück übertragen werden soll. Die Einigung wird bei der Übertragung des Eigentums an Grundstücken Auflassung genannt (§ 925 BGB). Die Auflassung muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zuständige Stelle ist jeder deutsche Notar im Inland.

Angenommen, Meike Markert und Sebastian Jäger haben die Auflassung vor einem Notar erklärt, dann wäre weiterhin zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück erforderlich, dass die Rechtsänderung in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Grundbücher werden von den Amtsgerichten geführt. Dort gibt es Grundbuchämter (§ 1 Grundbuchordnung (GBO)).

§ 13 GBO

Es gilt der Antragsgrundsatz, d.h., dass eine Eintragung nur auf Antrag erfolgt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist. So wird der genaue Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf diesem vermerkt.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen (§ 17 GBO).

§§ 20, 29 GBO

Eine Eintragung ins Grundbuch darf nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung erklärt worden ist und in Form einer öffentlich beglaubigten Urkunde nachgewiesen wird.

Eingetragen werden können nur die im Gesetz ausdrücklich geregelten Rechtspositionen.

Die Parteien müssen sich auch zum Zeitpunkt der Eintragung noch über den Eigentumsübergang einig sein. Ein Widerruf der Einigung ist grundsätzlich möglich, es sei denn, es ist eine Bindung nach § 873 Abs. 2 BGB eingetreten. Die Einigung muss zwischen dem Erwerber und dem Berechtigten, z.B. (noch) Eigentümer erfolgen. Gutgläubiger Erwerb von einem Nichtberechtigten ist möglich (§ 185 Abs. 2, § 892 BGB).

6.5 Übungen zum Lernabschnitt 6

Übung 13

Zeigen Sie den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz auf.

Übung 14

Erläutern Sie stichwortartig, wie das Eigentum an einer beweglichen Sache übertragen werden kann mit Angabe der Rechtsvorschriften.

Übung 15

Gibt es besondere Formvorschriften, die beim Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen einzuhalten sind?

7 Ehe und Familie

Art. 6 GG

Das menschliche Zusammenleben in Form einer Familie dürfte so alt sein wie die Existenz der Menschheit. In den letzten Jahren hat es im Bereich des Familienrechts viele Veränderungen gegeben, um der „Lebensart“ der heutigen Zeit gerecht zu werden.

Der Schutz von Ehe und Familie ist im Grundgesetz (GG) als Grundrecht verankert:

Art. 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 6 GG verpflichtet den Staat – vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der nationalsozialistischen Zeit – zur Zurückhaltung seiner Macht gegenüber der Familie und legt ihm die Pflicht auf, die private Lebensgestaltung der Familie zu achten und nur für den Fall ihres Versagens einzugreifen. Der Staat hat die Autonomie und Selbstentfaltung der Familie zu sichern und zu fördern.

Im Folgenden sollen der Bereich Verwandtschaft/Schwägerschaft und deren Bedeutung in der Sozialversicherung, die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe, die Grundzüge des ehelichen Güterrechts, Voraussetzungen und Wirkungen der Ehescheidung, Grundzüge über die rechtliche Situation der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und des Unterhaltsrechts näher betrachtet werden.

7.1 Verwandtschaft

Rechtliche Bedeutung hat die Verwandtschaft u.a. für das Eheverbot, die Unterhaltspflicht, das Erb- und Pflichtteilsrecht, bei der Auswahl des Vormunds und für die Mitwirkung als Notar/-in, Richter/-in oder Urkundsbeamte/-r.

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Die Eltern müssen nicht miteinander verheiratet sein.

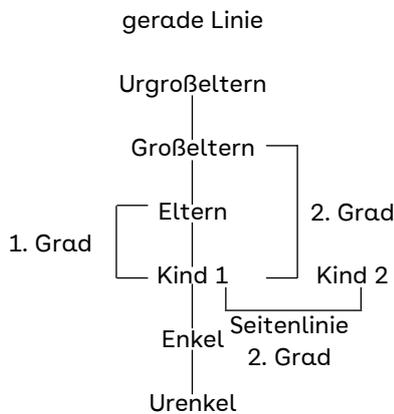
§ 1589 BGB

Personen, die von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt.

Der Grad, also die Nähe der Verwandtschaft, richtet sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten, wobei die Geburt der die Verwandtschaft herstellenden Person – bei Geschwistern der gemeinsame Elternteil – nicht mitgezählt wird.

Das Verwandtschaftsverhältnis samt Grad der Verwandtschaft lässt sich wie folgt darstellen:

Verwandtschaft (§ 1589 BGB)



7.2 Schwägerschaft

§ 1590 BGB

Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Linie und Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach Linie und Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe aufgelöst ist.

Ein Ehegatte ist mit sämtlichen Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert. Keine Schwägerschaft besteht zwischen den Ehegatten selbst sowie zwischen den Verwandten des einen Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten, also z.B. keine Schwägerschaft zwischen den Eltern der Ehefrau und den Eltern des Ehemanns.

7.3 Rechtliche Bedeutung in der Sozialversicherung

Die gerade festgestellten Verwandtschaftsverhältnisse haben Auswirkungen auf verschiedene Bereiche, auch in der Sozialversicherung, beispielsweise in der häuslichen Krankenpflege und der Familienversicherung.

Häusliche Krankenpflege

So erhalten Versicherte in ihrem Haushalt oder in ihrer Familie auch häusliche Krankenpflege, soweit eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht pflegen und versorgen kann. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören noch Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad.

§ 37 SGB V

Familienversicherung

In der Familienversicherung sind versichert der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern und die Kinder von Mitgliedern. Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält sowie Pflegekinder und Adoptionspflegekinder. Stiefkinder sind danach auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

§ 10 SGB V

Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, der empfangsberechtigten Person die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll sie soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben.

§ 1 SGB XII

Keine Sozialhilfe erhält, wer die Hilfe von anderen, hierzu zählen auch die Angehörigen, erhält. Unterhaltspflichten anderer werden durch das SGB XII nicht berührt. Das be-

§§ 2, 94 SGB XII

deutet, dass sich ein zum Unterhalt Verpflichteter nicht dieser Verantwortlichkeit entziehen kann, wenn derjenige, dem Unterhalt zu gewähren ist, Sozialhilfe empfängt. Bekommt der Hilfebedürftige sowohl Unterhalt als auch Sozialhilfe, so findet ein Ausgleich zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Unterhaltspflichtigen dergestalt statt, dass der Unterhaltsanspruch kraft Gesetzes vom Unterhaltsgläubiger und Hilfeempfänger auf den Sozialhilfeträger übergeht.

7.4 Eheschließung

§§ 1310, 1311 BGB

Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließenden vor einem Standesbeamten erklären, dass sie die Ehe eingehen wollen. Die Eheschließenden müssen vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Eine Stellvertretung bei der Eheschließung ist nicht möglich.

7.4.1 Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Ehe

7.4.1.1 Ehefähigkeit

Lernbeispiel 6

Die 15-jährige Schülerin Anna John ist schwanger vom 20-jährigen arbeitslosen Stefan Veit. Sie wollen eine „richtige Familie“ gründen und heiraten. Beide wohnen noch bei ihren Eltern. Stefan Veit ist mit 16 Jahren von der Schule verwiesen worden und hat keinen Schulabschluss. Stefans Eltern, die Mutter ist Hausfrau und der Vater Frührentner, sind mit einer Heirat nicht einverstanden, weil sie der Meinung sind, er soll sein eigenes Leben erst einmal in geordnete Bahnen brin-

gen. Annas Mutter, auch Hausfrau, ist ebenfalls gegen eine Eheschließung. Annas Vater hat gegen die Hochzeit nichts einzuwenden.

Können Anna John und Stefan Veit den Bund der Ehe eingehen?

Voraussetzungen für die Eheschließung ist Ehefähigkeit, zu der die Ehemündigkeit und die Geschäftsfähigkeit gehören. Ferner dürfen der Ehe keine Eheverbote entgegenstehen.

§ 1303 Abs. 1, 2 BGB

Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die zukünftigen Eheleute **ehemündig** sein. Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB).

Aufgrund weitreichender familien- und vermögensrechtlicher Auswirkungen einer Eheschließung muss neben der Ehemündigkeit auch die **Geschäftsfähigkeit** der Eheschließenden vorliegen.

Geschäftsunfähige können keine Ehe eingehen (§ 1304 BGB). Der Standesbeamte muss von sich aus ermitteln, ob Geschäftsunfähigkeit i.S.v. § 104 Nr. 2 BGB vorliegt, ggf. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Eine von einem Geschäftsunfähigen geschlossene Ehe ist aufhebbar (§ 1314 BGB). Bis zur Aufhebung ist die Ehe wirksam.

Zum Lernbeispiel 6

Stefan und Anna müssten, um eine Ehe eingehen zu können, ehefähig sein.

Stefan Veit ist volljährig und voll geschäftsfähig. Er kann eine Ehe eingehen, unabhängig davon, ob seine Eltern damit einverstanden sind oder nicht.

Anna John ist 15 Jahre alt und damit minderjährig. Sie ist nach § 1303 BGB nicht ehemündig. An dieser Stelle braucht man die Geschäftsfähigkeit nicht weiter prüfen. Stefan und Anna dürfen nicht heiraten.

7.4.1.2 Eheverbote

§ 1306 ff. BGB

Das Gesetz kennt drei Eheverbote: Das Verbot der Doppelehe, das Verbot der Ehe zwischen nahen Verwandten und das Verbot der Ehe bei Personen, deren Verwandtschaft durch Annahme als Kind begründet wurde.

Doppellehe

§ 1306 BGB

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe besteht.

Hierdurch wird der Grundsatz der Einhe (Monogamie) geschützt.

Ein Verstoß gegen dieses Eheverbot macht die Ehe aufhebbar (§ 1314 BGB). Bis zur Aufhebung ist die Ehe wirksam. Antragsberechtigt sind die zuständige Verwaltungsbehörde und die Ehegatten, sowie die dritte Person (§ 1316 BGB).

Verwandtschaft

Zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen und halb-bürtigen Geschwistern darf eine Ehe nicht geschlossen werden. § 1307 BGB

Diese Vorschrift ist Ausdruck des Inzestverbots. Die blutsmäßige Abstammung ist maßgebend. So darf der genetische Erzeuger, auch der Samenspender, seine Tochter nicht heiraten, auch dann, wenn diese gemäß § 1592 Nr. 1 BGB als Kind des Ehemanns der Mutter gilt oder vom Partner der Mutter gemäß § 1592 Nr. 2 BGB anerkannt wurde.

Die Eispenderin darf ihren Sohn nicht heiraten, obwohl sie nach §§ 1591, 1589 BGB mit ihm rechtlich nicht verwandt ist. Auch beim Verbot der Geschwisterehe gilt die blutsmäßige Abstammung: Der mit dem genetischen Vater rechtlich nicht verwandte Sohn darf dessen Tochter nicht heiraten, die mit der Eispenderin rechtlich nicht verwandte Tochter nicht deren Sohn. Aufgrund der blutsmäßigen Abstammung bleibt das Verbot auch dann bestehen, wenn die rechtliche Verwandtschaft durch Adoption erloschen ist.

Dieser blutsmäßigen Verwandtschaft ist die rechtliche Verwandtschaft gleichgestellt. Wer nach § 1592 Nr. 1, 2 BGB als Vater oder nach § 1591 BGB als Mutter gilt, darf sein Kind nicht heiraten, auch wenn es biologisch nicht von ihm abstammt. Geschwister, die nur rechtlich verwandt sind, z.B. das Kind aus einem Ehebruch, werden ebenfalls von dem Verbot erfasst. Bei Adoption gilt § 1308 BGB.

Die Rechtsfolgen sind die gleichen wie bei § 1306 BGB.

Adoption

§ 1308 BGB Eine Ehe zwischen zwei Personen, die durch Adoption in gerader Linie miteinander verwandt sind, ist verboten. Auf den Grad der Verwandtschaft kommt es dabei nicht an. Ehen zwischen Personen, die durch Adoption zu Geschwistern geworden sind, sind ebenfalls verboten. Dies gilt nicht, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst ist. Für Adoptionsgeschwister gibt es allerdings eine Ausnahme nach § 1308 Abs. 2 BGB. Hiernach kann das Familiengericht eine Befreiung von dem Verbot erteilen. Dies gilt allerdings nur bei Verwandtschaft in der Seitenlinie.

7.4.2 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen

7.4.2.1 Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

§ 1353 BGB Die wichtigste Verpflichtung der Ehegatten ist die zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Verpflichtung zur Lebensgemeinschaft kann gegebenenfalls im Wege der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gegen den anderen Ehegatten verfolgt werden. Der Gesetzgeber hat hier bewusst auf eine Aufzählung von Pflichten abgesehen, da es den Ehegatten überlassen bleiben soll, ihr Leben in der ihnen gemäßen Lebensform zu gestalten. Die Gerichte haben zu den Pflichten z.B. gezählt: Gegenseitige Liebe und Achtung, Beistand und Hilfe vor allem bei Gefahr für Leib oder Leben, Respektierung der Privatsphäre, Respektierung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung des anderen, Gestattung der Mitbenutzung der Ehwohnung und des Hausrats.

7.4.2.2 Unterhaltspflicht

Die wichtigste Pflicht, die sich aus der eben beschriebenen ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt, ist die Pflicht der Ehegatten, ihre Familie zu unterhalten. Es gibt Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander und solche zwischen den Eltern und ihren Kindern.

Beide Eheleute sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Wenn einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen ist, ist seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt beizutragen, in der Regel durch die Haushaltsführung erfüllt. Dies schließt nicht aus, dass derjenige, der den Haushalt führt, zusätzlich noch eine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Unterhaltsverpflichtung bezieht sich auf die Familie, nicht nur auf die Ehegatten. Jeder Ehegatte ist deshalb befugt, im eigenen Namen von dem anderen Ehegatten nicht nur seinen Unterhalt, sondern auch den für die gemeinsamen Kinder zu verlangen. Das Kind kann seinen Anspruch auf Unterhalt aber nicht nach § 1360 BGB, sondern nach § 1601 BGB geltend machen.

Ein angemessener Unterhalt umfasst alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen. Unter Kosten des Haushalts fallen z.B. Kosten für die Ernährung, Wohnung, Wohnungseinrichtung. Persönliche Bedürfnisse der Ehegatten sind z.B. Kosten für Kleidung und Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

§ 1360 BGB

§ 1360a BGB

§ 1361 BGB Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen entsprechend der Lebensverhältnisse und der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten Unterhalt verlangen.

§ 1361 BGB Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente monatlich im Voraus zu gewähren. Er ist durch den Bedarf nach oben hin begrenzt. Die Praxis orientiert sich bei der Ermittlung des Bedarfs weitgehend an den von ihr entwickelten Tabellen (z.B. Düsseldorfer Tabelle, Leitlinien und Tabellen zum Unterhalt). Hierin wird der Bedarf des nicht erwerbstätigen Ehegatten nach bestimmten Quoten des Nettoeinkommens ermittelt.

Der Unterhaltsanspruch kann herabgesetzt oder ausgeschlossen werden, wenn dem Unterhaltsverpflichteten eine ungerechtfertigte Belastung aufgebürdet werden würde.

7.4.2.3 Ehenamen

§ 1355 BGB Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.

Als Ehenamen kommt in Frage der Geburtsname eines Ehegatten oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung geführte Name eines Ehegatten oder ein aus den Namen beider Ehegatten gebildeter Doppelname. Der Doppelname kann mit einem Bindestrich geführt werden. So kann auch ein Name, den ein Ehegatte aus einer vorherigen Ehe trägt, der Familienname sein. Führen die Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits einen Doppelnamen, kann auch dieser in Gänze oder jeweils einer der Namen zum Familiennamen bestimmt werden. Insgesamt

können aber nur zwei Namen geführt werden. Es sind also keine Namensketten erlaubt, die aus drei oder mehr einzelnen Namen bestehen. Die einzelnen Namen werden mit oder ohne Bindestrich zum Doppelnamen gebildet.

Wird kein Ehenamen bestimmt, so führen die Ehegatten ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung. Sie können jedoch einen Begleitnamen wählen. Danach kann der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen wird, seinen Geburtsnamen oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

§ 1355a BGB

Beispiel/Folge

Miriam Müller und Matthias Maier heiraten und haben bei der Wahl eines Familiennamens folgende Möglichkeiten:

Miriam und Matthias Müller

Miriam und Matthias Maier

Miriam Müller und Matthias Maier-Müller

Miriam Müller-Maier und Matthias Maier

Miriam und Matthias Müller-Maier (oder Maier-Müller)

Miriam und Matthias Müller Maier (oder Maier Müller)

Kinder heißen entweder Müller, Maier oder tragen den Doppelnamen ihrer Eltern

Falls die Eltern ihre Namen behalten, können auch nur die Kinder einen Doppelnamen führen.

Doppelnamen von Ehepartnern und Kindern dürfen nur aus höchstens zwei Einzelnamen bestehen. Trägt also einer oder sogar beide Partner bei der Eheschließung bereits einen Doppelnamen, dann dürfen sie keinen Dreifach- oder Vierfachnamen als Ehenamen wählen.

Jeder Ehepartner darf nur einen einzigen Namen zu einem neuen Doppelnamen beisteuern.

Beispiel/Folge

Madita Meier-Möllering und Magnus Müller heiraten. Sie wollen künftig einen gemeinsamen Doppelnamen tragen. Die Kombination Meier-Möllering-Müller ist rechtlich nicht möglich. Was geht ist:

Madita und Magnus Meier-Müller
(oder Meier Müller)

Madita und Magnus Müller-Meier
(oder Müller Meier)

Madita und Magnus Möllering-Müller
(oder Möllering Müller)

Madita und Magnus Müller-Möllering
(oder Müller Möllering)

Auch Ehepaare, die bereits einen Ehenamen tragen können sich nachträglich für einen Doppelnamen entscheiden.

Exkurs: Kinder

Das Kind erhält entweder den Ehenamen seiner Eltern oder die Eltern bestimmen den Geburtsnamen des Kindes, sofern sie keinen Ehenamen gewählt haben. Der so bestimmte Geburtsname kann auch ein aus den Namen beider Elternteile gebildeter Doppelname sein. Die

Aneinanderreihung von mehr als zwei Einzelnamen ist nicht möglich. Wenn die Eltern nicht binnen eines Monats nach Geburt des Kindes über dessen Namen entscheiden, erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.

„Ehename“ bei nicht-eheliche Partnerschaften

Das Namensrecht sieht nicht vor, dass unverheiratete Partner einen gemeinsamen Familiennamen wählen. Gehen aber Kinder aus der Verbindung mit gemeinsamer elterlicher Sorge hervor, können sie entweder den Familiennamen eines Elternteils zum Zeitpunkt der Erklärung tragen, oder für sie können Doppelnamen aus den beiden Familiennamen bestimmt werden.

Verwitweter/geschiedener Ehegatte

Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann seinen Geburtsnamen wieder annehmen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat oder dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen.

§ 1354a BGB

Wird die Ehe geschieden oder ist jemand verwitwet, behält der geschiedene Ehegatte den Ehenamen, es sei denn, er erklärt gegenüber dem Standesbeamten, dass er seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, wieder annehmen möchte, oder dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zurzeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen will.

§ 1355 Abs. 5 BGB

§ 1617 BGB

Beispiel

Klara war in erster Ehe mit Kurt Schmitt verheiratet und hat dessen Namen als Ehenamen geführt, also Klara Schmitt. Sie ist eine geborene Dietrich. Kurt und Klara lassen sich scheiden. Klara heiratet erneut und nimmt den Namen ihres neuen Manns an, nämlich Nette. Sie heißt nun Klara Nette. Der zweite Mann verstirbt.

Folge

Klara hat nun mehrere Möglichkeiten, wie sie sich nennen kann: Sie behält ihren Ehenamen, also **„Nette“**. Sie kann gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass sie ihren Geburtsnamen **„Dietrich“** annehmen will oder den Namen aus erster Ehe, also **„Schmitt“** oder dem Ehenamen den Geburtsnamen voranstellen oder anfügen will, also **„Dietrich-Nette“** oder **„Nette-Dietrich“**.

7.4.2.4 Witwer- und Witwenrente

Die Rentenversicherung sieht als Leistung u.a. die Hinterbliebenenversorgung vor, welche einen Ersatz für den todesbedingt entfallenden Unterhalt gegenüber dem vormaligen Ehegatten, sogenannte Witwen- oder Witwerversorgung, gewährt.

§ 48 SGB VI

Außerdem wird gegenüber dem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren oder eines in Ausbildung befindlichen Kindes unter 27 Jahren (sogenannte Waisenrente) oder eines wegen eigener Behinderung erwerbsunfähigen Kindes Rente gewährt.

In den ersten drei Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten wird die Witwenrente in Höhe einer Versichertenrente gezahlt. Nach Ablauf dieser Zeit beträgt die große Witwenrente 55 %, die kleine Witwenrente 25 % einer Versichertenrente. Der Rentenartfaktor und damit verbunden die Rentenhöhe hängt von Umständen in der Person des Hinterbliebenenberechtigten ab. Anspruch auf die sogenannte große Witwenrente hat der Witwer bzw. die Witwe, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, dann haben sie bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 SGB VI einen Anspruch auf die sogenannte kleine Witwenrente. (Zu beachten ist hierbei auch § 46 Abs. 2b, 3 SGB VI.)

§§ 46, 67
SGB VI

7.4.3 Eheliches Güterrecht

Wenn zwei Menschen heiraten, dann gehen sie neben einer persönlichen Bindung auch eine vermögensrechtliche Beziehung ein. Das BGB regelt, wie sich die Ehe auf bereits vorhandenes oder während der Ehe hinzu-erworbenes Vermögen auswirkt. Das BGB kennt drei Güterstände:

§§ 1363 –
1563 BGB

- Zugewinngemeinschaft
- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist der gesetzliche Güterstand. Er tritt automatisch ein, wenn die Eheleute nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren. Gütertrennung und Gütergemeinschaft sind vertragliche Güterstände.

7.4.3.1 Ehevertrag

§ 1408
Abs. 1,
§ 1410 BGB

Ein Ehevertrag kann schon vor, aber auch erst während der Ehe geschlossen werden. Er muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Dieses zwingende und strenge Formerfordernis dient dazu, dass die Vertragspartner keine überstürzten Entscheidungen treffen, eine fachkundige Beratung sichergestellt und durch die schriftliche Fixierung auch der Nachweis des Vereinbarten leichter zu führen ist.

Der Ehevertrag unterliegt grundsätzlich der Vertragsfreiheit der Parteien.

Die Eheleute sind dahingehend frei, überhaupt einen Ehevertrag zu schließen (Abschlussfreiheit). Bei der Gestaltung des Vertrags sind als Grenze der Privatautonomie §§ 134, 138 BGB einzuhalten. Es darf keine Vermischung der verschiedenen Güterstände vereinbart werden. Formell ist § 1409 BGB zu beachten, der keine Verweisung des Güterstands auf nicht mehr geltendes oder ausländisches Recht zulässt.

§ 1558 ff.
BGB

Bei den Amtsgerichten wird ein Güterrechtsregister geführt, in welches jeder Einsicht nehmen kann. Eine Eintragungspflicht besteht nicht. Das Register soll die güterrechtlichen Verhältnisse umfassend offenlegen, welche die Rechtsstellung zu Dritten überhaupt beeinflussen können (z.B. bei einer Kreditgewährung).

Wenn die Eheleute den gesetzlichen Güterstand geändert oder ausgeschlossen haben, können sie einem Dritten gegenüber Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft nur vornehmen, wenn die güterrechtlichen Vereinbarungen zum Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Güterrechtsregister eingetragen oder einem Dritten bekannt war.

§ 1412 BGB

7.4.3.2 Zugewinngemeinschaft

Beim Güterstand der Zugewinngemeinschaft bleibt jeder Ehegatte Alleineigentümer seines Vermögens, auch desjenigen Vermögens, welches er erst nach der Eheschließung erwirbt. Nach Beendigung der Zugewinngemeinschaft wird, soweit nicht die besonderen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Ausgleich vorliegen, der Zugewinn ausgeglichen.

§§ 1363 –
1390 BGB

Damit während der Zugewinngemeinschaft sowohl der andere Ehegatte als auch die wirtschaftliche Grundlage der Familie abgesichert ist, gibt es einige Verfügungsbeschränkungen. Hierdurch wird die eigentlich selbstständige Verwaltung des eigenen Vermögens nach § 1364 BGB für jeden Ehegatten insofern eingeschränkt, als dass gewisse Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten nicht wirksam abgeschlossen werden können. Diese Verfügungsbeschränkungen sind in den §§ 1365 bis 1369 BGB geregelt. So bedarf es beispielsweise der Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn der eine Ehegatte eine Verfügung über das Vermögen im Ganzen treffen will (§ 1365 BGB), Verträge abschließen möchte (§ 1366 BGB), einseitige Rechtsgeschäfte vornimmt (§ 1367 BGB) oder über Haushaltsgegenstände verfügen will (§ 1369 BGB).

§§ 1371 –
1390 BGB

Wird die Zugewinnngemeinschaft beendet, findet der Zugewinnausgleich statt. Hierbei wird der Vermögenszuwachs, den jeder Ehegatte für sich während der Ehe erzielt hat, ausgeglichen. Dies geschieht in der Weise, dass demjenigen Ehegatten, der einen geringeren Vermögenszuwachs hatte, gegen den anderen Ehegatten ein Ausgleichsanspruch gewährt wird in Höhe der Hälfte der Differenz der beiden Zuwachsraten.

§§ 1374,
1375 BGB

Ob und in welcher Höhe ein bestimmter Anspruch auf Zugewinnausgleich besteht, hängt von der Berechnung des Anfangs- und Endvermögens des jeweiligen Ehegatten ab. Was zum Vermögen gezählt wird, ist in den genannten Vorschriften aufgeführt. Der Zugewinn ist dann der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt.

Beispiel

Der Ehemann hatte ein Anfangsvermögen im Wert von 15.000 € und ein Endvermögen im Wert von 50.000 €, also einen Zugewinn von 35.000 €. Das Anfangsvermögen der Ehefrau betrug 25.000 € und das Endvermögen 30.000 €, also ein Zugewinn von 5.000 €. Der Zugewinn des Manns ist daher um 30.000 € größer als der Zugewinn der Ehefrau.

Folge

In Höhe der Hälfte dieser Differenz, also 15.000 €, hat die Ehefrau gegen den Ehemann einen Ausgleichsanspruch.

Die jeweilige Berechnung eines Zugewinns kann – je nachdem, welche Art von Vermögen erwirtschaftet worden ist – in der Praxis oft schwierig sein (Werte von Betrieben, Unternehmensbeteiligungen, Versorgungsanwartschaften, Erwerb bei arbeitsteiliger Zusammenarbeit etc ...).

7.4.3.3 Gütertrennung

Bei diesem Güterstand gibt es zwei Vermögensmassen – die des Mannes und die der Frau. Jeder verwaltet sein Vermögen selbst; die Eheleute stehen vermögensrechtlich so da, als hätten sie nicht geheiratet. Jeder Ehegatte haftet lediglich für seine eigenen Schulden.

§ 1414 BGB

Trotz allem müssen auch bei dem Güterstand der Gütertrennung die Eheleute die Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft einhalten. Sie sind verpflichtet, sich einander Unterhalt zu gewähren, die Mitbenutzung der ehelichen Wohnung und der Haushaltsgegenstände zu gestatten.

Wird der Güterstand der Gütertrennung beendet, gibt es unter den Eheleuten keine güterrechtlichen Ausgleichsansprüche. Ist ein Partner während der Ehe keiner erwerbsmäßigen Tätigkeit nachgegangen, lässt sich eine Benachteiligung kaum vermeiden, es sei denn, der andere Partner schenkt einen Teil des Vermögens dem finanziell schlechter gestellten Partner.

Gütertrennung muss in einem Ehevertrag vereinbart werden. Sie endet mit der Beendigung der Ehe oder durch eine Vereinbarung eines anderen Güterstands für die Zukunft.

Wenn der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben wird, ohne dass zugleich ein neuer Güterstand vereinbart wird, so tritt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ein.

7.4.3.4 Gütergemeinschaft

§ 1415 ff. BGB

Bei der Gütergemeinschaft ist das Vermögen samt Vermögensgegenständen gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute. Aber auch hier gibt es Vermögensmassen, die nicht gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute werden.

Beiderseitiges gemeinschaftliches Vermögen, ob in die Ehe eingebracht oder später hinzuerworben, ist das **Gesamtgut** (§ 1416 BGB). Die einzelnen Gegenstände werden Bestandteil des Gesamtguts, ohne dass es eines Rechtsgeschäfts bedarf. Die Ehegatten bilden daher eine Gesamthandsgemeinschaft (§§ 1416, 1419 BGB). Die Rechte des einzelnen Ehegatten, die sich auf das ganze Gemeinschaftsvermögen erstrecken, sind durch die Mitberechtigung des anderen Ehegatten beschränkt. Der eine Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut und an den Gegenständen alleine verfügen, nicht aber über die Gegenstände in ihrer Gesamtheit.

§ 1421 ff., § 1450 ff. BGB

Wenn durch Ehevertrag nichts anderes geregelt worden ist, verwalten die Eheleute das Gesamtgut gemeinschaftlich.

Als weitere Vermögensmasse kennt die Gütergemeinschaft neben dem Gesamtgut das **Sondergut** und das **Vorbehaltsgut**.

§ 1417 BGB

Zum **Sondergut** zählen Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z.B. nicht abtretbare Gehaltsansprüche. Jeder

Ehegatte bleibt Eigentümer seines Sonderguts, welches er auch selbst verwaltet. Die Verwaltung erfolgt für Rechnung des Gesamtguts; die Nutzungen fallen dem Gesamtgut zu und sind in erster Linie zum Familienunterhalt zu verwenden.

Unter das **Vorbehaltsgut** von Ehegatten fallen Gegenstände, die durch Ehevertrag ausdrücklich zum Vorbehaltsgut erklärt werden, die ein Ehegatte von Todes wegen oder unentgeltliche Zuwendung Dritter mit der ausdrücklichen Bestimmung erwirbt, dass sie in das Vorbehaltsgut fallen sollen; außerdem fallen kraft dinglicher Surrogation Ersatzstücke für einen Gegenstand, der aus der Masse des Vorbehaltsguts ausgeschieden ist, in das Vorbehaltsgut.

Bei der Gütergemeinschaft gibt es Verfügungsbeschränkungen bezüglich des Verfügungsrechts über Gesamtgut, Sondergut und Vorbehaltsgut.

Bezüglich des Gesamtguts ist bei Beendigung eine Auseinandersetzung erforderlich. So gebührt z.B. der Überschuss, der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibt, den Ehegatten zu gleichen Teilen (vgl. § 1476 BGB).

§ 1418 BGB

§§ 1419 – 1470 BGB

§§ 1419 – 1471 BGB

Merke

Der gesetzliche Güterstand ist die Zugewinnungsgemeinschaft. Die Gütertrennung und die Gütergemeinschaft sind vertragliche Güterstände. Der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft tritt dann ein, wenn kein anderer Güterstand vertraglich vereinbart wurde.

7.4.4 Ehescheidung

§§ 1564 – 1568 BGB

Nach früherem Recht konnte ein Ehegatte die Scheidung u.a. begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen oder sie in anderer Weise schuldhaft zerrüttet hatte, sogenanntes Schuldprinzip.

Nach geltendem Recht kommt es für eine Scheidung einzig auf das Scheitern der Ehe an.

§ 1564 BGB

Um geschieden werden zu können, bedarf es eines Antrags eines oder beider Ehegatten.

§ 1565 BGB

Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Um geschieden zu werden, müssen die Eheleute ein Jahr getrennt gelebt haben. Ansonsten kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellen würde, z.B. Misshandlungen des anderen Ehegatten. Die Verletzung der Treuepflicht stellt nicht ohne weiteres einen Härtegrund dar.

§ 1566 BGB

Das Scheitern der Ehe wird vermutet, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Ehegatte, der den Antrag nicht gestellt hat, der Scheidung zustimmt. Leben die Ehegatten seit drei Jahren getrennt, wird das Scheitern ebenso vermutet (d.h. auch ohne Einvernehmen des Ehepartners).

§ 1567 BGB

Getrennt leben die Ehegatten, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und sie auch nicht mehr hergestellt werden soll. Getrennt schlafen und essen allein genügt noch nicht. Die Trennung muss auch nach außen deutlich werden.

Auch wenn eine Ehe als gescheitert betrachtet wird, soll sie nicht geschieden werden, wenn ihre Aufrechterhaltung im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder ausnahmsweise notwendig ist (z.B. bei ernsthafter Gefahr des Suizids des Kinds), oder wenn die Ehescheidung für den einen Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, eine schwere Härte darstellen würde (z.B. wegen schwerer Krankheit, langjährige gemeinsame Pflege eines behinderten Kinds).

§ 1568 BGB

Rechtswirkungen der Ehescheidung

Die Scheidung hat nicht nur zur Folge, dass die Eheleute nunmehr getrennte Wege gehen. Außerdem sind z.B. sowohl finanzielle Folgen zu regeln als auch das Sorgerecht bezüglich der Kinder.

Scheidungsfolgen

– Im Verhältnis der Ehegatten zueinander:

- Mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses wird die Ehe aufgelöst (§ 1564 BGB).
- Namensrecht
- Vermögensausgleich je nach Güterstand
 - bei Zugewinnngemeinschaft: Zugewinnausgleich (§ 1372 ff. BGB)
 - bei Gütergemeinschaft: Ausgleich des Gesamtguts (§ 1478 BGB)
 - bei Gütertrennung: keiner
- ggf. Unterhalt
 - Unterhaltsberechtigung nach § 1570 ff. BGB
 - kein Ausschluss nach § 1577 ff. BGB
 - Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, § 1581 ff. BGB

- ggf. Versorgungsausgleich
 - die Rentenanwartschaften werden ausgeglichen (§ 1587 ff. BGB)
- Aufteilung des Hausrats
 - im Eltern-Kind-Verhältnis:
- elterliche Sorge, gemeinsam oder auf einen Elternteil begrenzt (§§ 1671, 1672 BGB)
- in der Regel Kindesunterhalt nach § 1601 ff. BGB
 - Vorliegen der Bedürftigkeit nach § 1602 BGB
 - kein Ausschlussgrund nach § 1611 BGB
 - Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten (§ 1603 BGB)
 - Höhe und Art des Unterhalts (§ 1610 ff. BGB)

7.5 Eheliche Lebensgemeinschaft

§ 1353 Abs. 1 BGB Zum 01. 10. 2017 trat die „Ehe für alle“ in Kraft. Homosexuelle Paare sollen hierdurch die gleichen Rechte erhalten wie heterosexuelle Paare.

Seit 2001 konnten zwei Menschen des gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft eintragen lassen; die traditionelle Eheschließung war nicht möglich. Damit einher ging beispielsweise auch eine Benachteiligung im Adoptionsrecht. Hier war die Adoption nur möglich, wenn das Kind ein leibliches Kind eines Lebenspartners war.

Durch die Rechtsänderung können nunmehr auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen und sind heterosexuellen Paaren hierdurch gleichgestellt.

Wenn das Paar allerdings bereits eine Lebenspartnerschaft eintragen lassen hat, wird diese nicht automatisch in eine Eheschließung umgewandelt. Wenn dies gewünscht ist, müssen beide Partner vor dem Standesbeamten erklären, dass sie eine Ehe auf Lebenszeit führen wollen. Wird diese Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben, wird die Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt – das bedeutet, dass die Lebenspartner ab dem Tag als verheiratet gelten, an dem die Lebenspartnerschaft damals beim Standesamt eingetragen wurde.

Neue Lebenspartnerschaften können nicht mehr eingetragen werden, bereits geschlossene Lebenspartnerschaften behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Darüber hinaus können die verheiratet Partner, ebenso wie gleichgeschlechtliche Paare, ein Kind adoptieren.

7.6 Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft

Die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft wird als Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft von Mann und Frau definiert, die auf Dauer angelegt ist, und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen. Ihr wesentliches Merkmal ist die fehlende umfassende Rechtsverbindlichkeit und die Möglichkeit der jederzeitigen Beendigung ohne Einhaltung bestimmter Fristen.

In einzelnen Gesetzen wird die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft im Bereich staatlicher Leistungen der Ehe gleichgestellt, um die so zusammenlebenden Partner sozialrechtlich nicht besser zu stellen als Verheiratete. Sonst würde ein Anreiz zur Meidung der Ehe geschaffen werden (§ 20 SGB XII).

Unterhaltspflichten bestehen zwischen den Partnern einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft nicht, Ausnahme § 1615l BGB. Jeder Partner haftet grundsätzlich nur für eigene Schulden.

Die Eingehung der Lebensgemeinschaft allein führt nicht zu einer Änderung der Güterzuordnung. Es besteht auch keine Vermutung, dass ein Partner an Gegenständen, die gemeinsam benutzt werden, dem anderen hälftiges Miteigentum übertragen will.

Ein nicht-ehelicher Lebenspartner ist auch kein gesetzlicher Erbe. Wenn man seinen Partner im Todesfall bedenken will, so muss man dies in einem Testament regeln.

Die nicht-ehelichen Kinder sind den ehelichen Kindern inzwischen gleichgestellt (vgl. Punkt 7.7 dieses Lernbriefs).

7.7 Unterhaltspflicht zwischen Eltern und nicht-ehelichen Kindern

Für das nicht-eheliche Kind gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des § 1601 ff. BGB über den Verwandtenunterhalt, § 1615a BGB. Ausnahmen sind in den §§ 1615l – 1615o BGB geregelt.

7.8 Unterhaltspflicht von Eltern/ Verwandten gegenüber ehelichen Kindern

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Unterhalt steht nur demjenigen zu, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ein minderjähriges unverheiratetes Kind kann auch dann Unterhalt verlangen, wenn es eigenes Vermögen hat, die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit jedoch zum Unterhalt nicht ausreichen.

§ 1601 BGB

Grundsätzlich wird die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten auch durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen gemindert. Nach § 1610a BGB wird jedoch zugunsten des Bedürftigen vermutet, dass die Kosten der Aufwendungen des Berechtigten nicht geringer sind als die wegen Körper- und Gesundheitsschäden gezahlten Sozialleistungen. Will der Unterhaltspflichtige seine Zahlungen reduzieren, so muss er nachweisen, dass die durch die Schäden verursachten Mehrkosten in Wirklichkeit geringer sind als die erhaltenden Sozialleistungen.

Nicht unterhaltspflichtig zwischen Verwandten in gerader Linie ist derjenige, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht in der Lage ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Da allerdings gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern eine gesteigerte Unterhaltspflicht besteht, müssen die Eltern ihnen gegenüber alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für ihren eigenen Unterhalt und den ihrer Kinder verwenden. Den Eltern ist aber ein Mindestbetrag, sogenannter Eigenbedarf,

§ 1603 BGB

für ihren eigenen Lebensunterhalt zu belassen. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen, wobei der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf umfasst, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung, z.B. Kosten für ein Internat oder Heim (§ 1610 BGB).

§ 1611 BGB Der Unterhalt kann auch gekürzt werden oder ganz wegfallen, wenn den Unterhaltsberechtigten ein grobes Fehlverhalten trifft. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Unterhaltsverpflichtete in voller Höhe Unterhalt zahlen muss, obwohl der Bedürftige sich schuldhaft selbst in diese Situation gebracht hat. Gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern ist die Anwendung des § 1611 BGB jedoch ausgeschlossen.

§ 1612 BGB Der Unterhalt wird in der Regel durch Zahlung einer Geldrente gewährt, die monatlich im Voraus zu zahlen ist.

Für den Unterhalt des Kindes haften die Eltern gleichrangig, da sie im Verhältnis zu ihrem Kind gleich nahe Verwandte in aufsteigender Linie sind. Sie haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und nicht als Gesamtschuldner. Verwandte sind in gerader Linie einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist.

7.9 Übungen zum Lernabschnitt 7

Übung 16

Benennen Sie die drei Güterstände, und zeigen Sie stichwortartig die jeweiligen Unterschiede auf.

Übung 17

Sachverhalt

Karl und Simone Werner haben sich in ihrer nunmehr seit sieben Jahren bestehenden Ehe auseinander geliebt. Karl ist vor vier Monaten ausgezogen. Simone hat einen neuen Freund und möchte die Scheidung so schnell wie möglich vollziehen, damit sie erneut heiraten kann.

Aufgabe 17.1

Was muss Simone Werner tun?

Aufgabe 17.2

Ist es möglich, dass die Ehe in zwei Monaten geschieden werden kann?

8 Erbrecht

§ 1922 ff.
BGB

Mit dem Tode eines Menschen endet dessen Rechtsfähigkeit (Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein). An die Stelle des Verstorbenen tritt ein anderes Rechtssubjekt und wird Träger der mit dem Tode nicht erloschenen Rechten und Pflichten.

Es sollen zunächst ein paar Begriffe erläutert werden, die immer wieder im Erbrecht vorkommen.

Erbe: Die Person(-en), auf die mit dem Tode eines Menschen dessen Vermögen als Ganzes übergeht, werden Erbe(-n) genannt.

Erblasser: Der Verstorbene wird als Erblasser bezeichnet. Aber auch lebende Menschen werden, wenn sie ein Testament errichten oder aufheben oder einen Erbverzichtsvertrag mit einem Verwandten oder Ehegatten schließen, als Erblasser bezeichnet.

Erbfall: Der Tod einer Person wird als Erbfall bezeichnet.

Erbschaft: Das Vermögen des Erblassers, welches mit dem Tod auf den/die Erben übergeht, wird Erbschaft genannt. Oftmals wird auch der Begriff „Nachlass“ gebraucht. Das Gesetz spricht von Erbschaft, wenn es um die Beziehung des hinterlassenen Vermögens zum Erben geht und vom Nachlass, wenn der Bestand des Vermögens gemeint ist (z.B. § 1960 BGB).

8.1 Gesetzliche Erbfolge

Gesetzliche Erben können nur die Verwandten und der Ehegatte des Erblassers sowie der Staat sein. Der Staat erbt, wenn der Erblasser keine Verwandten oder keinen Ehegatten hat und auch kein Erbe aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament) vorhanden ist.

8.2 Parentelsystem

Im Erbrecht existieren verschiedene Systeme. Das übergeordnete Prinzip nennt man Parentelsystem: Die Verwandten werden je nach Abstammung ihrer Vorfahren (parentes = Elternteil) in **Ordnungen** eingeteilt. Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung lebt, sind die Verwandten der nachfolgenden Ordnung von der Erbschaft ausgeschlossen.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ordnung bestimmt sich folgendermaßen:

1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (Kinder) (§ 1924 Abs. 1 BGB)
2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister) (§ 1925 Abs. 1 BGB)
3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Tante, Onkel) (§ 1926 Abs. 1 BGB)
4. Ordnung: Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großtante, Großonkel) (§ 1928 Abs. 1 BGB)
5. fernere Ordnungen: die entfernteren Verwandten und deren Abkömmlinge (§ 1929 Abs. 1 BGB)

Innerhalb der ersten Ordnung werden die Erben und die Erbteils-Quoten nach **Stämmen** ermittelt. Dabei gelten das Repräsentationsprinzip und das Eintrittsrecht.

§ 1930 BGB

§ 1924 Abs. 3
BGB

Beispiel

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung

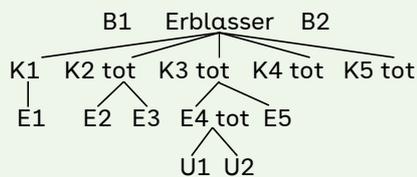
Zurzeit des Erbfalls lebt von den fünf Kindern des Erblassers nur noch die Tochter K1. K2-K5 sind verstorben. Von den Enkeln des Erblassers leben noch E1 (Sohn von K1), E2 und E3 (Söhne von K2) und E5 (Sohn von K3). K3 hatte noch eine Tochter, E4. Diese ist verstorben und hinterlässt zwei Kinder (U1 und U2). K4 und K5 waren kinderlos. Außerdem leben noch zwei Brüder (B1, B2) des Erblassers.

Frage

Wie ist die Erbfolge?

Lösung

Fallskizze:



- Die Brüder (B1, B2) sind Erben 2. Ordnung. Da aber Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, scheiden die Brüder als Erben aus, Parentelsystem (§ 1930 BGB).
- Die Abkömmlinge des Erblassers erben nach Stämmen. Stämme werden gebildet durch die Kinder einer Person. Jedes Kind bildet einen Stamm. Die Kindes Kinder (Enkel usw.) bilden Unterstämme.

Es wird zu gleichen Anteilen durch die Anzahl der Stämme geteilt (§ 1924 Abs. 4 BGB). Ein Stamm wird allerdings nur berücksichtigt, wenn zurzeit des Erbfalls noch ein erbfähiger Abkömmling vorhanden

ist. K4 und K5 sind verstorben und hinterlassen keine Abkömmlinge, sie werden also bei der Aufteilung des Vermögens nicht berücksichtigt.

- Das Repräsentationsprinzip (§ 1924 Abs. 3 BGB) gilt innerhalb eines Stamms; d.h., dass lebende Stammeltern ihre Abkömmlinge von der Erbschaft ausschließen; sie repräsentieren somit den Stamm. K1 repräsentiert den Stamm, sodass E1 von der Erbschaft ausgeschlossen ist.
- Innerhalb eines Stamms gilt im Übrigen das Eintrittsrecht (§ 1924 Abs. 3 BGB). An die Stelle der verstorbenen Eltern treten deren Kinder. Für unseren Fall bedeutet dies, dass an die Stelle der verstorbenen K2 und K3 deren Kinder treten. Da E4 allerdings auch verstorben ist, treten an ihre Stelle ihre Kinder U1 und U2.
- Die Kinder (also die Stämme) erben zu gleichen Teilen (§ 1924 Abs. 4 BGB). Da der Stamm von K4 und K5 keine Nachkömmlinge aufweist, erben die Stämme K1, K2 und K3 je zu 1/3 Anteil. K1 repräsentiert seinen Stamm allein und wird deshalb zu 1/3 Anteil Erbe. E2 und E3 treten als Mitglieder des Unterstamms zu gleichen Teilen an die Stelle des K2 und müssen sich den 1/3 Anteil des K2 teilen, sodass hier jeder zu 1/6 Anteil erbt. Der 1/3-Anteil, der auf den Stamm des K3 entfällt, teilt sich zu gleichen Teilen zwischen den Unterstämmen E4 und E5 auf. E5 erhält somit einen 1/6-Anteil und U1 und U2 erhalten zusammen 1/6 Anteil, welchen sie zu gleichen Teilen

aufteilen müssen, sodass U1 und U2 jeweils zu 1/12 Anteil Erben geworden sind.

Der Erblasser ist von K1 zu 1/3, von E2, E3 und E5 zu je 1/6 sowie von U1 und U2 zu je 1/12 Anteil beerbt worden.

§ 1925 Abs. 3 Satz 1 BGB

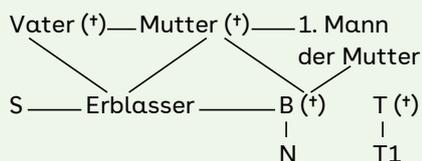
Wenn nur Erben der zweiten oder dritten Ordnung vorhanden sind, dann gilt vor der Methode der Erbenermittlung nach Stämmen das **Prinzip der Linien**. Unter Linie versteht man die vom Erblasser aus gesehene Abstammung von den Eltern und Großeltern. Die Verwandten des Vaters gehören zur väterlichen, die der Mutter zur mütterlichen Linie.

Beispiel

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung

Der Erblasser hinterlässt eine Schwester (S) und eine Nichte (N) (Tochter seines bereits vor ihm verstorbenen Bruders (B)). Die Eltern des Erblassers sind ebenfalls verstorben. Aus der ersten Ehe der Mutter gibt es eine Tochter (T), welche auch verstorben ist. Sie hinterlässt eine Tochter (T1).

Fallskizze



1. Es existieren keine Erben der 1. Ordnung, sodass die Erben der 2. Ordnung berufen sind.

2. Bei der Erbfolge der 2. und 3. Ordnung wird auf Linien abgestellt. Hier gibt es zwei Linien des Erblassers, die zu seinem Vater und die zu seiner Mutter. Würden beide Elternteile noch leben, so würden sie zu je 1/2 Anteil erben (§ 1925 Abs. 2 BGB).

3. Ist ein Elternteil des Erblassers verstorben, so erben dessen Abkömmlinge den auf diese Linie entfallenden Anteil nach Stämmen (§ 1925 Abs. 3 Satz 1 BGB). Der halbe Erbteil des Vaters geht zu gleichen Teilen auf die Stämme seiner Abkömmlinge über, also erhalten S und N je 1/4 Anteil, da N voll auf die Stelle des B rückt. Der andere halbe Erbteil, welcher der Mutter zustehen würde, kommt ihren Abkömmlingen zugute, hier also neben S und N auch T1. Der 1/2 Anteil ist hier auf drei Stämme aufzuteilen. S, N und T1 erben je 1/6 von dem hälftigen Anteil der Mutter.

Folge

Es erben somit S 5/12 (1/4 plus 1/6); N 5/12 (1/4 plus 1/6) und T1 1/6.

Von der 4. Ordnung an gilt anstelle der Erbfolge nach Stämmen oder Linien das sogenannte **Gradsystem**; der mit dem Erblasser gradmäßig nähere Verwandte schließt die entfernteren Verwandten aus. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Die Graderbfolge gilt nur in der jeweils zur Erbfolge berufenen Ordnung.

§ 1928 Abs. 3, § 1929, § 1589 Satz 3 BGB

Merke

Beim Erbrecht werden Verwandte zweiter Ordnung von Verwandten erster Ordnung bei der Erbschaft ausgeschlossen. Innerhalb der ersten Ordnung werden die Erben in Stämme eingeteilt. Die Stämme erben jeweils zu gleichen Teilen. Lebende Stammeltern schließen ihre Abkömmlinge von der Erbschaft aus.

8.3 Erbrecht des Ehegatten

§ 1931 BGB Aus der Vorschrift ist zu entnehmen, dass das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten zum einen von der Existenz von Verwandten des Erblassers und deren Zugehörigkeit zu bestimmten Ordnungen abhängt und zum anderen entscheidend ist, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

§ 1933 Satz 3 BGB Das Erbrecht des Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Dies gilt auch für die Aufhebung der Ehe. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Erbrechts ein Unterhaltsanspruch.

§ 1931 BGB Bei reiner erbrechtlicher Betrachtung erbt der Ehegatte neben Verwandten 1. Ordnung zu 1/4, neben Erben der zweiten Ordnung oder den Großeltern (aber nicht deren Abkömmlingen) zu 1/2 und neben Erben der dritten und weiteren Ordnungen, wenn keine Großeltern vorhanden sind, allein. Wenn noch mindestens ein Großelternanteil lebt und die anderen Großeltern sind bereits verstorben, dann geht der Anteil, der nach § 1926 Abs. 3

BGB an sich auf die Abkömmlinge der verstorbenen Großeltern übergehen würde, auch auf den Ehegatten über.

Wie bereits oben erwähnt, spielt neben der rein erbrechtlichen Seite auch der Güterstand der Ehegatten zum Zeitpunkt des Tods eine Rolle.

Haben die Ehegatten im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft** gelebt, wird der Anteil an dem Erbe für den Ehegatten um 1/4 erhöht. Neben den Abkömmlingen des Erblassers erbt der Ehegatte danach 1/2, neben Erben der zweiten Ordnung und den Großeltern 3/4. Wird der Ehegatte nicht Erbe und auch nicht Vermächtnisnehmer, bleiben ihm der Zugewinnausgleich und der Pflichtteil.

Sollten die Ehegatten **Gütertrennung** vereinbart haben, so ist geregelt, dass die Kinder jeweils nicht mehr als der Ehegatte erben dürfen. Ist nur ein Kind vorhanden, würde dies normalerweise 3/4 erben, zwei Kinder würden 3/8 erhalten, also jeweils mehr als der Ehegatte. Da festgelegt ist, dass der Ehegatte mindestens jedem einzelnen Kind gleichgestellt ist, erhält er neben dem ersten Kind 1/2, neben zweiten Kindern 1/3; bei drei und mehreren Kindern ist der Ehegatte sowieso gleichgestellt oder bevorzugt.

Beim Güterstand der **Gütergemeinschaft** gibt es keine Besonderheiten; es gelten die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze. Der überlebende Ehegatte ist bereits Miteigentümer des Gesamtguts. Die Korrekturen nach dem ehelichen Güterrecht sollen den überlebenden Ehegatten in Bezug auf seinen Erbanteil besser stellen. Da bei der Gütergemeinschaft der Ehegatte bereits Miteigentümer des Gesamtguts ist, bedarf er auch keiner weiteren Besserstellung.

§ 1371 Abs. 1, 2 BGB

§ 1931 Abs. 4 BGB

§ 1416 Abs. 2 BGB

8.3.1 Voraus des Ehegatten nach § 1932 BGB

§ 1932 BGB Als gesetzlichem Erbe steht dem überlebenden Ehegatten zusätzlich ein Anspruch auf den sogenannten „Voraus“ zu. Er hat Anspruch auf die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind und auf die Hochzeitsgeschenke. Neben Verwandten der zweiten Ordnung stehen ihm die Geschenke ohnehin zu; neben den Abkömmlingen des Erblassers steht ihm der Voraus nur insoweit zu, als dass er die Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

8.3.2 „Dreißigster“ nach § 1969 BGB

§ 1969 BGB Familienangehörige des Erblassers, die zurzeit des Todes des Erblassers zu dessen Hausstand gehören und von ihm Unterhalt bezogen haben, muss der Erbe in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Haushaltsgegenstände gestatten. Pflegekinder gehören auch zum Hausstand; ob Lebensgefährten dazu gehören, ist umstritten.

8.3.3 Die Mehrheit von Erben

§ 2032 ff. BGB Zwei oder mehr Erben bilden eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft, vgl. § 2032 ff. BGB. Jeder einzelne Nachlassgegenstand, jede einzelne zum Nachlass gehörende Forderung gehört allen Miterben gemeinschaftlich. Daraus folgt, dass ein Miterbe bis zur Teilung des Nachlasses allein nie über einen einzelnen Nachlassgegenstand verfügen kann. Miterben können immer nur gemeinsam Vermögens-

werte, die in den Nachlass fallen, veräußern oder sonst über diese Werte verfügen. Der Miterbe hat jedoch das Recht, über seinen Anteil am gesamten Nachlass zu verfügen, vgl. § 2033 Abs. 1 Satz 1 BGB; beachten Sie aber hier das gesetzliche Vorkaufsrecht der Miterben, vgl. § 2034 BGB.

Die Erbengemeinschaft ist auf Auflösung gerichtet, also eine geborene Liquidationsgemeinschaft. Jeder Erbe kann jederzeit die Auseinandersetzung (also die Liquidation) verlangen, vgl. § 2042 Abs. 1 BGB. Ausnahmen von dieser Regel sind

- eine Vereinbarung der Miterben, dass die Auseinandersetzung einstimmig auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen wird,
- der Erblasser durch letztwillige Verfügungsregelungen zur Auseinandersetzung getroffen hat oder
- die Auseinandersetzung gesetzlich ausgeschlossen ist, weil die Erbteile noch unbestimmt sind, vgl. § 2043 BGB.

Das BGB will die Abkömmlinge des Erblassers in der gesetzlichen Erbfolge gleich behandeln, denn es wird vermutet, dass der Erblasser seine Abkömmlinge auch für den Fall, dass ein Teil seines Vermögens bereits zu seinen Lebzeiten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit bestimmtem Zweck einzelnen Abkömmlingen zugewendet worden ist, gleich behandeln will.

Bei gesetzlicher Erbfolge sind die Abkömmlinge des Erblassers daher unter Umständen verpflichtet, Leistungen, die sie noch zu Lebzeiten des Erblassers von diesem erhalten haben, untereinander auszugleichen.

Auszugleichen sind dabei sogenannte Ausstattungen, Zuschüsse und andere Zuwendungen, soweit der Erblasser es bei letzteren angeordnet hat. Vgl. siehe hierzu im Einzelnen §§ 2050 bis 2057a BGB.

Ausstattungen sind z.B. Zahlungen des Erblassers an einen oder mehrere Abkömmlinge, die dieser zur Verheiratung oder Begründung einer Lebensstellung gemacht hat.

§ 2057a BGB Ferner sind u.U. Ausgleichungen unter Abkömmlingen als gesetzlichen Erben zugunsten eines Abkömmlings vorzunehmen, wenn dieser noch zu Lebzeiten des Erblassers „besondere Leistungen“ erbracht hat, die dem Erblasser zugute gekommen sind. Eine solche Ausgleichungspflicht zugunsten eines Miterben setzt voraus, dass „ein Abkömmling durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Erblassers während längerer Zeit, durch erhebliche Geldleistungen oder in anderer Weise in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde“. Dieser Ausgleichungsanspruch entfällt allerdings, wenn für diese vom Abkömmling als Erben erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt gewährt oder zumindest vereinbart wurde.

Dies gilt auch für einen Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat.

Beispiel

Die Erblasserin Maria Schwarz hat zwei Kinder – Holger und Nina. Maria Schwarz wird von ihrer nicht berufstätigen Tochter Nina längere Zeit gepflegt, während Holger sich um seine Mutter überhaupt nicht kümmert. Maria Schwarz stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Der Nachlass beträgt 80.000 €. Die Pflegeleistungen sind mit 10.000 € zu bewerten.

Folge

Rechtslage: Nina kann einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Vom Nachlass wird zugunsten von Nina der Ausgleichsbetrag abgezogen (10.000 €) und der Rest der Erbquote verteilt:
 $80.000 \text{ €} - 10.000 \text{ €} = 70.000 \text{ €}$ – davon erhalten beide die Hälfte. Nina erhält somit 35.000 € plus $10.000 \text{ €} = 45.000 \text{ €}$ und Holger bekommt 35.000 € .

8.3.4 Gesetzliches Erbrecht des Staats

Wenn zur Zeit des Erbfalls kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner des Erblasser vorhanden ist, erbt das Bundesland, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder – wenn dieser nicht feststellbar ist – seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Verstirbt ein Deutscher im Ausland (nicht im Urlaubs-falle, sondern weil er dort wohnt) ohne einen Erben zu hinterlassen, erbt der Bund.

8.4 Erbrecht der nicht-ehelichen Kinder

Für nicht eheliche Kinder gab es früher besondere erbrechtliche Regelungen (§§ 1934a bis 1934e BGB alte Fassung). Seit 01. 04. 1998 werden die nicht ehelichen Kinder den ehelichen Kindern in erbrechtlichen Angelegenheiten gleichgestellt.

8.5 Gewillkürte Erbfolge

Bei der gewillkürten Erbfolge kann der Erblasser zu Lebzeiten bestimmen, wer sein Erbe im Erbfall sein soll. Er kann Erben bestimmen, die gesetzliche Erben sind, er kann aber auch Erben bestimmen, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu ihm stehen. Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen auch anordnen, wie sein Nachlass zu verwalten und verteilen ist.

Die gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor. Es ist daher zunächst immer zu prüfen, ob der Erblasser eine Verfügung von Todes wegen hinterlassen hat, bevor die gesetzliche Erbfolge greift.

§ 1937 BGB Unter Verfügungen von Todes wegen versteht man Testamente und Erbverträge.

Das Testament ist eine einseitige Verfügung von Todes wegen und wird auch letztwillige Verfügung genannt.

§ 1941 BGB Der Erbvertrag ist ein Vertrag von Todes wegen, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, in dem wenigstens eine Vertragspartei von Todes wegen verfügt.

Beide Verfügungen von Todes wegen sind Rechtsgeschäfte, durch die jemand Anordnungen für den Todesfall trifft. Für diese rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen finden grundsätzlich die allgemeinen Regeln über Rechtsgeschäfte Anwendung und werden durch die Regeln des Erbrechts ergänzt oder geändert.

8.5.1 Testament

Es gibt außerordentliche, ordentliche und gemeinschaftliche Testamente.

Als **außerordentliche Testamente** werden die Nottestamente bezeichnet (§§ 2249, 2250 BGB), worunter auch das Seetestament (§ 2251 BGB) fällt. Hierauf soll im Folgenden nicht näher eingegangen werden.

Ordentliches Testament

Ordentliche Testamente sind das öffentliche und das eigenhändige Testament. § 2231 BGB

Das ordentliche Testament kann zur Niederschrift eines Notars oder durch eine vom Erblasser nach § 2247 BGB abgegebene Erklärung errichtet werden.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird vor dem Notar durch mündliche Erklärung oder Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift errichtet. Hierüber muss der Notar eine Niederschrift aufnehmen, welche in Gegenwart des Notars dem Erblasser vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden muss. Der Notar muss ebenfalls unterschreiben. Das Testament wird beim Amtsgericht verwahrt. § 2232 BGB

Bundesweites Zentrales Testamentsregister seit 01.01.2012

Im bundesweiten Zentralen Testamentsregister werden alle amtlich verwahrten und notariell beurkundeten erbfolgerlevanten Urkunden, insbesondere Testamente und Erbverträge erfasst. Privat verwahrte Testamente werden nicht registriert.

Das eigenhändige Testament

§ 2247 BGB

Das eigenhändige Testament ist unkompliziert zu errichten. Es gelten einige Grundsätze, die eingehalten werden müssen.

Der Erblasser hat sein Testament eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben. Ein solches Testament bedarf weder zwangsläufig einer Orts- oder Zeitangabe, noch muss es vom Erblasser mit seinem Namen unterschrieben sein. Es muss allerdings eigenhändig unterschrieben sein.

Als Unterschrift reicht auch jede anderweitige Unterzeichnung, wenn diese zur Feststellung der Urhebererschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung ausreicht (z.B. ein Kosenamen). Die Unterschrift muss das Testament abschließen, sie muss unter der Erklärung stehen.

Lernbeispiel 7

Nachdem Franz Weber verstorben ist, findet seine Tochter, die einzige noch lebende Angehörige, zwei Testamente. Auf beiden fehlt die Angabe, wann das Testament erstellt worden ist. In dem einen Testament wird der beste Freund des Franz Weber als Alleinerbe eingesetzt,

im zweiten Testament soll das gesamte Erbe an den Dackelzüchterverein gehen, in dem Franz Weber bis zu seinem Tode Mitglied war.

Wer ist Erbe des Franz Weber?

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf kann durch Vernichtung des Testaments geschehen, oder dergestalt, dass Veränderungen an dem Testament vorgenommen werden, die erkennen lassen, dass der Inhalt des alten Testaments keine Gültigkeit mehr haben soll.

§§ 2253, 2255 BGB

Durch Errichtung eines neuen Testaments, wird das alte insoweit aufgehoben, als das spätere mit dem früheren im Widerspruch steht.

Zum Lernbeispiel 7

Ist nicht mehr zu ermitteln, welches Testament zu welcher Zeit geschrieben worden ist, so trifft die Beweislast denjenigen, der sich auf das Bestehen des jeweiligen Testaments beruft. D.h., dass einerseits der Freund des Erblassers beweisen muss, dass das Testament, in dem er als Erbe bedacht wird, das letztlich gültige ist und umgekehrt wird der Dackelzüchterverein das Gegenteil beweisen müssen.

Können beide den Beweis nicht erbringen, sind die Testamente als ungültig anzusehen und es tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Auch wenn die Zeit- und Ortsangabe nicht zwingend vorgeschrieben sind, so ist deren Angabe doch ratsam, um die eben beschriebenen Rechtsfolgen zu vermeiden.

Merke

Das eigenhändige Testament muss eigenhändig geschrieben und eigenhändig unterschrieben werden.

Das gemeinschaftliche Ehegattentestament

§ 2267 BGB Das gemeinschaftliche Testament kann nur von **Ehegatten** errichtet werden.

Es genügt, wenn einer der **Ehegatten** das Testament nach § 2247 BGB in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet.

Wenn der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist, dann ist er durch Auslegung zu ermitteln.

8.5.2 Erbvertrag

Der Erblasser kann sein Testament jederzeit widerrufen; seine Testierfreiheit bleibt somit unberührt. Eine Bindung an ein einmal aufgesetztes Testament tritt nicht zwangsläufig ein.

Es kann aber auch ein Interesse daran bestehen, dass der Erblasser sich erbrechtlich an seine Verfügungen bindet.

Beispiel

Die Ehegatten wollen, dass beim Tod des Erstversterbenden der Überlebende Alleinerbe wird. Nach dem Tod des Überlebenden soll das Vermögen des Erstverstorbenen an die Deutsche Krebsforschung gehen.

Folge

Der Überlebende soll also hinsichtlich des Vermögens des Erstverstorbenen gebunden sein und es wird damit die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Überlebende durch die Errichtung eines Testaments einseitig über dieses Vermögen verfügen kann.

Eine Einschränkung dieser Testierfreiheit wird durch den Abschluss eines Erbvertrags (§ 1941 BGB) möglich.

Der Erblasser ist an die im Erbvertrag getroffenen Verfügungen gebunden.

Zu beachten ist insbesondere, dass neben der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Erblassers der Erbvertrag nur vor einem Notar zur Niederschrift bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsteile geschlossen werden kann – es ist also die Form des öffentlichen Testaments vorgeschrieben.

§ 2275 Abs. 1, § 2276 BGB

8.6 Inhalt der Verfügung von Todes wegen

Der Erblasser kann in der Verfügung von Todes wegen vermögensrechtliche Regelungen für den Fall seines Ablebens treffen. Dies können erbrechtliche und/oder familienrechtliche Regelungen sein, aber auch solche, die Einfluss auf bereits zu Lebzeiten des Erblassers bestehende Rechtsgeschäfte haben.

Erbrechtliche Regelungen in der Verfügung von Todes wegen sind:

- Erbeinsetzung

§ 1922 BGB

Der Erblasser kann festlegen, ob sein Vermögen als Ganzes oder in Bruchteilen auf eine oder mehrere Personen übergehen soll. Soll nur eine Person das gesamte Vermögen erben, so spricht man von einem **Alleinerben**. Soll das Vermögen als Ganzes an mehrere Personen gehen, sind diese Miterben.

(§ 2032 BGB). Die **Miterben** bilden bis zur Auseinandersetzung der Erbschaft eine Gesamthandsgemeinschaft. Will der Erblasser die Zuordnungen seines Vermögens auf längere Zeit bestimmen, so kann er eine Vor- und Nacherfolge festlegen. Die vom Erblasser eingesetzte Person, die erst Erbe wird, nachdem ein anderer Erbe geworden ist, ist **Nacherbe** (§ 2100 BGB). **Vorerbe** ist somit die Person, die zeitlich vor dem Nacherben Erbe geworden ist. Sollte der vorgesehene Erbe wegfallen und für diesen Fall durch den Erblasser ein Erbe bestimmt worden sein, so handelt es sich hierbei um eine Ersatzerbschaft (§ 2096 BGB).

- Enterbung

§ 1938 BGB

Der Erblasser kann auch einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen (§ 2333 BGB).

- Vermächtnis

§ 1939,
§ 2147 ff. BGB

Der Erblasser kann bestimmen, dass ein bestimmter Gegenstand aus seinem Vermögen eine bestimmte Person erhalten soll. Diese Person erwirbt den Gegenstand jedoch nicht mit dem Tode. Der Erbe muss den Gegenstand auf den Vermächtnisnehmer übertragen. Der Vermächtnisnehmer hat also nur

einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des Gegenstands (§ 2174 BGB).

- Auflage

Der Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag (§ 1941 BGB) bestimmen, dass eine Person einen bestimmten Gegenstand in bestimmter Art und Weise verwenden soll. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer muss den Gegenstand dann allerdings so verwenden, wie der Erblasser es festgelegt hat. Gegenstand einer Auflage kann ein Handeln oder Unterlassen sein. Z.B.: „Mein Sohn Albert soll 10.000 € bekommen, von denen er 3.500 € an das Kinderheim der Stadt X zahlen soll.“

- Anordnungen über die Verwaltung und Verteilung des Nachlasses

Der Erblasser kann Anordnungen im Hinblick auf die Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft treffen.

Auseinandersetzung bedeutet, die Abwicklung aller Rechtsbeziehungen der Gesamthand im Innen- und Außenverhältnis.

So kann der Erblasser z.B. nach § 2048 BGB eine Teilungsanordnung treffen, um zu gewährleisten, dass ein Erbe einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass erhält. Bei einer Auseinandersetzung müssten nämlich diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht unter den Erben aufgeteilt werden können, versteigert werden, womit der Nachlass zerschlagen werden würde. Dies kann durch eine Teilungsanordnung verhindert werden.

Weiterhin kann der Erblasser einen Testamentsvollstrecker benennen, welcher den Nachlass verwaltet und im Sinne des Erblassers verteilt.

§§ 1940,
2192 BGB

§ 2197 BGB

8.6.1 Wirksamkeit

Eine Verfügung von Todes wegen ist nur wirksam, wenn der Erblasser mit der Anordnung auch eine Rechtsfolge für den Todesfall auslösen wollte; er muss einen **Testierwillen** gehabt haben.

§ 2229 BGB

Darüber hinaus muss auch Testierfähigkeit vorgelegen haben, welche bei voll geschäftsfähigen Personen gegeben ist. Minderjährige nach Vollendung des 16. Lebensjahres können ein Testament nur durch eine Erklärung gegenüber einem Notar oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.

§ 2233 Abs. 1 BGB

Keine **Testierfähigkeit** liegt vor bei Geschäftsunfähigen, bei Minderjährigen unter 16 Jahren und bei Gebrechen, die faktisch eine Testamentserrichtung unmöglich machen. Für den Abschluss eines Erbvertrags ist volle Geschäftsfähigkeit erforderlich (§ 2275 BGB, Ausnahme § 2275 Abs. 2 BGB).

Weiteres Wirksamkeitserfordernis einer Verfügung von Todes wegen ist die Einhaltung der für die jeweilige Verfügung vorgeschriebene Form, auf die bereits oben eingegangen worden ist.

8.6.2 Auslegung

Oftmals finden sich in Testamenten Begriffe, die auslegungsbedürftig sind, um sie zuordnen zu können.

Beispiel

Der Erblasser bezeichnet seine Ehefrau zu Lebzeiten als „Mutter“. In seinem Testament steht: „Meine Mutter soll nach meinem Tode alles bekommen“.

Folge

Es ist daher auszulegen, ob seine Ehefrau oder seine leibliche Mutter Erbin geworden ist.

Ist der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen nicht eindeutig, widersprüchlich oder lückenhaft, so ist der wahre oder hilfsweise der hypothetische Wille des Erblassers zu ermitteln. Ist dieser nicht ermittelbar, kommen die gesetzlichen Auslegungs- und Ergänzungsregeln der **§ 2066 ff. BGB** in Betracht.

§ 2066 ff. BGB

Lässt sich im vorher genannten Beispiel ermitteln, dass es allgemein bekannt war, dass der Erblasser seine Ehefrau „Mutter“ nannte und seine eigentliche Mutter mit ihrem Vornamen rief, so ergibt die Auslegung, dass mit dem Begriff „Mutter“ die Ehefrau gemeint war und diese Alleinerbin ist.

8.6.3 Anfechtung

Als Anfechtungsgrund kommt der Erklärungsirrtum und der Inhaltsirrtum in Betracht. Auch jeder Motivirrtum und die widerrechtliche Drohung berechtigen zu einer Anfechtung.

§ 2078 Abs. 1, 2 BGB

Anfechtungsberechtigt ist derjenige, dem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde. Unmittelbar bedeutet, dass der Anfechtende mit dem Wegfall der Verfügung Erbe wird oder aber von einer Verpflichtung frei wird.

§ 2080 BGB

Die Anfechtung muss erklärt werden, es gilt die allgemeine Regelung des § 143 BGB, soweit § 2081 BGB nicht als Spezialvorschrift greift.

§ 2082 BGB Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

§ 142 Abs. 1 BGB Wird eine Verfügung des Erblassers wirksam angefochten, so ist sie als von Anfang an als nichtig anzusehen.

Für die Anfechtung eines Erbvertrags und eines gemeinschaftlichen Testaments gelten die Vorschriften der § 2281 ff. BGB.

8.7 Pflichtteilsrecht

§ 2303 ff. BGB Da der Erblasser aufgrund seiner Testierfreiheit seine nächsten Angehörigen enterben kann, sieht das Gesetz für die Abkömmlinge, die Eltern und dem Ehegatten des Erblassers ein Pflichtteilsrecht vor, um den totalen Ausschluss zu vermeiden.

Dieses Pflichtteilsrecht gibt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben auf Zahlung eines Geldbetrags; der Pflichtteilsberechtigte erhält dadurch aber keine Erbenstellung und kein Anspruch auf bestimmte Nachlassgegenstände. **Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils.**

Die Pflichtteilsquote (Hälfte des gesetzlichen Erbteils) bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

§ 1371 Abs. 1 BGB Beim pflichtteilsberechtigten Ehegatten, der mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebte, ist § 1371 BGB zu berücksichtigen. Ist er als Erbe oder Vermächtnisnehmer am Nachlass beteiligt, so richtet sich sein Pflichtteil nach dem erhöhten Pflichtteil (**großer Pflichtteil**). Ist er aber weder Erbe noch Vermächtnisnehmer, so hat er den güterrechtlichen Zugewinnanspruch und den nach § 1931 BGB berechneten **kleinen Pflichtteil**.

Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, so kann er neben dem Ausgleich des Zugewinns den Pflichtteil auch dann verlangen, wenn dieser ihm nach den erbrechtlichen Bestimmungen nicht zustünde.

§ 1371 Abs. 3 BGB

Der Pflichtteilsanspruch entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wie viel dieser Anspruch wert ist, bestimmt sich nach dem Wert des Nachlasses zurzeit des Erbfalls. Zu beachten ist hier, dass nach § 2315 BGB der Pflichtteilsberechtigte sich die Zuwendungen, die er von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung, sie auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen, anrechnen lassen muss. Weiterhin sind auszugleichende Beträge nach § 2316 BGB zu berücksichtigen.

§ 2311 BGB

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen sogenannter **Pflichtteilsrestanspruch**, wenn ihm ein Erbteil hinterlassen worden ist, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Pflichtteils. In diesem Fall kann er von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen.

§ 2305 BGB

Der Erblasser kann einem Abkömmling unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch den Pflichtteil entziehen. Die Pflichtteilsentziehung ist möglich bei schwerem Fehlverhalten gegenüber dem Erblasser und ihm nahestehenden Personen sowie bei allgemeinem sozialwidrigem Fehlverhalten. Näheres hierzu vgl. § 2333 BGB.

Pflichtteilsergänzungsanspruch

Macht der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall einem Dritten eine Schenkung, so kann der Pflichtteilsberechtigte vom Erben als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der ver-

schenkte Gegenstand dem Nachlass hinzugerechnet wird (§ 2325 ff. BGB), sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch. Seit 01. 01. 2010 gilt, dass die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zeitlich zurückliegt (sogenanntes Abschmelzungsmodell).

Beispiel/Folge

Schenkungen im ersten Jahr vor dem Erbfall werden voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. Wenn seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind, bleibt sie unberücksichtigt.

Eine Besonderheit gilt bei Schenkungen unter Ehegatten. Hier beginnt die Zehn-Jahres-Frist und damit auch die Abschmelzung des Wertes der Schenkung erst mit der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod.

Der Beschenkte selbst haftet nach § 2329 BGB nur subsidiär. Handelt es sich allerdings bei der Schenkung um Anstandsschenkungen, die „einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen“, z.B. Geburtstagsgeschenk der Eltern/Großeltern (welches den natürlichen Rahmen aber nicht sprengen darf – normalerweise gab es immer 100 €, jetzt gibt es das Landhaus in Spanien), so sind diese Schenkungen nicht zur Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs heranzuziehen (§ 2330 BGB).

8.8 Sonderrechtsnachfolge nach dem SGB I

Die §§ 56 bis 59 SGB I regeln, wann fällige Ansprüche auf Geldleistungen nach dem SGB – nicht nach den Vorschriften des BGB – vererbt werden. Dafür müssen die Voraussetzungen der §§ 56, 57 SGB I vorliegen.

§§ 56–59 SGB I

Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tode des Berechtigten nach § 56 SGB I nacheinander

§ 56 SGB I

1. dem Ehegatten,
 - 1a. dem Lebenspartner,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. dem Haushaltsführer zu.

Weitere Voraussetzung ist, dass diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Tods in einem **gemeinsamen Haushalt gelebt** haben oder von ihm **wesentlich unterhalten** worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

Entscheidend ist zudem, dass die Person zum Zeitpunkt des Tods zu dem benannten Personenkreis gehört; ein geschiedener Ehegatte fällt daher nicht unter den Personenkreis des § 56 SGB I.

Unter den Begriff „Kinder“ fallen auch Stiefkinder und Enkel, die in dem Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind, Pflegekinder sowie Geschwister des Berechtigten, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Als „Eltern“ gelten auch sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie, Stiefeltern und Pflegeeltern.

Als „Haushaltsführer“ ist ein Verwandter oder Verschwägerter zu verstehen, der anstelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts aus gesundheitlichen Gründen dauernd gehinderten Ehegatten oder Lebenspartners den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod geführt hat und von diesem überwiegend unterhalten worden ist.

Wegen des Vorbehalts nach § 37 SGB I scheidet für Sozialhilfeansprüche aufgrund ihrer höchstpersönlichen und bedarfsorientierten Natur eine Sonderrechtsnachfolge aus.

§ 56 SGB I ordnet eine Sonderrechtsnachfolge an, die gegenüber der gesetzlichen und der gewillkürten Erbfolge nach dem BGB vorrangig und von dieser unabhängig ist.

Der Sonderrechtsnachfolger kann gleichzeitig Erbe sein.

Die in § 56 SGB I genannten Personen treten die Rechtsnachfolge nur dann an, wenn es keine vorhergehende berechnete Person gibt oder diesen den Verzicht nach § 57 SGB I erklärt hat.

Wenn die Voraussetzungen des § 56 SGB I zum Zeitpunkt des Todes des Berechtigten vorliegen, dann geht der Anspruch auf die fälligen laufenden Geldleistungen auf den Sonderrechtsnachfolger in den Zustand über, in dem er dem Berechtigten zustand.

Der Anspruch fällt nicht in den Nachlass. Daraus folgt, dass er auf den Sonderrechtsnachfolger auch bei Erbausschließung übergeht und für die Pflichtteilsberechnung außer Acht bleibt.

Wenn der Sonderrechtsnachfolger nach dem Tod des Berechtigten stirbt und den Anspruch noch nicht realisiert hat, findet keine erneute Sonderrechtsnachfolge statt. Der Anspruch fällt in einem solchen Fall in den Nachlass, womit der Sozialleistungsanspruch zum Vermögensanspruch wird.

Merke

Die Sonderrechtsnachfolge nach dem SGB I ist vorrangig und unabhängig von der gesetzlichen sowie gewillkürten Erbfolge nach dem BGB.

8.8.1 Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

Bei dem Verzicht handelt es sich um ein höchstpersönliches nicht übertragbares Gestaltungsrecht und ist der Erbausschlagungserklärung nach § 1944 BGB nachgebildet. Wenn der Sonderrechtsnachfolger auch Erbe ist, so kann er nach § 57 SGB I verzichten, ohne zugleich seinen Erbteil auszuschlagen. Der Verzicht muss innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Kenntnis der Sonderrechtsnachfolge geltend gemacht werden. Wird der Verzicht erklärt, so hat dies zur Folge, dass die eingetretene Sonderrechtsnachfolge als nicht erfolgt angesehen wird. Der Anspruch steht den anderen berechtigten Personen zu.

§ 57 SGB I

Die Haftung nach § 57 Abs. 2 SGB I des Sonderrechtsnachfolgers, bei welcher er in die Verpflichtungen (nur die nach dem SGB) des Verstorbenen gegenüber dem Leistungsträger eintritt, ist der Höhe nach begrenzt auf den Betrag der kraft Sonderrechtsnachfolge übergebenen Leistung. Sind die Verbindlichkeiten größer als der Anspruch, haftet der Sonderrechtsnachfolger nicht für den überschießenden Betrag, auch nicht für den Fall, dass er nicht nach § 57 SGB I verzichtet. Die Haftung tritt nur gegenüber dem zuständigen Leistungsträger ein.

Wenn ein Leistungsträger zu Unrecht Leistungen an den Sonderrechtsnachfolger erbracht hat, so richtet sich der Rückforderungsanspruch nach § 812 ff. BGB.

Nach den Vorschriften des BGB haftet nur der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten. § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB I bildet hierzu eine Ausnahme. Die Haftung des Erben entfällt in dem Umfang, in dem der Sonderrechtsnachfolger gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 SGB I aufzukommen hat. Der Erbe haftet für die Verbindlichkeiten, die dem Betrag nach außerhalb der Haftung liegen.

8.8.2 Vererbung von Ansprüchen auf sozialrechtliche Geldleistungen

§ 56 ff. SGB I Soweit keine Sonderrechtsnachfolger nach §§ 56, 57 Ansprüche auf fällige Geldleistungen haben, wird diese Vermögensmasse nach den Vorschriften des BGB vererbt. Vererbliche Ansprüche sind solche auf einmalige und laufende Geldleistungen, nicht aber Dienst- und Sachleistungen (§ 59 SGB I).

8.9 Ausschlagung der Erbschaft

In der Regel wird man zum Erben berufen, ohne dies beeinflussen zu können. Da niemandem gegen seinen Willen Vermögen oder gar Schulden aufgedrängt werden dürfen, muss der Bedachte die Möglichkeit haben, sich gegen das Erbe zur Wehr setzen zu können.

Die Erbschaft geht ohne Mitwirkung des Erben auf diesen über. Der Erbe kann in bestimmter Frist und Form die Erbschaft ausschlagen und dadurch den Anfall des Nachlasses rückwirkend wieder beseitigen.

§ 1922,
§ 1942 ff.
BGB

Unter Ausschlagung versteht man daher die **form- und fristgebundene Willenserklärung** des Erben, dass er die Erbschaft nicht haben will.

Grundsätzlich kann jeder Erbe (ob per Gesetz, Testament oder Erbvertrag) das Erbe mit Wirkung zurück auf den Erbfall durch Ausschlagung beseitigen (§ 1942 Abs. 1, § 1953 Abs. 1 BGB). Kein Ausschlagungsrecht hat der Fiskus als Zwangserbe (§ 1942 Abs. 2 BGB). Nach Annahme der Erbschaft kann der Erbe diese nicht mehr ausschlagen (§ 1943 BGB). Das Ausschlagungsrecht ist vererblich (§ 1952 BGB).

Die Ausschlagung erfolgt durch einseitige Erklärung des zur Ausschlagung Berechtigten und unterliegt den allgemeinen Vorschriften über die Willenserklärung.

Sie kann nach Eintritt des Erbfalls (§ 1946 BGB), zur Niederschrift des Nachlassgerichts (§ 1945 Abs. 2 BGB), oder in öffentlich beglaubigter Form innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen (§ 1944 BGB), abgege-

ben werden. Sie wird mit Zugang beim Nachlassgericht (Amtsgericht) wirksam. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich normalerweise nach dem Wohnsitz des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls (§ 73 FGG). Die Erklärung der Ausschlagung kann auch durch einen Vertreter erfolgen. Der gewillkürte Vertreter bedarf dazu einer öffentlich beglaubigten Vollmacht (§ 1945 Abs. 3 BGB), für die gesetzlichen Vertreter bedarf es in der Regel der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (Ausnahme: § 1643 Abs. 2 Satz 2 BGB).

§§ 1950, 1951 BGB Eine Erbschaft kann in der Regel nicht teilweise ausgeschlagen werden, Ausnahme bei mehreren Erbteilen.

§ 1953 BGB Der Ausschlagende verliert rückwirkend seine durch den Erbfall eingetretene Rechtsstellung. Die Erbschaft gilt als nicht erfolgt. Wird eine Erbschaft ausgeschlagen, so wird fingiert, dass der Ausschlagende beim Erbfall bereits verstorben war. Es tritt an seine Stelle derjenige, dem die Erbschaft zugestanden hätte, wenn der Ausschlagende beim Erbfall nicht gelebt hätte.

8.10 Annahme der Erbschaft

§ 1943 BGB Mit dem Erbfall fällt die Erbschaft an, der Erbe hat aber das Recht der Ausschlagung. Dadurch entsteht zunächst ein Schwebezustand, welcher durch die Annahme beendet wird. Wird die Erbschaft angenommen, kann sie nicht mehr ausgeschlagen werden. Die Annahmeerklärung ist formlos und nicht empfangsbedürftig; das Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist gilt als Annahme.

Die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft sind auch anfechtbar (§ 1954 ff. BGB).

8.11 Erbschein

Damit der Erbe sein Erbrecht im Rechtsverkehr nachweisen kann, kann er einen Antrag beim Nachlassgericht auf ein **Zeugnis über sein Erbrecht** ausstellen lassen (sogenannter **Erbschein**). Dort wird das Erbrecht bzw. die Größe des Erbteils, eine eventuell angeordnete Vor- und Nacherbschaft (§ 2363 BGB) oder eine Testamentsvollstreckung (§ 2364 BGB) festgehalten. Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilsansprüche oder Erbersatzansprüche werden dort nicht angegeben.

§ 2353 ff. BGB

Das Gericht muss, nach dem Antrag des den Erbschein Begehrenden, von Amts wegen ermitteln, wer Erbe ist. Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das Nachlassgericht das Erbrecht des Antragstellers festgestellt hat.

Ist der Erbschein dennoch an jemanden erteilt worden, der nicht Erbe ist, dann hat das Nachlassgericht den Erbschein von Amts wegen einzuziehen. Der wirkliche Erbe kann vom Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlassgericht verlangen.

§ 2361 Abs. 1 Satz 1, § 2362 BGB

Der Erbschein hat im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung. So wird vermutet, dass dem im Erbschein als Erbe Benannten auch das Erbrecht, so wie es im Erbschein bezeichnet ist, zusteht. Der Inhalt des Erbscheins gilt gegenüber einem gutgläubigen Dritten als richtig, wenn dieser von dem im Erbschein Bezeichneten durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein dingliches Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von

§§ 2365 – 2367 BGB

einem dinglichen oder persönlichen Nachlassrecht erwirbt. Dies gilt entsprechend, wenn ein gutgläubiger Dritter mit dem im Erbschein als Erbe Bezeichneten andere Verfügungsgeschäfte über Erbschaftsgegenstände abschließt oder wenn ein Gutgläubiger an den Erbscheinserben eine Leistung aufgrund eines Nachlassrechts bewirkt. Man spricht hier insgesamt von dem **öffentlichen Glauben des Erbscheins**.

Dem Dritten schadet nur positive Kenntnis von der Unrichtigkeit des Erbscheins oder aber das positive Wissen, dass das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

Hat der gutgläubige Dritte ein unter §§ 2366, 2367 BGB fallendes Rechtsgeschäft mit einem fälschlicherweise im Erbschein ausgewiesenen Erben vorgenommen, so bewirkt der öffentliche Glaube des Erbscheins, dass der Gutgläubige so behandelt wird, als hätte er das Rechtsgeschäft mit dem wirklichen Erben vorgenommen. Es werden die Regeln angewandt, die bei Handeln des wirklichen Erben gelten würden.

Beispiel

Im Nachlass des Emil Miller befindet sich ein Buch, welches Anton Reis gehört. Anton Reis hatte seinerzeit Emil Miller dieses Buch geliehen. Sarah Ruge hat, obwohl sie nicht wirkliche Erbin ist, einen Erbschein erlangt und verkauft das Buch an Kurt Wolle.

Frage

Ist Kurt Wolle Eigentümer des Buchs geworden?

Lösung

Das Buch gehört nicht zum Nachlass des Emil Miller, weil es von Anton Reis nur geliehen war. Wenn Kurt Wolle gutgläubig in Bezug auf den Erbschein war, dann greift hier § 932 BGB zugunsten des Kurt Wolle ein und Kurt Wolle ist damit Eigentümer des Buchs.

8.12 Erbenhaftung

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen Vermögen auf den Erben über. Dadurch vereinigen sich das Privatvermögen des Erben mit dem Erblasservermögen. Der Erbe wird daher auch Schuldner der bisherigen Gläubiger des Erblassers. § 1922 BGB

8.12.1 Haftung des Erben vor Annahme der Erbschaft

Vor der Annahme der Erbschaft haftet der Erbe den Nachlassgläubigern nur mit dem Nachlass; eine persönliche Haftung scheidet aus. Zu diesem Zeitpunkt, in dem der Erbe womöglich noch gar nicht feststeht oder aber von dem Recht zur Ausschlagung noch Gebrauch gemacht werden kann, werden die Vermögensmassen Privatvermögen und Nachlassvermögen noch getrennt behandelt. § 1958 BGB

Sollen in diesem Stadium Ansprüche gegen den Nachlass geltend gemacht werden, so ist ein Nachlasspfleger zu bestellen. §§ 1960, 1961 BGB

8.12.2 Haftung des Erben nach Annahme der Erbschaft

§§ 2014, 2015 BGB

Nach der Annahme hat der Erbe noch etwas Zeit, um sich Klarheit über den Nachlass und die Nachlassverbindlichkeiten zu machen. Ihm steht die Drei-Monats-Einrede zu und nach § 2015 BGB kann er die sogenannte Aufgebotseinrede geltend machen. Innerhalb dieser Zeiträume kann der Erbe die Befriedigung der Nachlassverbindlichkeiten verweigern.

Nach Ablauf dieser Fristen haftet der Erbe grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen, also sowohl mit dem Nachlassvermögen als auch mit seinem Privatvermögen.

Hat der Erbe sowohl genügend Privatvermögen als auch ausreichend Nachlassvermögen, um die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen, so kann er nach seinem Belieben die Nachlassverbindlichkeiten entweder aus seinem Privatvermögen oder aus seinem Nachlassvermögen erfüllen. Umgekehrt gilt dies auch für seine Privatgläubiger, die er aus dem Nachlassvermögen befriedigen kann.

Auf die Problematik, dass eines der beiden Vermögen (Privatvermögen oder Nachlassvermögen oder gar beide) verschuldet ist, soll hier nicht näher eingegangen werden.

8.13 Übungen zum Lernabschnitt 8

Übung 18

Sachverhalt

Zurzeit des Erbfalls leben von den drei Kindern des Erblassers noch die Tochter T und der Sohn S1. Der Sohn S2 ist

bereits verstorben und hat zwei Kinder K1 und K2 hinterlassen. Außerdem lebt noch ein Bruder B1 des Erblassers. Der andere Bruder B2 ist auch verstorben.

Hinweis

Erstellen Sie zunächst eine Fallskizze.

Aufgabe

Wie ist die Erbfolge?

Übung 19

Sachverhalt

Als Grundlage nehmen Sie den Fall von Übung 18 mit folgender Abwandlung:

Der Erblasser hat ein Testament erstellt und darin den „Verein für Kinder in Not“ als Alleinerben eingesetzt.

Aufgabe

Klären Sie die Erbfolge.

Übung 20

Abwandlung zu Übung 19

Angenommen der Erblasser war zum Zeitpunkt des Todes hoch verschuldet. Der Verein möchte die Erbschaft nicht annehmen.

Aufgabe

Kann der Verein die Erbschaft ablehnen? Falls ja, worauf ist dabei zu achten?

9 Zusammenfassende Selbstkontrolle

Sachverhalt

Anton Zingst ist 14 Jahre alt und kauft sich einen Fernseher für 1.000 €.

Hinweis

Begründen Sie Ihre Antwort und zeigen Sie gegebenenfalls Alternativen auf.

Aufgabe 1

Erläutern Sie, ob der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist.

Fortsetzung des Sachverhalts

Angenommen, es ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen.

Noch am selben Tag stellt er fest, dass der Fernseher keinen Ton von sich gibt. Er bringt ihn zurück und verlangt Nachbesserung. Die Firma erklärt, dass eine Nachbesserung sich nicht lohne, weil sie die Kosten des Geräts übersteigen würde. Außerdem ist die Lieferung eines neuen Geräts nicht möglich, da es sich um ein Auslaufmodell handelt und keine weiteren Modelle existieren.

Aufgabe 2

Was kann Anton Zingst verlangen?

Sachverhalt

Angenommen Anton Zingst hat wieder einen Fernseher. Sein Freund Bernd Ruder will sich diesen zum WM-Endspiel ausleihen. Anton Zingst ist einverstanden. Zwei Tage nach dem Endspiel verlangt Anton den Fernseher zurück, aber Bernd Ruder ist der Meinung, der Apparat stünde in seinem Zimmer und sei daher nunmehr sein Eigentum.

Hinweis

Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Rechtsvorschriften.

Aufgabe 3

Kann Anton Zingst den Fernseher herausverlangen?

Sachverhalt

Anton Zingst macht sich in seinen frühen Jahren schon Gedanken über seinen Tod, weil sein Vater vor einem Monat bei einem Verkehrsunfall getötet worden ist. Der Vater hat kein Testament hinterlassen. Es leben außer Anton Zingst noch dessen Mutter (die Ehefrau des Verstorbenen) und die Mutter des Vaters. Die Eltern lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft.

Aufgabe 4

Klären Sie die Erbfolge.

Sachverhalt

Anton Zingst ist mittlerweile 15 Jahre alt und schwer verliebt in seine ebenfalls 15-jährige Klassenkameradin Sarah Brauer. Beide wollen heiraten. Sowohl Antons Mutter als auch die Eltern von Sarah Brauer sind gegen diese Heirat.

Aufgabe 5

Beantworten Sie, ob eine Hochzeit der beiden dennoch möglich ist.

Sachverhalt

Die erste Liebe ist schnell verblasst und mit 25 Jahren heiratet Anton Zingst Gertrud Wilde. Gertrud Wilde ist schwanger und Anton Zingst will seiner kleinen Familie ein Zuhause geben. Er erwirbt vom Bauern Bruno Heiser ein schönes großes Grundstück samt Bauernhaus und Hof.

Aufgabe 6

Welche Formalitäten sind einzuhalten?

Fortsetzung des Sachverhalts

Die Ehe von Anton und Gertrud Zingst hielt sechs Jahre. Sie lassen sich dann scheiden. Das Bauernhaus haben sie schon nach zwei Jahren verloren, weil sie sich finanziell übernommen hatten. Sie haben zu Zeiten ihrer Ehe weder Gütertrennung noch Gütergemeinschaft vereinbart. Anton hatte ein Anfangsvermögen von 1.000 € und ein Endvermögen von 1.500 €. Gertrud hat während der Ehe die Kinder – einen Jungen und ein Mädchen – erzo-gen und kein Vermögen in die Ehe eingebracht.

Aufgabe 7

Berechnen Sie den Zugewinn.

Fortsetzung des Sachverhalts

Anton Zingst lebt seit der Trennung alleine. Er verstirbt und hinterlässt seinem einzig noch lebenden Angehörigen, seinem Sohn, einen alten VW Polo im Wert von 100 € und 20.000 € Schulden.

Aufgabe 8

Der Sohn möchte das Erbe nicht annehmen. Wie soll er sich verhalten?

Sachverhalt

Der Sohn vergisst, die Erbschaft auszuschlagen. Nach vier Monaten kommt die Parkettlegefirma und verlangt für die Verlegung von Parkett, noch im Auftrag des Erblasser und zu dessen Lebzeiten verlegt, 5.000 €. Der Sohn hat 7.000 € Privatvermögen.

Aufgabe 9

Wie haftet der Sohn? Hat er Einfluss darauf, wie er haftet?

10 Lösungen zu den Übungen im Text

Lösung zu 1

Beim Privatrecht werden die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander geregelt. Das öffentliche Recht befasst sich mit Normen, welche die staatliche Organisation und das hoheitliche Handeln von Hoheitsträgern als solchen regeln.

Lösung zu 2

Es wird im BGB zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden (§ 1 ff., 21 ff. BGB).

Lösung zu 3

§ 194 Abs. 1 BGB: Ein Anspruch ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen verlangen zu können.

Lösung zu 4.1

Definition: Eine Willenserklärung ist eine auf einen rechtlichen Erfolg gerichtete private Willensäußerung.

Die Aussage „Ich will ein Bier haben.“ hat die Voraussetzungen einer Willenserklärung zu erfüllen.

Die Bestellung eines Biers ist eine Erklärung, getragen von dem Willen (Geschäftswillen), ein Bier zu kaufen. Es soll somit ein rechtlicher Erfolg, nämlich der Abschluss eines Kaufvertrags, eintreten. In der Bestellung eines Biers in der Kneipe ist somit eine Willenserklärung zu sehen.

Lösung zu 4.2

Die Äußerung „Ich will ein Bier haben.“ ist ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags über ein Glas Bier. Da ein Vertrag Angebot und Annahme voraussetzt, fehlt zum Abschluss eines Vertrags noch die Annahme. Reicht der Mann hinter dem Tresen Uwe ein Bier, dann ist ein Kaufvertrag über ein Glas Bier zustande gekommen.

Lösung zu 5

Einseitige Rechtsgeschäfte enthalten eine Willenserklärung von einer Person, z.B. Testamentserrichtung.

Mehrseitige Rechtsgeschäfte bestehen aus mindestens zwei Willenserklärungen, z.B. Verträge.

Lösung zu 6

Philipp ist geschäftsunfähig nach § 104 Nr. 1 BGB. Er kann keine Verträge abschließen, da es hierfür an einer wirksamen Willenserklärung fehlt.

Lösung zu 7.1

Einwilligung ist die vorherige Zustimmung nach § 183 BGB.

Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung nach § 184 BGB.

Lösung zu 7.2

Bei der Einwilligung: Die Eltern können im Vorfeld ihre Zustimmung zum Abschluss eines Vertrags geben. Dadurch gilt dann die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen als wirksam abgegeben und das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande.

Schließt ein Minderjähriger einen Vertrag, dann ist dieser mangels voller Geschäftsfähigkeit zunächst „schwebend“ unwirksam. Erteilen die Eltern im Nachhinein ihre Zustimmung, dann wird die Willenserklärung wirksam; geben sie ihre Zustimmung nicht, dann ist die Willenserklärung nicht wirksam und der Vertrag kommt nicht zustande.

Lösung zu 8

Zunächst hat der Verkäufer ein Angebot über 50 € abgegeben. Dieses Angebot hat Florian jedoch nicht angenommen. Indem Florian das Angebot des Verkäufers geändert hat, statt 50 € nunmehr 35 €, hat er das Angebot nicht angenommen, sondern vielmehr ein neues Angebot unterbreitet (§ 150 Abs. 2 BGB). Das neue Angebot (Kaufpreis 35 €) ist von dem Verkäufer angenommen worden.

Lösung zu 9

Ein Bote gibt eine fremde Willenserklärung weiter; der Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab.

Lösung zu 10

§ 164 Abs. 1 BGB:

- Abgabe einer eigenen Willenserklärung
- Handeln in fremdem Namen
- mit Vertretungsmacht

Lösung zu 11

Man unterscheidet zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft. Der Verpflichtungsvertrag (Lieferung der Sache gegen Zahlung des Kaufpreises) allein überträgt noch nicht das Eigentum.

Durch die Zahlung des Kaufpreises ist das Eigentum an dem Fahrrad somit noch nicht auf Sebastian übergegangen. Es bedarf hierfür noch der Übergabe des Fahrrads selbst sowie einer Einigung der Vertragsparteien darüber, dass das Eigentum übergehen soll.

Lösung zu 12

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Bekanntgabe. Das bedeutet, dass für den Beginn der Frist ein Ereignis maßgebend ist, nämlich die Bekanntgabe, sodass der Fristbeginn nach § 187 Abs. 1 BGB zu berechnen ist.

Fristanfang Fristende

- a) 02. 04. 02. 05.
(weil der 01. 05. ein Feiertag ist)
- b) 23. 05. 22. 06.
- c) 02. 12. 02.01.
(weil der 01. 01. ein Feiertag ist)
- d) 13.02. 12.03.

Lösung zu 13

Besitz ist die tatsächliche Gewalt über eine Sache. Eigentum beschreibt die umfassende Herrschaftsmacht einer Person über eine Sache; der Eigentümer kann mit der Sache nach Belieben in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht verfahren.

Lösung zu 14

Rechtsnorm: § 929 BGB

- Übergabe der Sache durch den Eigentümer an den Erwerber

- Beide sind sich darüber einig, dass das Eigentum an der Sache übergehen soll.

Lösung zu 15

Der Eigentumserwerb einer beweglichen Sache ist nicht an zwingende gesetzliche Formvorschriften gebunden. Der Eigentumserwerb einer unbeweglichen Sache (am Beispiel des Grundstücks) hingegen ist nicht formfrei. Die Auflassung bedarf nach § 925 BGB der Erklärung vor dem Notar und der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.

Lösung zu 16

- Zugewinngemeinschaft:
 - Jeder Ehegatte bleibt Alleineigentümer seines Vermögens.
 - Nach Beendigung der Zugewinngemeinschaft wird der Zugewinn ausgeglichen.
 - Verfügungsbeschränkungen; einige Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des anderen Ehegatten.
- Gütertrennung:
 - zwei Vermögensmassen
 - Jeder verwaltet sein Vermögen selbst.
 - bei Beendigung der Gütertrennung keine güterrechtlichen Ausgleichsansprüche
 - Gütertrennung muss in einem Ehevertrag vereinbart werden.

- Gütergemeinschaft:

- Vermögen mit Vermögensgegenständen ist gemeinschaftliches Eigentum der Eheleute.
- Beiderseitiges gemeinschaftliches Vermögen ist Gesamtgut; Ehegatten bilden Gesamthandsgemeinschaft.
- gemeinschaftliche Verwaltung
- Weitere Vermögensmassen sind Sondergut und Vorbehaltsgut.

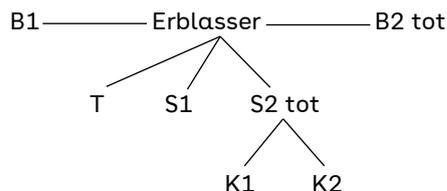
Lösung zu 17.1

Simone muss zunächst einen Antrag stellen (§ 1564 BGB).

Lösung zu 17.2

Grundsätzlich müssen die Eheleute ein Jahr getrennt gelebt haben, um geschieden werden zu können. Da Karl und Simone erst vier Monate getrennt leben, können Sie mangels Trennungsjahr nicht geschieden werden. Eine Ausnahme gäbe es bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte. Eine solche ist hier allerdings nicht gegeben, sodass Simone das Trennungsjahr und die darauf folgende Scheidung abwarten muss, bevor sie erneut heiraten kann.

Lösung zu 18



Erben der ersten Ordnung gehen denen der zweiten Ordnung vor. Da die Brüder Erben zweiter Ordnung sind, scheidet sie als Erben aus.

Die Abkömmlinge erben nach Stämmen. Wir haben hier die Stämme T, S1 und S2. Innerhalb eines Stamms gilt das Eintrittsrecht. An die Stelle des verstorbenen S2 treten die Kinder K1 und K2.

Die Stämme erben zu gleichen Teilen. T und S1 erben zu je $\frac{1}{3}$ Anteil. K1 und K2 treten als Mitglieder des Unterstamms S2 an die Stelle des S2 und müssen sich dessen $\frac{1}{3}$ Anteil teilen. K1 und K2 erhalten daher je $\frac{1}{6}$ Anteil.

Ergebnis: T und S1 erben je $\frac{1}{3}$ und K1 und K2 erben je $\frac{1}{6}$.

Lösung zu 19

Durch ein Testament tritt die gesetzliche Erbfolge zurück. Alleinerbe ist der bedachte Verein. Die **Abkömmlinge** haben aber ein Pflichtteilsrecht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Für den obigen Fall bedeutet das, dass T und S1 je $\frac{1}{6}$ Erbteil als Pflichtteil und K1 und K2 zusammen $\frac{1}{6}$ Erbteil erwerben, jeweils also $\frac{1}{12}$.

Lösung zu 20

Der Verein kann die Erbschaft ausschlagen. Hierunter versteht man die form- und fristgebundene Willenserklärung des Erben, dass er die Erbschaft nicht haben will.

Die Ausschlagung erfolgt durch einseitige Erklärung des Vereins gegenüber dem Nachlassgericht. Sie kann zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen abgegeben werden.

11 Lösungen zur zusammenfassenden Selbstkontrolle

Lösung zu 1

Anton Zingst ist beschränkt geschäftsfähig. Da er durch den Kauf des Fernsehers nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangt, sondern vielmehr auch zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird, ist dieses Rechtsgeschäft zustimmungsbedürftig.

Im Sachverhalt sind keine näheren Angaben zur Zustimmung der Eltern gemacht. Haben die Eltern zugestimmt, dann kann Anton Zingst eine Willenserklärung wirksam abgeben.

Fehlt die Zustimmung der Eltern und genehmigen diese das Rechtsgeschäft auch nachträglich nicht, dann ist der Vertrag unwirksam.

Lösung zu 2

Ein Fernseher muss als Beschaffenheit sowohl ein Bild haben, als auch einen Ton abgeben. Der Fernseher von Anton Zingst gibt keinen Ton von sich.

Der Fernseher ist somit fehlerhaft. Es kommt daher eine Sachmängelhaftung in Betracht.

Zunächst besteht ein Anspruch auf Nacherfüllung (§ 439 BGB). Der Verkäuferverweigert die Nacherfüllung, weil sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Anton Zingst hat daher nur einen Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache, also ein neuer Fernseher. Aber auch hier kann ein neues Gerät nicht geliefert werden, weil es dieses Gerät nicht mehr gibt (Auslaufmodell).

Nacherfüllung kommt somit nicht infrage.

Anton Zingst hat einen Anspruch auf Rücktritt wegen Schlechtleistung oder Kaufpreisminderung.

Anstelle von, aber auch zusätzlich zum Rücktritt kann Anton Zingst Schadenersatz fordern.

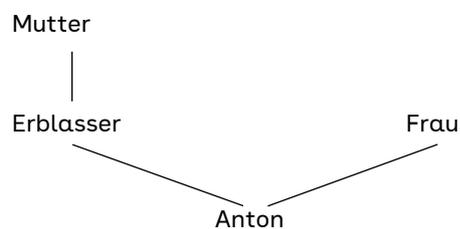
Lösung zu 3

Anton Zingst könnte den Fernseher nach § 985 BGB herausverlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass Anton Zingst Eigentümer ist. Ursprünglich war Anton Zingst Eigentümer. Durch die leihweise Nutzung des Fernsehers durch Bernd Ruder hat Anton Zingst sein Eigentum nicht verloren. Bernd Ruder ist Besitzer des Fernsehers.

Zunächst hatte sich Bernd Ruder den Apparat geliehen. Das Leihverhältnis bildete den Rechtsgrund für den Besitz. Dieses ist aber jetzt nicht mehr gegeben, sodass Bernd Ruder den Apparat ohne Rechtsgrund besitzt.

Anton Zingst hat somit einen Anspruch auf Herausgabe des Fernsehers nach § 985 BGB.

Lösung zu 4



Die Mutter ist Erbin zweiter Ordnung und muss hinter den Erben erster Ordnung zurückstehen.

Die Ehefrau erbt neben den Verwandten erster Ordnung 1/4. Ihr Erbteil erhöht sich um 1/4 (§ 1371 BGB), da sie mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft gelebt hat. Anton Zingst's Mutter erbt somit 1/2 und Anton Zingst ebenfalls.

Lösung zu 5

Beide sind im Sinne des § 1303 BGB nicht ehemündig.

Eine Heirat ist somit ausgeschlossen.

Lösung zu 6

§§ 925, 873 BGB

Es muss eine Einigung zwischen dem Berechtigten und Anton Zingst über den Eintritt der Rechtsänderung vorliegen (vgl. § 925 BGB). Die Rechtsänderung muss in das Grundbuch eingetragen werden, wobei sich die Parteien zum Zeitpunkt der Eintragung noch einig sein müssen.

Die Einigung (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle, z.B. Notar, erklärt werden.

Lösung zu 7

Anfangsvermögen von Anton Zingst beträgt 1.000 €, das Endvermögen 1.500 €. Der Zugewinn beläuft sich somit auf 500 €. Gerda hat einen Ausgleichsanspruch gegen Anton Zingst in Höhe von 250 €.

Lösung zu 8

Er muss die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht – entweder zur Niederschrift beim Nachlassgericht oder in öffentlich beglaubigter Form innerhalb der Ausschlagungsfrist von sechs Wochen. Ist diese Frist vorbei, dann ist die Erbschaft angenommen.

Lösung zu 9

Die Erbschaft wurde angenommen, da die Ausschlagungsfrist versäumt worden ist. Die Drei-Monats-Einrede nach § 2014 BGB kann nicht mehr geltend gemacht werden. Der Sohn haftet grundsätzlich mit seinem gesamten Vermögen, also sowohl mit seinem Nachlassvermögen als auch mit seinem Privatvermögen.